

LIX.

Rescriptum Celsissimi
 an die Regierung, daß die Procuratores
 in Personal-Sachen bey der Kanzley unmittelbar
 belangt werden können.
 von 1782.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn,
 des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Bey demelien Sachen des Kammersegers N. N. contra Procurato-
 rem N. N. unterthänigst von euch einderichteten Umständen, daß
 es nämlich hergebracht seye, daß die Procuratores Ordinarii
 ohnerachtet daß sie zugleich Bürger sind, in Personal-Sachen
 vor euch unmittelbar belangt werden können, laßen Wir es auch
 bey euren desfallsigen Verfahren und Erkenntniß ggst. bewenden,
 welches ihr dem Paderbornischen Magistrat zu seiner Nachachtung
 gehörig kund zu machen habet. Wir verbleiben euch mit Gnaden
 gewogen. Neuhaus den 30ten Julii 1782.

Wilhelm Anton mppriä.



Alphabetisches
General-Verzeichniß

deren
 im Iten IIten IIIten und IVten Bande enthaltenen
 Sachen.

Die Römer Zahl zeigt den Band, die anderen Zifferen
 aber die Seite an.

A.

Abdecker.

Seite.

Sollen die Bestialen an einen abweglichen Ort bringen I. 76
 Die Wundarneykunst zu üben, wird den Abdeckern verboten I. 146. IV. 46. 251
 In wie weit dieselbe, oder deren Kinder zu den Handwerckshülften zuge-
 lassen werden sollen II. 396. IV. 29. 30.

Aberglaube.

Alle abergläubische Unternehmung n werden verboten I. 291. 346
 Quid dicatur superstitiosum I. 345. 346
 In exiliura mittantur omaes, qui super futuris eventibus res-
 ponsa dant I. 346.

Abriß.

In welchen Fällen derselbe bey etwelichen Zeugen-Verhör, oder Augen-
 schein dem Gerichte zu übergeben II. 162. 225.

Abzug & Recht.

Wird zwischen Paderborn und Thür. Hannover samt den dahin gehörigen
 Länden abstrukt III. 325. seq
 p p 2

Desgleichen mit dem Charfreßen von Eöln, in Ansehung des Hochstifts	Seite:
Wraßer	IV. 1. seq.
dem Hochstift Osnabrück mit Ausschluß der Stadt	IV. 4.
dem Fürstenthum Waldeck und Grafschaft Vermont mit Aus-	
schluß der Juden	ibidem.
der Grafschaft Lippe- Detmold mit Ausschluß der Eigenbehörigen,	ibid.
und Juden Dem Fürstenthum Erwitte mit Ausschluß der Juden	IV. 4.
Grafschaft Rintberg mit Ausschluß der Eigenbehörigen, und Juden	IV. 4.
Hochstift Hildesheim mit Ausschluß der Juden	IV. 5.
Charfreßenthum Eöln, mit Ausschluß der Reichsstadt Eöln, und	
der Juden	IV. 5.
Herzogthum Braunschweig - Lüneburg mit Ausschluß der Juden	IV. 5.
Fürstenthum Minden, wie auch Grafschaften Ledenburg, und	
Ravensberg mit Ausschluß der Juden	IV. 5.

Accisen.

Kaufmanns Waaren sollen zum Nachtheil der Accisen nicht heimlich	
niedergelegt werden	II. 60.
Accisen müssen die Juden gleich den Christen bezahlen	II. 76.
Von jedem Ohm Wein soll in der Stadt Paderborn 1 Mshr. Accise	
entrichtet werden	II. 333.

Siehe auch E s a t z u n g e n.

Acoucheur.

Ist verbunden, den Armen unentgeltlich, den Verrätheren aber gegen ein	
Erldisches gebedliche Hülfe zu leisten	IV. 264.
Dage desselben Belohnung bey demittelten Zeiten	ibidem.

Acta.

Sollen auf des Impetranten Kosten abgeschrieben, und verschickt	
werden	II. 18. 278. 279.
Acta sollen dem begehrenden Theil zur Einsicht vorgelegt nicht aber	
angefolgt werden	II. 111. 112.
Wie die Acta abgeschrieben werden sollen	II. 112. 113. 114.
Verg Präsentation der Acten sollen die fehlenden producta ad mar-	
ginem notirt werden	II. 115.
Acta conscripta sollen à Secretario unterschrieben werden	II. 115.
Wie und wann dieselbe zu extrahiren, und zu präsentiren seyn	II. 116. 161.
	163. 171. IV. 195. 196.

Fini-

Seite:

Finis causa sollen die Acta ad Archivum deponirt werden	II. 118.
Uth Fertigung der Acten muß Appellant binnen 30 Tagen bey dem ver-	
gen Richter ansuchen.	II. 232.
Solche Acta sind gegen Belohnung unverzüglich mitzubringen	II. 233. 285.
Wie gegen den vorigen Richter zu procediren, wann die Acta zu erditen	
verweigert werden	II. 234.
Vor Einbringung der Acten soll wider Appellanten nicht angerufen wer-	
den, wenn dieser es an seinem Fleisse nicht ermangeln lassen.	ibidem.
Acta in Processu discussionis können ausgelassen werden, welches	
aber Secretarius Causae annotiren muß	II. 273.
Concurs Acten sollen zusammen verbracht und das Verzeichniß	
eingegangener und ausgezahlter Gelder dabey getigt werden	VI. 86.
Müssen vor der Verschickung von den Partheien innotulirt werden	
	II. 18. 279. IV. 197.
Sollen nicht zweymal an einen Ort verschickt werden	II. 281.
mit keinen Notis marginalibus angefühet werden	II. 282.
Wann die Acten zur Einsicht abzufordern	II. 197.
Müssen nach erkannter Proccessen ad Conseribendum inlichtgeschick	
werden	III. 197. IV. 92.
Die Acta sollen in originali auf der Post an die Universitäten abgeschickt	III. 202.
Von den Urkunden, und Documenten aber sollen Copiae vidimate,	
actis transmittendis bepflegt werden	III. 202.

Actuarien.

Beamte sollen ihre Obliegenheit wegen der Schagerhebung durch den	
Gerrichts- Actuarius in jenen Ortschaften verrichten lassen, wo	
sie selbst nicht hinkommen können	III. 369.
Was der Väterichter, oder Gerichtsverwalter an Gebühren fordern	
könne, wann kein Actuarius vorhanden	IV. 91.

Siehe auch Secretarii.

Adjudication.

Wann die gerichtliche Adjudication der beweglichen, und unbeweg-	
lichen Gütern geschehen solle	II. 266. 298. 299. 301. 342. III. 241. IV. 91.
Wenn sich kein Käufer einfindet, der wenigstens 2 Drittheil des schät-	
zats hierbey, werden die Güter pro practico aestimato zugeschlagen	III. 242.
Ueber das Aestimatum sind aber die Erbsiforen nochmal zu vernehmen	III. 244.
Disfraction, und Abjection soll nicht in einen, sondern in mehreren Lot-	
minen geschehen	IV. 90.

Dp. 2

Fide

Advocaten.

Seite.

- Costen der Partheien Bedienung anzeigerlich übernehmen II. 11.
 — die Handlungen unterschreiben II. 123. IV. 189. 253.
 — solche in möglicher Kürze abfassen II. 127.
 — sich des Galumtircus enthalten II. 127. 287. IV. 194.
 — den armen Partheien, denen sie zugeordnet, mit allen Fleiß rathen und schreiben II. 153.
 Der Rechtsunkundige Personen sollen keine Schriften verfassen, oder als Advocaten oder Procuratoren in den Gerichten auftreten IV. 189.
 Advocaten sollen unter den Schüssen das Quantum des honorarii eigenhändig bemerken IV. 253.

Ärzte.

- Promovirte dürfen nur practisiren I. 125. IV. 47.
 — Göttern Reichen und Armen bedient seyn I. 25.
 — Den Chirurgen in ihren Verrichtungen, und den Apothekern in der Verfertigung einiger Urzneyen keinen Eintrag thun I. 126. 127.
 Die Freyheit des Practisirens kann einigen mit bewehrten Mitteln Verwehrt auf gnädigste Erlaubniß und Gutachten der Medicorum vertheilt werden I. 128.
 Der Preis und Consuectus soll auf die Apotheken fleißige Aufsicht haben I. 129. 130.
 Ärzte sollen die Recepten mit möglicher Ersparung der Kosten einrichten I. 130.
 — die unersahnen Landstretcher benanntiren I. 131.
 Tare des denen Medicis gebührenden Honorarii I. 132. 133. 134.
 Der Preis und Consuectus soll auf die Haltung der Urzneyordnung fleißige Aufsicht haben I. 153.
 Bey Abgang eines christlichen Medici kann ein jüdischer gebraucht werden II. 74.
 Ein jüdischer Medicus soll die Medicin auf christlichen Apotheken practisiren lassen II. 74.
 Die Land-Physici sollen wegen der Visitation der Apotheken bey Hochfürstl. geheimen Rath inforckirt anfragen IV. 45.

Affimation.

- Die Affimation der Güter eines Dissculi soll dem Beamten des Discl aufgetragen werden II. 267. III. 209.
 Was bey Affimation einiger Güter die Laratoren vorzüglich zu beachten haben II. 267. 268. 201. III. 209. 242. 243.
 Die Umstände worum die vorgenommene Affimation nicht gut zu seyn, sollen binnen 4 Wochen darnach, gerichtlich vorgebracht werden II. 268.

Wann

Seite.

- Wann wider eine solche Affimation binnen 4 Wochen nicht eingewendet wird, soll zur Satisfaction der Dissculen geschritten werden III. 269. 210.
 Wann auf eine neue Affimation in concursu creditorum zu erkennen III. 242.
 Bey der Affimation ist nur auf den gemeinen Werth zu sehen III. 243. 244.
 Von der Affimation der Gebäuden zur Brand-Casse III. 340. 342.
 Wie die Affimation des Brandschadens vorzunehmen und was dabey zu beobachten 343. 352. VI. 136. 163.
 Zur Affimation soll ein gewisser Terminus, und zur Distraktion auch ein anderer gleichwohl nur durch ein Mandat bekannt gemacht werden IV. 88.
 Pfandung und Affimation soll aber in einem Termin vorgenommen werden IV. 90.

Affimatoren.

- Sollen vom Dissculo, und theils von den Creditoren benannt, oder aber ex Officio berufen werden II. 268.
 — müssen beapdigt werden II. 298.
 Was denselben an Gebühren zu entrichten II. 317. 319. IV. 89.
 Wo beapdigte Affimatoren vorhanden, sollen dieselbe bey jedem Actu an ihres Eides ernstlich erinnert werden IV. 89.
 Für die Beapdigung der Affimatoren sollen keine Kosten angerechnet werden IV. 90.

Alchimesser.

- Soll von jeder Obrigkeit verpflichtet werden, und die Nahrung in Deyssen der Obrigkeit verrichten III. 172.
 Wann das unrichtige Ergebt nicht zu verbessern steht, sollen die Maagen, Gewicht, und Schlen verschlagen werden III. 172.
 Wie viel für das Nischen, und Stempeln von dem Eigenthümer des Sticks zu entrichten III. 173.

Alchimisten.

- Diesen oder anderen Laboranten soll das Practisiren innerlicher und äußerlicher Curen ohne vorheriges Examen nicht gestattet werden I. 124. 144. IV. 46. 253.

Almosen.

- Wie die Almosen in Paderborn wesentlich eingesamlet, und ausgetheilt werden sollen IV. 293. 294.

An

Annahmung.	Seite.
Juden sollen an Sonn- und Feiertagen die Christlichen Schuldner nicht annahmen	I. 296. II. 73. 95.
Wie die Kaufleute ihre Schuldener wegen geborgter Waaren annahmen sollen	IV. 255. 256.

Apotheker.

Wann, und wie derselben Medicamenta beschuget werden sollen	I. 24. 129. 139. IV. 45. 46.
Apotheker sollen nach der Taxe, welche jeden zur Inspection zur Hand liegen soll, ihre Waaren verkaufen	I. 25. 140. IV. 43.
Derselben Diener sollen der Taxordnung nachzuleben bey ihrer Vorstellung anloben	I. 25.
— dürfen kein Recept ändern, und ein Stuck für das andere nicht nehmen	I. 25. 137.
— gefährliche Sachen keinem verdächtigen verkaufen	I. 26. 137.
— sollen auch die privatas Compositiones bereiten	I. 127. 130.
Ihre Officinen sollen mit guten Materialien versehen seyn	I. 138.
Alles sauber und reinlich präpariren	I. 138.
Was für ein Dispensatorium sie in gebrauch haben	I. 136. IV. 42.
Wann die Gefellen unzulassen	I. 136.
Sollen in Präparirung der Recepten sich nicht abwechseln	I. 138.
— ohne Vorwissen der Aetio, kein Recept iteriren, oder ein Unfermliches präpariren	I. 138.
— sich aller Präcisciren, und Curiken enthalten	I. 139. IV. 46. 251.
Wie einige Medicamenten bewahrt und wann solche frisch bereitet werden sollen	I. 139. 140.
Derselben Taxe wegen angestandter Arbeit	I. 142. 143. IV. 77.
— wegen der Materialien und Kräuter	IV. 48. seq.
Sollen ihre neuen Gefellen, und Erhörungen zur Beerdigung des Orts Dramen darstellen	IV. 44.

Appellation.

Wann auch in geringsfähigen Sachen von den Gerichtshaberen der abelschen Landesherrn an die Obergerichte eingeführt werden	II. 28
Von der Appellation in bruchsfälligen Sachen	II. 29. 303. seq.
Appellation muß binnen 10 Tagen eingelegt, und binnen 60 Tagen anhängig gemacht werden	II. 138. 232
— muß binnen 30 Tagen dem Judici a quo insinuiert werden	II. 139
Wie die Appellation von Hög. Urtheilen einzuführen	II. 238
For-	

Formalia appellationis sind von Appellanten und Appellaten zu fordern ist zu beobachten, wenn auf den Ungehorsam des andern theils gehandelt werden will	Seite.
Die eingelegte Appellation gegen das Erkenntnis über den Verfall einer Sache soll nicht geschiet werden	II. 243.
Appellant muß einen Eyd schwören, daß er nicht aus Frevel die Appellation einführe	II. 257.
Und dem Appellaten Caution stellen	II. 283.
Nach Terminum zu solcher Eydsleistung und Caution nachsuchen	II. 284.
Appellations, und Revisions Eyd wird abgeschafft	III. 198.
Wann die Appellation vom Hofgericht zuerst an die Kanzley eingeführt werden solle	II. 286.
Wie dieselbe in Bergwerks-Sachen einzuführen	III. 47.
Die Appellationes von der Juden-Commission sollen bey den Ober. Gerichten eingeführt werden	III. 204.
In welcher Fälle der Interponirten Appellation kein statt zu geben	I. 277. 292. 293. 294.
Durch einen Bevollmächtigten Procurator soll die supplica pro processibus übergeben werden	IV. 9x.
Die Appellation von dem Erkenntnis eines mit der ersten Instanz nicht versehenen Commissarii muß mit beobachtung der Formalien an die Obergerichte eingeführt werden	IV. 125.
Falls aber die Commission a Cellissimo an einen Hochstbero Rathen erlassen, muß die Appellation jederzeit ad Cellissimum gerichtet werden	IV. 126.

Archidiaconi.

De eorum functionibus in genere	I. 420.
Quandiu & quando Curatis, vel vice Curatis licentiam absentiae dare possint	I. 423.
Quid de applicatione Sacrificii Mittre procurent	I. 426.
Haben darauf zu sehen, daß die Jugend durch das Nicht-halten von der Kirche und Christlichen Lehre nicht abgehalten werde	III. 57.
Derselben Commissarii haben in ihren Visitationen die Jugend über die Christliche Lehre zu examiniren	III. 25.
Sollen bey den Synodal Visitationen auf die Wegschaffung der verfallenen und verdorbenen heiligen Silber, Kreuze, und heiligen Hosen, oder auf deren dauerhafte Wiederherstellung ernstlichen bedacht nehmen	IV. 212.

Arme.

Müssen einen Schein ihrer Armuth beybringen, wenn sie das Armen- Recht begehren	II. 134.
den	

Seite.

- Den Armen soll nach ausgeschwornen Eide ein Advocat, und Procurator
ingerichtet werden ibidem.
Müssen iustam Causam litigandi haben, wenn sie zum Armen-Vericht
gelassen werden II. 125.
Die baaren Vorschüsse in Armen-Sachen sind aus den Bräuten zu nehmen ibidem.
Einheimische sollen sich des Landstrichens bey Strafe des Zuchthaus
enthalten III. 120.
Sollen ihre Versorgung aus ihren Ausenthalt-Orten, oder aus den von
Beamten angewiesenen Districten erhalten III. 120.
Die zur Arbeit tüchtige sollen nicht betteln III. 121.
Die von Almosen lebende sind vom Kopfschlag befreiet, wenn sie von des
Orts Pfarrer eine Bescheinigung beybringen III. 141. IV. 285.
Auf beygebrachten Schein des Pfarrers sollen den Armen die Almosen
unentgeltlich verabfolgt werden IV. 250.
So wie auch die Verpflegungskosten, wenn sie in Paderborn zur Heilung
gebracht werden ibidem.
In beyden Fällen muß aber der Ort, wohin sie gehören, den Betrag der
Kosten ersetzen IV. 250.
Wann, und wo den Armen in Paderborn die Almosen gereicht werden
sollen IV. 293. 294.
Bürgermeister und Rath haben die Armen zu bestimmen, wieweidiese Almosen
empfangen IV. 294.

Siehe auch Betteler.

Armen-Providoren.

- Wer dazu angenommen werden könne I. 276. 279.
Sind nicht verbunden, die Executions gebühren in angestellten Klagsachen
zu bezahlen, sondern diese sollen von den Debitoren beygetrieben werden I. 278.

Siehe auch Kirchen-Zustaden.

Arrest.

- Arrest an einem in hiesigen Hochstift anzulegen, wird alsdank nur verstat-
tet, wenn solches zu Rechte justitiell ist II. 258. 260.
Dem Arrestirten muß der Arrest gebühlich denunciirt werden II. 258.
Cautio durch Bürgen u. hebt den Arrest auf II. 258.
Wenn der Denunciirte mit seiner Nothdurft nicht einkommt, kann auf die
ermiesene Klage die Execution erkannt werden II. 258.
In welchen Fällen der Arrest angelegt werden könne II. 259.

Ar.

Articulen.

Seite.

- Müssen kurz, und aus der Substanz der Klage abgefaßt werden II. 165. 187.
— Pure & simpliciter beantwortet werden II. 166. 186.
— Auf einmahl übergeben werden II. 183.
Ueber die Zulässigkeit der Articulen wird keine Replic verstatet II. 184.
Wann auf die Eptliche Antwort des Gegentheils selbst, gedrungen wird,
soll das Jurementum dandorum & respondendorum geleistet
werden II. 184.
Die Jumenta dandorum & respondendorum werden abgrafft III. 198.
Wann die Articulen pro confessis anzunehmen II. 185.
Articulen cum nominibus Testium & directorio müssen dem Gegen-
theil communicirt werden II. 193. IV. 187.
— Den Zeugen deutlich vorgelesen werden II. 199.
Deweißarticulen sollen durch einen ordentlichen Advocaten abgefaßt seyn IV. 187.

Apotheken.

- Sollen nur in den privilegierten Apotheken zubereitet und verkauft wer-
den I. 139. 148. IV. 40. 45.
Strafe derjenigen, welche einige Medicin Privat austheilen IV. 41.
Die Entschuldigung eines Arzani ist hierunter nicht hinreichend IV. 41.
Wann, und wie die Dispensation der Medicamenten in den Apotheken geschehen
soll I. 24. 129. 139. IV. 45.
In wie weit die Medicinal Tax erhöht, oder vermindert, soll von Hochf.
Geheimen Rath auf erstatteten Bericht der Land-Physicorum bekannt
gemacht werden IV. 45.
Taxa medicamentorum tam simplicium quam Compositorum IV. 48. seq.
Die von approbirten Medicis verordnete Arzneyen sollen den Armen zwar
unentgeltlich verabfolgt werden IV. 250.
Derelben Betrag aber soll jede Gemeinheit, worin die Kranken gehören,
berichtigen ibidem.
Alle der Arzney unfähige Laboranten sollen sich innerlicher, und außer-
licher Kuren enthalten I. 124. 144. IV. 46. 251.

Asche.

- Aschen- und Kohlbrennen in Schöden wird ohne Vorwissen der Hochf.
Hof-Kammer verboten I. 172.

Jus Asyl.

- Constitutio CLEMENTIS P. P. XII. de 1 Febr. 1734. superius ex-
pressa ad Dioccesin Paderbornensem extenditur III. 282.
Et

Seite.
Et cum Definitionibus in constitutione BENEDICTI P. P. XIV. de
15. Martii 1750. observari mandatur III. 282.
si extractus in suis defensionibus elidat Indicia &c. si nullitatem
& Injultitiam contumacialis sententiae ostenderit &c. hoc omnia
intelligentur ad Dispositionem Juris, & statuta localia Dicoce-
fis III. 282, 283.
Quinam familiares, & officiales excepti habeantur III. 283.

Attenata.

Wie diesershalb geklagt werden könne : II. 235.

Aufsichtere.

Sollen nicht aus dem Mittel bereit genommen werden, denen sie vorgesetzt
sind I. 21.
ihre Belohnung nicht von denen, welchen sie vorgestellt, sondern aus
den Wärschen erhalten I. 22.
Beamte und Hochf. geheimer Rath sollen heimliche Kundschafter beedigen,
auf die Uebertreter des Edicts wegen verbotenen Caffee alle Acht zu
haben IV. 98, 99, 148.

Augenschein.

Kann ex officio, oder auf Begehren der Partheyen eingenommen wer-
den II. 223.
Muß aber vorher rechtlich verklündiget werden ibidem.

Aussteuer.

Wie viel von den Eigenbehörigen im Amt Neuhaus, und Delbrück an
Aussteuer und Brautschatz gegeben werden solle II. 348.
Die vertriehene Brautschätze u. von den Eigenbehörigen Gütern sollen
in 10 Jahren bey Strafe des Verlusts eingefordert werden II. 348.
Die Beamten können das Quantum des Brautschatzes von Eigenbehörigen
und Meyer. Gütern der Billigkeit gemäß moderiren II. 349, 352.
Dasjenige, was den übrigen Kindern von dem Successor in die Meyer-
güter abgegeben werden soll, muß mit Bewilligung des Gutsheeren
regulirt werden III. 260.
In welchen Fall über diese Ablage die Kinder ein mehreres fordern III. 262.

Ausz.

Auswanderung.

Seite.

Wie die Auswanderung der Diebstahlsboten bestraft werden solle I. 79.
Alle Auswanderung in Holland wird verboten, es seye dann, das dahin
mit hiesigen Landesproducten gehandelt werde IV. 141.
In diesem Fall werden besondere Vorsehungen ertheilt ibidem.
Strafe der Eingekessenen, und der so genannten holländischen Boten, welche
hierwider freveln IV. 142.

B.

Backofen:

Wie dieselbe Umhewendung der Feuers-Gefahr angelegt werden sollen. II. 378, 379.
Kohlen oder Licht sollen aus den Backofen nur in einen verdeckten, wohl
verwahrten Geschier nach Hause getragen werden II. 378. IV. 166.

Bäume.

Strafe der Baumbeschädiger I. 161, 163. II. 9.
Hirten sollen das Feuer an einem von den Bäumen abgelegenen Orte halten. I. 163.
Fruchtbare Bäume sollen so lang es möglich ist, von den Holzberchtigten,
verschonet werden I. 169.
So lange Fallholz, und überflüssiges Bälgen Unterholz vorhanden, sollen
den Kohlbrenneren keine große Bäume oder fruchtbare Holz angewie-
sen werden I. 172. II. 431.
Mit der Wurzel ausgeklagene Bäume gehören nicht den Holzbedienten,
sondern müssen berechnet werden I. 181.
Fruchtbare Bäume soll kein Leibeigener ohne Vorwissen der Beamten fällen II. 355.
Auf angelegte Irrsachen aber, warum er derselben bedürftig, sollen dem-
selben die Bäume angewiesen werden II. 355.
Von den an Wegen stehenden Bäumen sollen die Äste abgehägt, oder auch
ganz weggeräumt werden, wenn sie den Wegen hinderlich sind IV. 203.
Ist aber der Weg über 4 Wagenspur breit, sollen sie stehen bleiben. ibidem.

Bau- und Brennholz.

Die das Brennholz haben, sollen jährlich junge Eichen anpflanzen I. 160.
Strafe auf die Entwendung angewiesenen Bau- oder Brennholzes I. 166.
Zu Abholung des Brennholzes werden nur 3 Tage in der Woche bestimmt I. 167.
Zu Brennholz soll nur unfruchtbares, verfallenes, und krummes ge-
hauen werden I. 168. 175.
Estrafe

Seite.
 Strafe derjenigen, welche ohne vorgezeigten Anweisungsbefehl das verkehrte
 Bauholz wegführen lassen I. 169.
 Wie die Anweisung des Bauholzes geschehen solle I. 171. II. 45.
 des Brenn- und Rohholzes I. 171. 172. II. 45.
 Wann das zu verkaufende Holz anzuweisen I. 173. II. 45.
 Das Brennholz soll der Erden gleich, abgehauen werden I. 174.
 Auf das nach Hof zu schickende Bau- und Brennholz sollen die Förstere
 sonderlich acht geben I. 190.
 In wie viel Zeit das angeplackte Holz weg geführt werden solle I. 170. II. 45.
 Zu dem Brennholz, welches aus dem neuen Walde die dazu Berechtigten
 holen, soll nur Topp-, Heinebächen, und Fallholz angewiesen werden. II. 428.
 Wie viel Brennholz aus dem neuen Walde dem Domcapitulatischen Hant-
 mann zu Eispfinge, Fürstbergischen, und Herbrammischen Com-
 ducker, Nistera zu Neuenbeken, und Nistera zu Redinghausen jähr-
 lich anzuweisen II. 429.

Siehe auch Holz — Gehölze.

Beamte.

Sollen über verdächtige Verfohrnen gleich Erkundigung einsehen I. 71.
 Wie sie in nachtheilung des Thäters in Criminal Fällen zu verfahren I. 71. 72.
 Sollen das Verzeichniß Armer Kinder jährlich vorlegen I. 73.
 die Abcretiere der Polizey Ordnung befragen I. 78.
 bey Klagen der Medicorum, Apotheker, und Wundärzten gegen
 die Schuloner summarie verfahren I. 152. IV. 44.
 wenn Fremde Schweine in die Mäst zu nehmen, den Benachbarten
 von den Kanzeln publiciren lassen I. 177.
 Sollen mit den Holzförstern 2 mal im Jahr das Gehölz begehren oder bereiten I. 187.
 Die Holzordnung den Förstern bey den Holz- Gerichten deutlich vorlesen,
 und von der Kanzel publiciren lassen I. 190.
 allen Punkten der Holz-Ordnung genau nachkommen ibidem.
 Sollen das Exercitium Religionis acatholice nicht gestatten I. 251.
 Wie sie bey eingeklagten Kirchen, und Nieren Juraden zu verfahren I. 278.
 Derselben Jurisdiction über die Kistler, und Schulmeistere I. 281.
 Sollen den Executoribus Testamentorum prompte Hülff leisten I. 293.
 Was dieselbe wegen Pflanzung junger Eichen zu verrichten II. 8. 9.
 Sollen die fremden Werder arretiren II. 35.
 kein Holz ohne Anfrage anweisen II. 45.
 Zur Schörszeit, Aussicht führen lassen, das die Schafe rein gewo-
 schen, auch die Wolle mit keiner Unreinigkeit besprenet werde II. 54.
 — das

Seite.
 — das Verzeichniß aller sich aufhaltenden Juden bey Uebergebung der
 Cameral Rechnungen verschlossen präsentieren II. 69.
 Juden können bey Hülff. Beamte in Schulbüchern, so auf 20 Rthl. und
 darunter sich belaufen, belangt werden II. 89.

Siehe auch III. Bandes Seite 204.

So wie auch in geringeren Erzie- Sachen II. 89.
 Beamte sollen jährlich einmal die Juden- Ordnung den Gemeinheiten und
 Juden vorlesen lassen II. 93.
 Sollen die begladeten Juden über die Ordnung nicht beschweren ibidem.
 Wie oft sie die Juden- Häuser jährlich zu visitiren II. 93. 96.
 Beamte sollen den erlassenen Mandatis etc. Folge leisten II. 205. 295.
 — im Fall einer Opposition gebührende Mittel von Umwegen
 vornehmen und von solcher Gewalt oder ausgefloffenen Drohungen
 berichten II. 295. 296. 300.
 In geringen Sachen soll ein mündliches Verhör vorgenommen werden II. 315.
 Wie sie zum schleunigen Fortkommen der Post die mit Pferden versehene
 Einwohner zum Vorspannen anhalten sollen II. 338.
 Wann die Unter- Beamte die Landtags-fähigen, Gerichtshabenden Cava-
 liers pro effectuanda Executione requiriren sollen II. 98. III. 15.
 — sollen wöchentlich einmal wegen der Pack- und Bettel- Juden die
 Wirtschaften visitiren, und wann diese angetroffen, arretiren lassen III. 27. 108.
 — einige ehverdächtige zu Wirten anordnen, und von den Wirtschaften
 ordentliche Tabellen errichten II. 107. 222. IV. 128.
 — Das Privilegium der Wirtschaften jährlich besätigen, oder von den
 Veränderung berichten III. 110.
 Sollen das erhaltene Verzeichniß der einheimischen Armen revidiren, und
 die Eintheilung derselben in sichere Districte machen III. 121.
 Strafe der Beamten, welche der Verordnung wider die Eigenen und
 Wagnunden nicht nachkommen III. 186. 226.
 Was dieselbe wegen der Landkrieger zu beachten III. 187. 225. IV. 128.
 Beamte, welche keine Jurisdiction in Contentionis haben, sollen sich dar-
 in alles Equoscitend enthalten III. 124. 190. 191. 380.
 In liquiden Sachen sollen die Unterbeamte summarisch verfahren III. 191. 380.
 — beyde Theile durch den Gerichtsdienner mündlich citiren lassen III. 191. 381.
 — außer den Protocollar- Bescheidern keine schriftliche mandata com vel
 sine clausula ertheilen III. 191. 381.
 — die zugelagten Unter- Gerichte Jura nicht überschreiten III. 192.
 Von dem Erkenntniß eines solchen Beamten kann an die Obre- Gerichte
 sine Observatione formal. — recurrit werden III. 192.
 Den

- Den Unterbeamten kann ein oder andere Sache besonders committirt werden III. 192.
- Denen Beamten soll der Fleiß in Aufhebung diebischen Gekindels mit billigmäßiger Ergögligkeit baar vergolten werden III. 226. 229.
- Sollen sich vom Schatz-Sammelr die Rechnung und monatliche Leistungen vorzeigen lassen III. 234. 370.
- Was dieselbe überhaupt wegen der Wegeverbesserung zu beachten haben IV. 121. 124. 204.
- Beamten wird der besondere Auftrag erteilt, die Häuser deren Pastoren, Sacellaneen u. assimiliren zu lassen III. 240.
- Sollen ex officio darauf acht geben, daß der Societäts-Vertrag zum neuen Bau verwendet werde III. 356.
- Wann die Beamte der Schatzungs-Erhebung in allen Ortschaften nicht bewohnen können, sollen sie ihren Actuacium dahin abschicken III. 369.
- Wie die Beamten die Abführung des von unermwinglichen Restanten herrührenden Schatzungs-Quantis, festsetzen sollen III. 173.
- Wieviel sie an Diäten der Schatzungen halber und respée, an p. Cent Geldern zu genießen haben, und woher solche bezahlt werden III. 234. 372. IV. 173. 175. 287.
- Wenn alle Schatzungen, Kessschatz und Brand-Cassen Gelder vor den 1ten December nicht abgeliefert, verlieren sie die zugelegten pro Cent Gelder IV. 285.
- Ohne besonderen gnädigsten Befehl sollen dem Oberamt Dringenberg in anderen Amts-Districten keine Commissionen erteilt, sondern solche an jeden Orts Beamten erlassen werden III. 389.
- Wie, und wodurch sie die Beachtung des Edicts wegen verbotenen Caffe befördern sollen IV. 93. 99. 148.
- Strafe der Beamten, welche in Handhabung dieses Edicts Nachsicht gebrauchen IV. 99.
- Beamte müssen den Schaden den Gemeintheiten ex propriis salvo tamen regressu ersetzen, wann sie mit den Receptoren, oder Debitoren Nichtsicht begreifen IV. 165.
- Beamte sollen auf Anschaffung einer Feuerpritze in jeder Gemeinheit, und daß sie in guten Stande erhalten werde, ernstlich bedacht seyn IV. 177. 178.
- Der entstandene Brand sich nach dem Orte verschieben, und die Feuer zur Ordnung und Hülfe anreisen IV. 270.

Siehe auch Feuer Bericht.

Wie sie gegen die Collecteurs auswärtiger Batterien
Kuch gegen die Hagarbischer zu verfahren

IV. 274.

IV. 279.

Be

Becker.

- Sollen allezeit mit guten Brode versehen seyn, und der Preis von der Obrigkeit ihnen gesetzt werden I. 16.
- Was sie wegen anzulegenden Backofen, und daraus allenfalls zu habenden Kohlen vorzüglich beachten sollen II. 378. 379. IV. 166.

Beichtväter.

- Sollen in denen dazu verordneten Beichte Stühlen ordinarié in den Kirchen die Beichte hören I. 213. 360. 398. III. 95. 96.
- Poenitentes in iungantur salutare, & consilia ad vitam corrigendam salubria suggerantur I. 392. 400.
- Sacerdos non approbatus confessiones audire non presumat I. 395.
- Approbatio non extendenda extra dioceses I. 395. 396.
- Extraeae, & a Confessione aliena inter confitendum non miscenda. I. 396. 397.
- Poenitentes rudiores de Rebus Fidei instruantur I. 397.
- Confessiones alterius sextis non audiantur in tenebris sine lumine, non in aedibus privatis, sed in Ecclesia I. 399. III. 95. 96.
- Confessarius non nisi sedens Confessiones excipiat I. 399.
- Sigillum confessionis strictissime observandum I. 401.
- Extra mortis periculum a casibus reservatis absolvi non potest I. 402.
- Tempore Pestis vel morbi contagiosi confessiones audiantur in loco patenti I. 424.
- Scriptioni Testamentorum non adint confessarii, Ecclesiarum Patrocinium non suscipiant, sed electionem Testatori liberam relinquunt I. 438.

Begräbniß.

- Die nächsten Verwandten haben den Tod des Verstorbenen dem Seelsorger kund zu thun I. 254.
- Wann der Körper zu begraben, und die Seelmesse zu halten I. 255.
- Von Begräbniß der unschuldigen Kinderen I. 255.
- Die Körper der verstorbenen Protestanten sollen des Nachmittags begraben werden I. 256.
- Poß signum angelicum soll jedesmahl eine Hölse für die Abgeschiedenen zur Erinnerung gekrütet werden I. 257.
- Todten-Wachen werden abgeschafft I. 257.
- Wie es überhaupt bey Begräbnissen erhalten werden solle IV. 102. 103. seq.

Bergwerke.

- Die im Erzstift Edln, und Herzogthum Westphalen übliche Berg-Ordnung soll pro Regula angenommen werden III. 46.
- Wie bey vorfallenden Streitsachen darin zu verfahren III. 47. 48.

R r

den

Bericht.

- Beamte sollen die ohnbegeleiteten in ihren Jurisdiktions District sich aufhalten
sollende Juden denunciren I. 66. 67.
Wann sich einer der Execution widersetzt, soll der Beamte von solcher Gewalt, oder ausgehossenen Drohungen Bericht erstatten II. 295. 296. 300.
Desgleichen wegen vorgeworfener Aenderung der privilegiirten Wirtschaften III. 110.
Ferner, wann Personen arretirt sind, wovon ein begründeter Verdacht vorhanden III. 187.
Wann der Bericht in appellatorio von dem vorigen Richter abzufordern seht II. 197.
Beamte sollen monatlich an Hochscholl. geheimen Rath den Bericht wegen abgethener Schätzungen erstatten III. 235. 379.
Und darin specificb bemerken, wie die Zahlung in Gold oder Mitz versetzt seht IV. 35.
Diese Berichts Erstattung wird wieder aufgehoben IV. 174.
Beamte sollen jährlich im August, und November berichten, wie weit es mit der Wegeverbesserung gekommen seht III. 324.
Wann den Beamten Eider Administrationen aufgetragen, müssen sie jährlich über die geschehene Rechnung Ablage ad Judicium Committens herichten IV. 85.
Vor Oftern jedes Jahres sollen die Beamten von dem statu depositorum an Hochscholl. geheimen Rath berichten IV. 336.

Betteler.

- Das Betteln wird nur denen, die ihre Nahrung nicht gewinnen können, gestattet I. 72.
Fremde sollen nicht geduldet werden I. 73. IV. 291.
Ausländische Bettler und Landstreicher sollen das Hochscholl nicht betteln III. 112. 119. 225. IV. 128.
Erfasse auf derselben Heberbergung III. 112.
Wie die ausländischen gebrechlichen, und gesunden Bettler behandelt werden sollen III. 112.
Die mit Brand- oder sonstigen Bettelbriefen herum Wäitrende müssen ihren Erbschaftsbesitz produciren III. 113.
Einsinnige Arme sollen in ihren Aufenthaltsort, oder in den angewiesenen Districten ihre Versorgung erhalten III. 120.
Die Beamten sollen desfalls das Verzeichniß, und die Einberufung machen III. 120. 121.

Dm

- Den bettelnden Italiänischen Geistlichen sollen keine Almosen gereicht werden III. 321.
Sollen auf den Straßen in Paderborn gar nicht betteln IV. 292.
Die bettelnde sollen aufs Zuchthaus geführt, und andern Tages aus der Stadt geschickt werden IV. 293.
Wenn es den Bettlern an Arbeit fehlt, können sie vom Bürgermeister die Anweisung einholen, wo sie den Hauf oder Flachs zum spinnen zu empfangen IV. 294.
Der Garnison in Paderborn soll alle einkommende Bettler von den Thoren zurückweisen IV. 295.
Und wenn die ankommenden Handwerksburschen in der Herberge nicht aufgenommen werden, solche so fort wieder aus der Stadt bringen ibidem.

Bettelvogt.

- Soll die auf den Straßen in Paderborn, und an den Häusern der Einwohner bettelnden so fort arretiren, und zum Zuchthause führen IV. 293.

Beweis.

- Bei Auflage eines Beweises, soll ein Terminus probatorius dem Defecto inserirt werden III. 201. IV. 186.
Nach weissen fruchtlosen Ablauf auf die Defecttion zu erkennen III. 201.
Wann nach der Replic und Duplic noch ein Beweis zu vollführen, soll der zu beweisende Punkt deutlich bestimmt werden IV. 186.

Von Beweis-Griffen siehe Terminen.

- Von dem Beweis durch Eides Delation IV. 186.

Beslagen

- Zu einer Handlung müssen mit Beslagnamen und Nummern notirt werden II. 142.
Sollen mit der Schrift gedoppelt auch wohl mehrfach übergeben werden II. 141.
III. 198. IV. 186. 193.
Müssen dem andern Theil mit der Hauptschrift zugesellt werden II. 144.

Besitzer

- Des Hofgerichts werden von den Landständen präsentirt II. 105.
Müssen auf die Hofgerichts Ordnung halten II. 106.
Derselben Amt II. 107. 277. 279.

R 2

Wie

Bienen.

Seite.

Bienen, Wespen, junge Cyrenen, sollen in den Gehöfen zum Verderb der Wännen nicht aufgeführt werden I. 162.

Bier, Bierbrauerei.

Dörfen den gekochten Bier-Preis nicht erhöhen I. 13.
Die Einfuhr fremden Biers, Bräuhans und Fich wird verboten I. 154.
Bier brauen, Brod backen, um solches wie auch Wein und andere Getränke zu verkaufen, wird den Juden verboten II. 76.

Bothen.

Derselben Lohn I. 46.
Die so genannten holländischen Bothen sollen arretirt, und zum Inschaufe geführt werden, wenn sie hochstifts Eingekessene mit dahin nehmen IV. 142.

Brandcollecken.

Werden nicht mehr gestattet III. 355.

Brandmeister.

Sollen in jeden Orte angeordnet werden IV. 13.
Was dieselbe vorzüglich zu beachten haben IV. 15. 164. 165. 166.

Brandschade.

Wann ein solcher sich ereignet, muß er der Brand-Societäts-Commission angezeigt werden III. 345.
Dem Brandbeschädigten wird der ästimirte Schade in 3. Terminen auf beygebrachte Attestate ausgezahlt III. 352.
Wenn der Ertrag eines durch Nachlässigkeit, oder Verschulden abgebrannten Gebäudes zu Theil werde III. 354.
Ein Brandbeschädigter hat zweijährige Schadloßfreiheit III. 355.

Brandversicherungsgesellschaft.

Alle Einheimische können, Schadloßstichtige aber müssen in diese Gesellschaft eintreten III. 339.
Welchen Befreyeten der Eintritt freyseye III. 339.
Auf die Freyheit des Austritts in Ansehung der Jährl. Kammerl. und Oeconomie Gebäuden wird Verzicht gethan IV. 162.
Alle befreyte sind schuldig einzutreten IV. 163.
Das Quantum zum Beitrag wird von der Commission aufgeschrieben III. 348. 350.
und

Seite.

und muß binnen der vorgeschriebenen Frist sub poena doppl. entrichtet werden III. 349.
Bey wem der Abtrag des Quanti geschehen müsse III. 349. IV. 135.
In den Beitrags Quantis kann weiter nichts, als das gesetzte 1. pro Cent abgezogen werden IV. 136.
Die Rechnung wird einen jeden Societäts-Genossen auf Verlangen vorgelegt III. 351.
Die Abgabe der Rechnung geschieht jährlich nach abgelaufenem Land-Rechnung III. 351.
Der ästimirte Schade wird dem Brandbeschädigten in dreyn Terminen nach beygebrachten Attestaten ausgezahlt III. 352.
Ein jeder Societäts-Genosse kann sich einen Schein über die Veränderung des Quanti gegen Zahlung 1 fl. geben lassen III. 353. 354.
Wie wider denselben zu verfahren, durch welchen Verschulden ein Brand-Schaden entstanden III. 354.
Und wenn der Ertrag eines solchen abgebrannten Gebäudes zu Theil werde III. 354.
Der Beitrag aus der Casse muß bios zum neuen Bau verwendet werden III. 356.
Wenn ein Befreyter antretten will, muß er solches vor einem entstandenen Brand anzeigen III. 356.
Sont aber den Beitrag leisten III. 356.
Nach einmal erhaltenen Ertrag ist der Austritt niemals erlaubt III. 357.

Brantwein.

Auswärtiger besonders Wodhäuser wird verboten II. 60. IV. 288.
Und solchist zum Nachtheil der Accise in denachbarliche Orte niedergelegt werden II. 60.
Dörfen die Juden nicht brennen, weder verkaufen II. 76.
Brantwein brennen wird verboten II. 497.
— Kufen und Kessel etc. sollen aufgeführt, und bis zu Aufhebung des Edicts auf dem Rathhause, oder Wirthhäusern aufbewahrt werden II. 498.
Wie bey erlaubter Einfuhr fremden Brantweins solcher in Krügen und Casken-Kellern anzuheffen III. 58. 59. 61.
Brantwein soll bey Verlust des creditirten Geldes, und bey einer Bruchstrafe, ohne baare Zahlung nicht verabsolgt werden III. 60. 64.
Brantwein-Schulden können nicht eingelagert werden III. 60. 64. IV. 291.
Wie viel Kufen jeder Stadt und Gemeinheit bey erlaubten Brantwein brennen gestattet werden III. 62. 64.

Brantwein, siehe Ausfuhr.

It 3.

Bruch

Bruch und Strafschnaden

Seite.

Wie mit diesen zu verfahren, wenn sie ankommen L. 127. 147
Sollen sich innerlicher Euren enthalten L. 144.

Brüchten.

Sollen bey einführender Appellation präleg werden L. 79. II. 303.
Nach Verschaffenheit des Excoetus in kaiserliche Strafe verändert werden L. 188.
Wer die Halsbrüchten fordern, und einnehmen könne L. 193. 194.
Wie viel davon von den Gerichtshabern anrichteten Brüchten bey der Appel-
lation zu erlegen II. 29. 304.
In welchen Fällen die Brüchten der adelichen hinterlassen dem kaiserlichen
Fisco gebühren II. 31.
In säklichen Sachen werden die Ausgaben aus den Brüchten bestritten II. 131.
So wie auch in Armen Sachen II. 135.
In drucksfälligen Sachen soll nicht allein über die satisfaction er-
kannt, sondern auch die Strafe der Urtheil mit infectirt werden II. 305.
Sollen von den Juden auf den Fall der einführenden Appellation be-
zogen, Collecte deponirt werden III. 32.
Brüchten, worin der Beklagte das Gaste aufnehmender, und Deantoria
creditirader Witth verfallen, sollen nicht bey dem Jahrsgericht, sondern
gleich exequirt werden III. 60. 64.
Deutlichens auch, diejenige, welche wegen unrichtigen Waagen, und Ge-
wichts verurtheilt werden III. 174. 175.
Nach jene wegen eigenmächtiger Weigerung der Mängel III. 252.
wegen der Postmächts Mißbräuche III. 310.
wegen des Kleider, Aufwandes III. 314.
wegen des verbotenen Caffeens III. 317. 147.
wegen des Pfefferkörers III. 318. 157.
wegen Verwahrlosung des Gewerks III. 319. 146.
Die Brüchten, welche wegen erlassener Verordnungen wider die verurtheil-
ten Landstreicher und Bettler, verurtheilt, sollen die Gerichtshabers
binnen ihren Jurisdictionen, Drücken als fructus Jurisdictionis ge-
nießen III. 122.
Ungleich die Halschreib der Brüchten wegen betrügerischen Garnhandel III. 248.
In welchem Fall der Appellant nicht schuldig ist, bey einführender Ap-
pellation die Brüchten zu deponiren III. 283. 284.
Brüchten von verurtheilten Hand- und Spanndiensten zur Verbesserung
genießen die Beamten zur Halschreib IV. 205.
Zum

Seite.

Zum drittel diejenigen, welche den Posterie Collecteurs und wegen der Ha-
landspreise angelegt werden IV. 275. 280.
Wie die Brüchten zu vertheilen, welche wegen verbotenen Verkauf fremden
Brandweins verurtheilt werden IV. 290.

Brücken.

Ueber die Kosten eines der Landtschaft aufstehenden Brückenbaues sollen die
Weg-Aufsichtere den Aufschlag hochfürstl. geheimen Rath einschicken IV. 123.

Brühhan.

Die Einfuhr fremden Brühans wird verboten L. 154.

Bücher.

Buchdruck der sollen ohne Erlaubniß des Vicarii Generalis keine Bücher
drucken, oder drucken lassen I. 306.
Verbotene Bücher sollen in diesem Hochstift gar nicht verkauft werden ibidem.

Buchschulden.

Sollen die Juden binnen einem Jahr liquidiren II. 88.
Die Gerichtlich aufgerichtete, oder confirmirte Schuldbriefe der Juden
brauchen nicht renovirt zu werden II. 96.
Wie der Kaufmann die geschene Annahmung, nach der Ablauf der 3 Jah-
ren nach dem letzten Berg, oder last gethaner Zahlung, beweisen müsse IV. 255.
Wann die Annahmung nicht geschene, soll der Kaufmann mit der Waaren-
Rechnung nicht mehr gehört werden IV. 256.
In welcher Zeit die Klage über solche Schulden anstellen seze IV. 256.

Burgfesten.

Die Hinterlassen der Gerichtshaber werden dann durch die Postammer
unmittelbar aufgehoben III. 384.
In den Ochsenschütz Erbänden der kaiserl. Amtshäuser, und Conduccionen
sollen gedachte Hinterlassen nicht aufgehoben werden III. 384.

C.

Cubucität.

Bey Straf der Cubucität soll der neu anretende Venerabilis dem die Behel-
tung angeben, und die Säubereyen getreulich beschreiben II. 117.

Seite.

Wenn der Meyer binnen 3 Jahren seinen Canonem oder Pächte nicht entrichtet, kann wider ihn mit der Caducität verfahren werden III. 237. 238.
 Wenn der Meyer caducirt ist, braucht der Entseher die unbewilligten Schulden nicht zu zahlen I. 115. III. 266.
 Vorher caducirte Meyer. Käufer können nachher zum Concurſ nicht gezogen werden III. 266.
 Von der Caducität wider einen Generspflichtigen, der einem andern im Eigenthum haſet III. 268. 269.

Caffee.

Der Caffee Handel soll durchs ganze Land völlig aufhören IV. 94. 145.
 Befreyete können jedoch solchen, nicht aber unter 6 Pfund von den Kaufleuten in Paderborn gegen einen Schrein holen lassen IV. 95.
 Wird wieder abgestellt, und sollen dieselbe den Caffee unmittelbar aus andern Ländern selbst kommen lassen IV. 146.
 Muss er denen in Edicto bemeldeten Personen ist der Ankauf, und Gebrauch des Caffee verboten. IV. 96. 146.
 Befreyete dürfen ihren Caffee an Unbefreyete bey 10 Mähl. Strafe nicht abtassen ibidem.
 Die Strafe soll so fort executivus begetrieben, und der Denunciationsantrag halten werden, den Verkäufer obdlich anzuzeigen IV. 97.
 Wie beim zweiten und dritten Wiberlehung Fall zu verfahren IV. 148.
 Wie viel von dem confiscirten Caffee, und den Dächten. Strafen den Denuncianten, und Denuncianden zu ihrer Belohnung zu Theil werde IV. 98. 148. 149.

Capitalia.

Das Hauptgeld kann dem Juden ohne Aufschubigung jedoch mit den verschuldeten Zinsen jurisch gegeben werden II. 80.
 Die lausdassigen Capitalien sollen zu billigmäßigen Gehalt der Wägen vom Schatznechmer reducirt werden III. 137.
 Wie die, in geringhaltiger Wägen angelegte Capitalien nach dem Fuß des Geld-Courſ zu reduciren III. 161. 162.
 Die vor den Jahr 1757 in gangbarer Wägen angelegte Capitalien sind keiner Reduction unterworfen, wann nichts besonderes stipulirt worden III. 245.
 Die Reduktion und Verzinsung derselben soll also in conventionalmäßiger Wägen geschehen III. 245.
 Wie die Capitalien in Gold, Sotren, abzulegen III. 245. 246.

Ca.

Capitulum Cathedrale.

Seite.

Sachen, welche die innerliche Verfassung des Hochw. Dom-Capituls betreffen, sind Celſſimo alleinig vorbehalten III. 195.

Causa Reservati.

Nemo Sacerdotum extra mortis periculum ab his quempiam absolvere potest I. 401. 402.
 Quinam sint causae reservati I. 401. 402.

Catechismus.

Wie, von wem, und wo derselbe zu halten I. 262. 283. 284. 309. 311. III. 17. 18.
 Zur Zeit des abhaltenden Catechismi sollen alle weltlichen Spiele, Gaſſen, Irren u. verboten seyn I. 284. 311. III. 23.
 Auch erwachsene Leute sollen davor erscheinen I. 284. 310.
 Die Jugend soll durch das Biech halten von der Christlichen Lehre nicht abgelenkt werden II. 57.
 Wie und jede Priester sollen dem Pfarrer in Abhaltung des Catechismi beistehen III. 18.
 Auf welcher Weise die Christliche Lehre zu befördern III. 21.
 Ante quemlibet Circulum Ecclesiasticum instituitur Examen Catecheticum III. 104.
 Die Verordnung wegen Abhaltung der Christlichen Lehre soll am ersten Sonntag in der Fasten, und auf den Fest Tag S. Michaelis von der Kanzel abgelesen werden III. 26. IV. 132.

Caution.

Wenn die Vollmacht der Partheyen nicht hinlänglich, soll der Procurator Cautionem derato einlegen II. 123. 141.
 Wenn der Impetrant Caution leisten müsse II. 140.
 Die geforderte Caution de Judio sibi & Judicatum solvi muß Kläger, auch erstere Beklagter auf Klägers Begehren stellen II. 176.
 Wenn Caution Juratoria zu versetzen II. 177. 283.
 Wenn die Partheyen im Hochstift angeſessen, fällt die Caution weg II. 177.
 Formula Cautionis Juratoriae II. 178.
 Caution durch Bürgen, oder andere Güter hebt den Arrest auf III. 158.
 Bey einführender Appellation, soll Applicant dem Appellaten Caution stellen II. 283.
 Caution muß derjenige einlegen, der eine Bestandsurkunde in beiderbergen willend ist II. 110.

C 8

Don.

Seite.

Wann der Vorsteher der Jüdenschaft solche für die in die Stadt Haderborn kommende fremde Juden einlegen soll III. 116.
Wem dieser Caution's-Schein ausstellen soll III. 116.

Cessiones

Ein einem Juden gegen einen Christen hind verboten II. 87.

Citatio.

Die Zeit des Erscheinens soll dem vorgeladenen nicht zu kurz vorher bekannt gemacht werden II. 144. 145. 254.
Die Citatio muß in Termino reproducirt werden II. 157. 254.
Wann in Termino die Partheien nicht zu vergleichen, sollen sie causa instructa, nochmals vorgeladen werden II. 164.
Die Citatio gegen Zeugen soll personalisirt werden II. 201.
Wie die Citatio dem Inhibitorio penali S. C. in streitiger Possession vel quasi zu annexiren II. 254.
Ad instituendum Processum discussionis soll Citatio contra discussum ad videndum confici Inventarium erlassen werden II. 264.
So wie auch in Causis majoribus, Citatio ad Jurato assignandum Bonas, aperiendum creditores cum Inhibitione de non alienando II. 264.
Wie die Edictal-Ladung contra Creditores ad proponendum Jura zu erlassen, und zu assistiren II. 264. 265. 266. III. 208.
In festis soll kein Terminus Comparitionis angesetzt werden II. 309.
In geringfügigen Sachen sollen bey den Unter-Gerichten die Partheien zur Dicit verabladet werden II. 315. IV. 184. 189.
Soll bey Ober- und Untergerichten auf eingekommene Exemption wider beyge theile zur gültigen Dicit erlassen werden III. 125. 192. IV. 185.
Bey den Unter-Bräuten soll die Citatio durch den Gerichtsdiente mündlich geschehen III. 191.

Clerici.

Wie die Geistlichen sich in Kleidungen tragen sollen I. 268. 430. III. 50.
Clerici omnes ad processiones vocati debent accedere I. 316.
In processionibus servant modestiam I. 318.
In suis Hortis & Domibus non habeant Imagines procaces, obscenas &c. I. 335.
Exempti omnes etiam Regulares tenentur servare Festa ab Episcopo praescripta I. 340.
Sa-

Seite.

Sacerdotes publice Criminosa non permittantur Altari ministrare I. 384.
Sacerdos primam Missam celebraturus rubricas, ritum, & ceremonias sciat I. 385.
Et producat litteras suscepti Sacerdotii I. 408.
Ad Sacros Ordines promovendi quamvis testimonia exhibere debeant I. 407. 408.
Quando primitiae celebrandae sint I. 408.
Ad curam Animarum admittantur illi, qui aetate, moribus, Doctrina & aliis Rebus ad Ecclesiam gubernandam opportunis idonei judicantur I. 409.
Vitam gerant inculpatiorem, ut inde Laici inveniant quod digne imitentur I. 428. 429.
Coronam Ordinis & Gradus convenientem gerant, & habito coloris nigri utantur I. 268. 430. III. 50.
Itinerariae Vestes eorum Clericos à Laicis distinguant III. 50.
Abstineant à venatione clamosa, armis, ab Officio Advocati, Procuratoris, Notarii coram iudice seculari, ab arte Chyrurgica vel medica, & profanis Officiis I. 430. 431. 432. 433.
Familiam abant honestam I. 431.
Declinent intempestiva convivia, & consortium intemperantium, cauponas & tabernacula potatorias non frequentent I. 431.
De conviviis Clericorum inter se I. 431.
Lucis publicis inter Vultus se non exerceant I. 432.
De Pannis, Clericis concubinatum exercentibus imponendis I. 434. 435.
Geistliche Sachen und Cause clericorum personales gehören zwar für die geistlichen Gerichte III. 194.
In welchen Fällen aber die geistlichen Verbothen die Gerichtbarkeit des weltlichen Richters anerkennen verbunden seyen IV. 84.
Wer in dinglichen Sachen die Gerichtbarkeit über die geistlichen ausüben könne Ibidem.
Wo die geistlichen als Zeugen abgehören III. 194.

Colporteur auswärtiger Postetten, siehe Postette.

Commissio.

Wie die Commissio examinandi testes auszufertigen II. 204. 205.
Commissarii sollen das Zeugen-Verhör beschleunigen II. 205. 206.
Den Unterbeamten kann ein oder andere Sache besonders committirt werden III. 192.

Die Commissionen sollen nicht allezeit auf Oberamt Dringenberg, sondern an jeden Orts Beamten ertheilt werden III. 288. 389.
Wie die Appellation von einem Erkenntniß eines Commissarii, welchen Celsissimus, oder aber ein Ober-Gericht benannt, einzuführen seye IV. 125. 126.

Communicatio.

Exhibita & decreta können außer denen Partheyen einem andern ohne Vorwissen des Richters nicht communicirt werden II. 110.
A die factae communicationis Exhibiti kann allererst contumacia accusirt werden II. 124.
Handelungen müssen, dem anderen Theile gleich communicirt werden II. 124. 144.
IV. 193.
Wie die Communication der Rationum decidendi zu verstellen II. 287.

Communio Bonorum.

Soll unter den verheyratheten Juden, so wie unter den Christen gehalten werden II. 336.

Concionator siehe Pfarrer.

Concilio Causæ.

Wenn die Sache post publicatum Rotulum für beschloffen zu halten II. 226. 236.
Recessio conclusionis kann von den Partheyen begehrt werden, wann es was neues vorkommt II. 226. 227.
Ist auch zuweilen ex Officio zu erkennen II. 227.
Soll aber nicht so leicht gehalten werden II. 199.
Wenn eine Parthey mündlich beschloffen, muß es auch die andere thun II. 227. 237.
Wenn Appellant mündlich beschloffen soll II. 237.
Wie in Sachen freier Profession zu beschloffen II. 256.
Wann überhaupt in Causis ordinariis, appellationis, mandatorum S. C. in Bergwerck Sachen u. beschloffen werden solle II. 136. 224. 249.
267. III. 48. 199. 211. IV. 185. 186. 188. 195.

Concubinatus.

Sub gravissimis Penis Clero interdictur I. 434. 435.

Concursus Creditorum siehe Discussio.

Confessarii siehe Beichtväter.

Con-

Wann dieselbe für besetztigt zu halten II. 182.
Wird auch in contumaciam non respondentis für bekannt angenommen II. 183.

Contractus.

Bücherliche werden verboten I. 55. IV. 220. 272.
Wie dieselbe aber das Ausleihen, und Handel des Koras einzurichten I. 56. 57. 58.
59. II. 81. III. 205. 206.
Contracten über Verkauf, oder Veräußerung der geistlichen Gütern sind ohne Einwilligung des Bischofs ungültig I. 273.
Sollen vor jedes Orts Obrigkeit errichtet werden II. 59.
Die Juden sollen die Verschreibungen von immatriculirten Notarien oder von Beamten verfertigen lassen II. 78.
Von den Adelichen, und personis honoratioribus kann der Jude sich mit einer Handschrift verfahren lassen II. 78.
Wann die Juden ohne Vorwissen beider Ehegatten Geld versprechen können II. 79.
Die Verschreibungen sollen nicht höher, als das ausgegebene Geld sich belauft, gestellt werden II. 79.
Ohne Landesherliche Vergünstigung sind die, die ganze Judenschaft angehende über 50 Rthlr. sich belaufende Obligationen ungültig II. 91.
Errichtete Verträge u. sollen in ein Buch zusammen getragen werden II. 115.
Pactum de quota litis wird verboten II. 125.
Contractus über eigenmächtigen Verpfändungen, Verkauf oder Verschleppungen Meyerstädtischer und Eigendehriger Güter werden verboten I. 60. 115.
II. 100. 339. III. 258.
Contractus, wodurch einige unbewegliche Güter ad manus mortuas transferirt werden, sind ungültig II. 371.

Siehe auch III. Bandes Seite 29.

Verkauf oder Verfaß einer Meyerstädtischen Parcele ist ungültig, wenn der Besizer die Kosten nicht übernimmt III. 260.
Alle, zwischen Juden und gemeinen Bürgern, oder Bauern getroffene Verträge sind ungültig, wenn sie nicht gerichtlich, oder in beseyn glaubhafter Zeugen errichtet IV. 220.
Wie die Juden einen Pferde-Handel schließen sollen ibidem.
Zugaben von Korn, Haß, Flachs, Butter u. sind ungültig und werden bey Strafe verboten IV. 220. 221. 272.
Contracte über Schulden, welche aus verbotenen Hazardspielen herrschen, sind ungültig IV. 279.
Con-

Contumacia.

Seite.

- Kann allererst die facte Communicationis der Handlung accusirt werden II. 124.
 Wann Contumacia lapso Termino nicht accusirt worden, soll solches ex officio protocolirt werden II. 115. 171.
 Was Kläger oder Beklagter Appellant oder Appellat bey Verurtheilung des Ungehorsames begehren könne II. 229. 230. 231. 242. 249. 255. 258.
 Wann die ob Contumaciam verurtheilte Kosten und Schäden Ersetzung entrichtet, soll die Sache wiederum rechtlich vorgenommen werden II. 229. 243.
 Wie Appellat, der auf den Ungehorsam des anderen Theils klagt, proce- duren solle II. 243.
 Die Exceptiones, oder Ursachen, warum ein Parthey des Ungehorsams nicht beschuldigt werden könne, sollen angenommen werden II. 244.
 Wann Beklagter in Causis summaris des Ungehorsams beschuldigt, und alldann erst erscheinet, soll er zur Sache, in dem Stande, wie die befunden, zugelassen werden II. 249.

Corpus delicti.

- Wie dasselbe bey Diebstählen von der gehörigen Orts Obrigkeit festgestellt werden solle IV. 222. 223.

Curator.

- Soll den Minderen ex officio gegeben werden II. 126.
 Wann ein Curator Bonorum zu bestellen II. 300.
 Die Anordnung eines Curatoris honorum in Processu discussionis, be- steht dem Richter III. 211.
 Der Curator muß das Verpfändungs-Quantum zur Brand-Casse von den Ge- bänden sofort abführen III. 351.

D.

Decani.

- Confirmationem ab Episcopo impetrare, & omnia ad honestatem, & Vitam bonam omnium Clericorum pertinentia observare tenen- tur I. 420.

Denunciatio Litis.

- Der Denunciat muß zur Sache eilfert werden II. 181.
 — und

Seite.

- und den Beklagten vertreten II. 181.
 Wann der Denunciat nicht erscheint, muß Beklagter in der Sache fort- fahren, hat aber den Regreß an seinen Actor II. 181.
 Wann Beklagter in eines anderen Namen besprochen, kann er seinen Aue- rem benennen, und ist er alldann ex lite zu lassen II. 181.

Depositum. Buch.

- Soll auf Kosten der Gerichtshaberen angeschafft, und in der Gerichtskasse aufbewahrt werden IV. 227.
 Wie darin die Einnahme und Ausgabe zu verzeichnen IV. 228. 229. 238. 239.
 Die alten Deposita sollen hierin ebenfalls eingerückt werden IV. 229.
 Im Depositum Buche muß verzeichnet, welcher etwas empfängt, den Em- pfang bescheinigen IV. 229.

Depositum.

- Wenn Gelder in judicio deponirt werden, sollen die Münzsorten specificet protocolirt werden III. 204. 213. IV. 228.
 Ein gleiches ist auch bey Auszahlung derselben zu beobachten III. 204. 213. IV. 230.
 Wann die Classifications-Urtheil rechtskräftig, sollen die deponirten Gelder darnach ausgezahlt werden III. 212. 213.
 Ueber die Einnahme, und Ausgabe in Concurs-Sachen hat Secret: Causae die Rechnung in Versehen sich einfindender Creditoren zwischen Oheim und Pfändern abzulegen III. 214.
 Die eingegangenen Gelder für rückständige Schatzungen und Gutsherrliche Vögte sollen gleich ausgezahlt, und nicht in Deposito aufbewahrt wer- den III. 266.
 Wenn keine besondere Ursachen vorhanden, sollen die Gelder in Concurs- Sachen, worin eine rechtskräftige Classifications-Urtheil vorhanden, ad Judicium nicht mehr eingeliefert IV. 86.
 Sondern den Administratoren anbefohlen werden, die Creditoren nach der Ord- nung zu befriedigen IV. 86.
 Ueber den Empfang soll Receptor Depositorum aus dem Depositum Buche einen Schein ertheilen IV. 228.
 Wer als Mandatarius Deposita empfangen will, muß eine bewährte Voll- macht produciren IV. 230.
 Wie die Einnahme und Ausgabe im Gericht Protocol und Depositum Buche verzeichnet werden solle IV. 228. 229. 230. 238. 239.
 Deposita sollen bey hiesiger Contschafe zu 2 pro Cent ausgeliehen werden, wenn die Auszahlung sobald noch nicht geschehen kann IV. 233.

Zu Aufbewahrung der Depositen soll auf Kosten der Gerichtshaber eine mit Eisen wohl beschlagene Kiste angeschafft werden V. 233.
 Wer dazu die Schlüssel in Verwahr haben soll IV. 234.
 Der Eröffnung einer solchen Kiste müssen sämtliche Schlüsselbewahrer gegenwärtig seyn IV. 235.
 Wer den Abgang der Depositen erkennen müsse ibidem.
 Strafe derjenigen, welche einige Gelder an sich behalten, oder vergriffen III. 214.
 Der Status der Depositen soll jährlich revidirt, und vor Oftern jeden Jahrs IV. 236.
 an hochfürstl. geheimen Rath davon berichtet werden IV. 236.

Diebe.

Sollen von Keinen aufgenommen werden I. 70.
 Wie die Kirchen-Diebe zu verfolgen I. 291.
 Strafe der Garten-Diebe IV. 138. 139.

Diebstahl.

Jeder Eingeseffener muß den erlittenen Diebstahl dem Beamten anzeigen IV. 129. 222.
 Untersuchungs-, Befreiungs- und sonstige Kosten, fallen dem denuncirenden oder beschuldigten Theile niemahls zur Last IV. 129. 222.
 Der beschuldete muß den Schaden des erlittenen Diebstahls abthun IV. 223.

Dienstboten.

Sollen sich nicht aus den Dienst verführen I. 46.
 Derjenige, dem der Dienst nicht mehr anständig, ist schuldig, 1 viertel Jahr vorher aufzusagen I. 46.
 Wenn wegen schlecht verrichteten Dienst innerhalb des Jahrs dimittirt werden I. 47.
 Sollen keine Löhne für sich fien oder fien lassen I. 47.
 Müssen in den zuerst angefangen Dienst treten I. 47.
 Knechte sollen nur um Wetz ihren Dienst verändern I. 47.
 Sind alsdann schuldig, ihren Dienstherrn anzeigen, bey wem sie wieder dienen werden IV. 143.
 Lohn der Dienstboten I. 48. 49. 50.
 Dienstboten müssen an dem Orte den Kopfschlag entrichten, wo sie sich aufhalten, wenn der Kopfschlag angefragt wird III. 143. IV. 283.
 Die angewanderten Dienstboten sollen reclamirt und bestraft werden I. 79.
 Christen sollen nicht bey Juden in Dienst gehen I. 297. II. 73. 74.

Dienste.

Von den Hand- und Spanndiensten, welche zu Beförderung der Wegen aufgegeben IV. 120. seq.
 Weit entlegene Ortschaften können hierzu auch mit Geld, ihre Dienste verrichten IV. 121.

Diffessio.

Wenn einer Jurato erhält, daß die unter der Urkunde befindliche Hand und Siegel ihm nicht bekannt seye, ist solches für eine ephliche Diffessio zu halten II. 210.

Dilation, s. Terminen.

Discussio.

Ad Instittendum Processum Discussionis müssen von den Impetranten Ursachen angeführt werden II. 262.
 Wenn der Schuldner auf das sub poena discussionis erlassene Monitorium nicht erscheint, soll mit der Discussion verfahren werden II. 263.
 Gleichwohl muß der Impetrant sein Anliegen ephlich erhärten ibidem.
 Zum Discussions-Process soll dann nur geschritten werden, wenn der Debitor seine Schulden in 3 Jahren nicht zahlen kann III. 207.
 Debitor muß einen statum activum & passivum, den er auf Verlangen der Creditoren beschwören kann, überreichen II. 264. III. 207. 208.
 Wider den Debitor ist alsdann mandatum de non alienando &c. Bona - Contra Creditores abet Citatio edictalis zu erlassen II. 264. III. 208.
 Den Creditoren, welche ihre Forderung beweisen, soll der Status Debitoris vorgelegt III. 208.
 Und darauf ein gültiger Beschlag versucht werden III. 209.
 Bey cassirender Güte soll ein Procurator communis bestraft werden, und dieser sich erklären, ob eine gerichtliche Inventarisirung verlangt werde III. 209.
 Discussus kann die Restimatoren mit benennen II. 268.
 Wenn die Theilung unter den Creditoren noch nicht geschehen kann, sollen die Erben auf Zinsen belegt, oder den vorzüglichsten Gläubigern erga Cautioem ausbezahlt werden II. 270.
 Wenn aber die Classification - Urtheile ihre Rechtskraft erreicht, soll das vorräthige Geld Creditoribus nach ihrer Ordnung anbezahlt werden III. 211. 212.
 Wenn alle Creditoren bezahlt, soll das anwach vorhandene, Debitori discussio restituirt werden II. 270.

E

Credi-

Seite.

- Creditori primo soll frey gelassen werden, in minoribus Causis discussio-
num das sonst zu verkaufende Stück Stills zu acceptiren II. 270.
Acceptans soll über die Richtigkeit des vorgebrachten Debiti einen Eid
schwören II. 271.
Wie die Güter und eingekommene Gelder eines Discussi in usum Credi-
torum zu verwenden II. 265. 269. 270.
Wann die Schulden den Werth der Güter übertreffen, sollen die Credito-
res postestiges binnen 4 Wochen sich erklären, ob sie ultra aestima-
tum dafür geben wollen II. 271.
Einem Discussio wird in Subhastatione mit zu bieten nicht gestattet II. 341.
Creditores können bey Abgabe der Rechnungen des actuarii, und Condu-
ctoris oder Administratoris erscheinen, werden aber dazu nicht
citirt III. 214.
Der Discussus oder dessen Mandatarius muß aber zu dieser Rechnungs-
Abgabe verabfolget werden IV. 85.
Aus den Geldern einer verkauften Meyerkatt sollen die rückständigen Scha-
tzungen, und gutherrliche Pächte gleich abgezahlt werden III. 265. 266.
Siehe auch Güter.

Distraction, s. Subhastation.

Doeken.

- Von Doeken sowohl als übrigen Gebunden muß der Zehnte gereicht wer-
den III. 75.

Doekenbinder.

- Lohn ihres Tagelohns I. 41.

Documenta, s. Urkunden.

Dreschen.

- Wie viel den Dreschern täglich gegeben werden solle I. 42.
Zum Dreschen des Nachts wie auch Futter schneiden in Schären, Ställen,
Wägen u. sollen keine offene Lampen, sondern wohlschließende und
fest ingemachte Leuchten gebraucht werden II. 380. IV. 9. 165.
Weyn Dreschen soll kein Toback geraucht werden II. 357. IV. 10. 165.

E.

Ecclesiastica.

- Exercitium acatholicum wird generaliter untersagt I. 251. 305.
Acatho-

Seite.

- Acatholicorum predicatorum Conciones audire prohibetur I. 305.
Typographi & Bibliopole non sine Consensu libros imprimant, aut
distrabant I. 306.
Omnes in hac diocesi ad dignitates aspirantes tenentur profiteri
fidem Catholicam I. 306.
Forma solennis professionis I. 307.
Die Bürgermeistere in Stadberg sollen sich aller Eignissen in Ecclesiasti-
cis enthalten, und den Verordnungen des Paderbornischen Vicariats-
Gerichts nachsehen III. 33.
In foro Ecclesiastico soll den Partheyen das Beneficium trium Instan-
tiarum verstatet werden III. 195.
De Immunitate Ecclesiastica III. 170. seq.

Edictal-Ladung.

- Wie dieselbe contra Creditores zu erlassen und zu affigi-
ren II. 264. 265. 266. III. 208.

Ehe-Ehesachen.

- Ehen werden ohne Vorwissen der Eltern, Vormünder, oder nächsten
Verwandten verboten I. 62.
Die Contrahenten sollen zuvor den Pfarrer berufen I. 237.
Der Pfarrer soll die Verlobten zuvorst super Rudimentis fidei exa-
miniren I. 239. 411. III. 22. 23.
Die Ehe-Verlobten sollen von dem Pfarrer zu Proclamationen und Copu-
lationen nicht zugelassen werden, wenn jene in der Christlichen Lehre
nicht genugsam unterwiesen sind I. 239. III. 22.
In wie viel Zeit nach geschehener Proclamation die Verlobte sich copuliren
lassen sollen I. 239. 412. III. 2.
Die Verlobten sollen vor der Copulation die heilige Communion empfan-
gen I. 239. 246. 417.
Wer der Copulation nicht unter einem Dache wohnen I. 240. 245. 412.
Wann die Contrahenten Eigenschätzer sind, müssen sie Confirmationem
pactorum dotialium von ihren Gutsherrn nachsuchen I. 218.
Was diejenigen zu beachten, die ad ada Vota schreiben wollen I. 117. 242.
Copulationen ohne des Ordinarii Erlaubnis sind ungültig I. 244. 245.
Sponsalia de futuro contrahuntur coram Parocho proprio I. 410.
Contrahentes propria sua Voluntate promissioni de futuro matrimo-
nio factae non renunciant, aut se mutuo non absolvant I. 412.

Seite.

- Sine Licentia obtenta unus Conjugum, quorum alter absens est, ad alias nuptias transire non potest. I. 416.
- Si tempore clauso aliqui ad contrahendum admittantur, abstinere a Solennitatibus, & Insolentibus. I. 417.
- Prohibetur fidelibus, matrimonia cum hæreticis inire. I. 418.
- Das Sacrament der heiligen Ehe soll ohne die gehörigen Dispensationen oder schriftlichen Zeugnissen nicht empfangen werden. II. 362. seq.
- Die erlassenen Inhibitionen von geistlicher Obrigkeit sollen beachtet werden. II. 362.
- Pfarrer sollen die Namen der jungen Eheleute mit den Zeugen ins Kirchenbuch verzeichnen. I. 246. 417.
- nie ohne Dispensation sine Proclamationibus copuliren. I. 247. 415. III. 2.
- Quando Parochus ad solemnisationem Matrimonii procedere possit, si contrahentes div ersarum Parochiarum sint. I. 414.
- Parochus non patiatur ignotum cum muliere ex Diocesi aliena in suam parochiam commigrantem, in ea habitare. I. 413.
- Impedimento denunciato non ad ulteriores proclamationes aut solemnisationem matrimonii procedendum. I. 415.
- Neque tunc, si vi aut metu contracturi coacti sunt. I. 416.
- Sine Licentia Episcopi vagi & ignoti ad matrimonium non admittendi. Ibidem.
- Matrimonii impedimenta Parochi subinde in Concionibus populo declarant. I. 417.
- Sine Consensu Parentum clandestine desponsati à Parochis ad celebrationem Matrimonium non admittantur. III. 2.
- In libello supplicis ad obtinendam Dispensationem exprimatursuccincta facti species, & adjungatur schema cognationis vel affinitatis. III. 3.
- Parochi videntur omni anno Parochianos, ut Conjugati absentes desuper data notitia revocari possint. III. 4.
- Estrafe derjenigen, welche wider veranlassigen Willen ihrer Eltern, ohne Urkunden freyen Standes, ohne vorhergegangenen Kirchen-Ruf, oder darüber erhaltene Dispensation etc. sich zu ehelichen unterstehen. III. 89. 90.
- Von der verfassung Obliegenheit des fisci ecclesiastici. III. 90.
- Matrimonium non suscipiatur in privatis aedibus sed in Templo, vel ex licentia in sacello publico. III. 97.

Eheberedungen

- Der Eigenbedürftigen sollen im Dorf Delbrück gehalten, dem Beamten aber zuvor präsentiert werden. II. 349.
- Die

Seite.

- Die hiebei sonst gewöhnlich gewesene Zechereyen werden verboten. Ibidem.
- Die Eheberedungen der Weyren und Eigenbedürftigen sollen, mit Zustimmung des Guts- oder Eigenthumsbesizers, gerichtlich, oder coram notario & testibus errichtet werden. II. 352.
- Diese Eheberedungen sollen von den Pfarrern, Rüstern, Dorfs-Richtern etc. nicht verfertigt werden. II. 353.

Ehlen.

- Sollen in Beyseyn der Beamten, Gerichtshabern und respectivẽ Rathh. verwandten von dem Kirchemeister geachtet und gestempelt werden. III. 171. seq.
- Der Gebrauch ungestempelter Ehlen wird bey Strafe verboten. III. 174.

Eicheln.

- Das Eicheln- und Buchauflesen wird verboten. I. 176.

Eichen.

- Junge Eichen sollen jährlich angepflanzt werden. I. 153. II. 8.
- Für einen jeden geschnittenen Baum sollen 3 junge Eichen vom Donatario gepflanzt werden. I. 159.
- Wie viel derselbe, welche das Brandholz aus den Rüstl. Wäldern haben, jährlich pflanzen sollen. I. 160.
- Wie die Entwendung fruchtbarer Eichen- und Buchen-Bäumen zu bestrafen. I. 167.
- 10 junge Eichen sollen von dem Leibeigenen jährlich angepflanzt werden, welschem einige Bäume angewiesen wurden. II. 355.
- Um die erforderlichen Eichen-Pösten zu haben, sollen Ecken-Kämpfe angelegt werden. III. 27.
- In junge Eichen- oder Buchen-Stämme Korn zu binden wird verboten. III. 70.

Eigenbedürftige.

- Können ihre Güter ohne Consens nicht versetzen, vertheilen, verkaufen, oder verpfänden. I. 60. II. 360.
- Eigenbedürftige sollen Confirmationem pastorum dotium von ihren Gutsbesizern nachsuchen. I. 238.
- Von der Regulirung der Wüstheute, und Brandschades der Eigenbedürftigen im Amt Delbrück und Deubaus. II. 348. seq.
- Eigenbedürftige sollen nicht ohne Ursache ihre Güter den Kindern auflieben übergeben. II. 349.

- Wie viel junge Eichen von den Leibeigenen gehörigen anpflanzen, welchen einige Bäume angewiesen worden II. 355.
 Ohne Vorwissen der Beamten kann ein Leibeigenen gehöriger kein fruchtbares Eichen Holz fällen II. 355.
 Eigenen gehörige oder Wegere können ohne Gutsherrliche Bewilligung nur 20 Rthlr. in die Güter aufnehmen II. 360.
 Die Personal- und Real- Sachen der Güterl. Eigenen gehörigen, und Wegere können bey den Ober- Gerichten angebracht werden III. 193.

Einwohner.

- Die Pfarrer sollen alle Häuser und Inwohner specificiren, und das Verzeichniß einreichen I. 195.
 Das Verzeichniß der Inwohner einer jeden Pfarren, wie viel nämlich getauft, copulirt, und verstorben, soll jährlich vom jetzigen Pastor bey jeder Visitation abgegeben werden IV. 131.

Esteren.

- Der Vater soll für das Kind beym Pfarrer die Tauf begehren I. 223.
 Esteren sollen die Kinder nicht über 4 Tage ohne Tauf liegen lassen I. 223. 365.
 — sollen ihre Kinder, Knechte und Mägde zur christlichen Lehre führen I. 263. 284. 310. II. 57.
 Und ihre Kinder unter 12 Jahren zur Schule halten I. 286. 312.
 An welchem ritterationem Sacramenti Confirm. sepe revocent libere in memoriam, quando fuerint confirmati I. 370.
 Esteren sollen mit den Kindern aus der Stadt Paderborn gefahrt werden, wenn diese nach vorhergegangener Bestrafung abermals betteln, und von dem Bettelboge betroffen werden IV. 293.

Exceptiones.

- Sab- & obreptionis sind in termino docendi de partitione mandato S. C. annexo einzubringen II. 156.
 Dilatoria, aut peremptoria sollen alle auf einmal vorgebracht werden II. 158. 176. 177. 236. 237.
 Die hauptsächlich Verantwortung soll Belastet denen Exceptionibus eventualiter annectiren II. 158. 177.
 Es sey dann Exceptio fori declinatoria eingewandt II. 158.
 In wie weit die Exceptiones contra Personas Testium das Jergen: Verhö: aufhalten II. 196.
 Diese Exceptionen müssen bey den untergerichteten in termino Examinis vorgebracht werden IV. 187.

Die

- Die Einreden, warum eine Parthei nicht als ungehorsam betrachtet, oder ex Contumacia erkannt werden könne, sollen zugelassen werden II. 244.
 Exceptiones debitoris, warum der Processus discussionis nicht angestellt, können in termino beigebracht werden II. 263.
 Non numerata pecunie ist auf 3 Monat restituirert III. 207.
 Derselben Mißbrauch soll scharf bestraft werden III. 207.

Excessen.

- Jene, welche keine Leib- und Lebens- Strafe nach sich ziehen, sollen beym Jahrgerecht bestraft werden III. 196.
 Darin wird kein förmlicher Inquisition- Proceß gestattet III. 196.
 Policy- Excessen sollen gleich bestraft werden III. 196.

Execution.

- Die von Gerichtshaberen erkannte Executiones sollen ad nuda partis narrata nicht cassirt werden II. 30.
 Alle Executiones gegen die Hinterlassen sollen an die Gerichtshaltere der Landtagsfähigen Cavaliers erlassen werden II. 30. 98.
 Wann executio sententie an die Beamten zu demandiren II. 294.
 Wie die Execution an sich selbst zu bewirken II. 296. 297. seq. III. 238. IV. 88.
 Nach Verlaufs der 14tägigen vorstehenden Frist ist die Execution sogleich zu bewirken III. 238. IV. 87.
 Wenn die Partheien sich verglichen, oder die Execution vom Ober- Richter aufgehoben wird, so kann der Executions- Richter die Gebühren dennoch kystreiben III. 238.
 Wann keine Media oder keine Käufer vorhanden, oder die executiones durch andere Zufälle behindert, muß solches dem Ober- Richter gemeldet werden ibid. IV. 37.
 Durch einen Error in der Execution, oder durch geschickliche Verhinderung verliert der Executions- Richter seine Gebühren, und wird straffällig II. 302. III. 239. IV. 87.
 Wie die Execution über ständige und unständige Befälle zu bewirken III. 333.
 Schenkungen, Reliquien sind andern Tages nach geschlossener Hebung mit Execution zu belegen, und nach 3 Tagen auszusprechen III. 370.

Executores, s. Testamenta.

Exhibita, s. Handlungen.

Exor.

Exorcismus.

Seite.

- Licentiam exorcizandi habens pie & religioso se gerat I. 347. 348. 351.
 In duorum praesentia mulieri energumene exorcismus adhibetur I. 347.
 Pastores omnes rite approbati in locis sui districtus exorcizare possunt I. 348.
 Exorcismus non facile adhibetur, nisi ex signis iudicio medicorum
 examinatis perspicue constet, esse energumenum I. 349.
 De indicis certioribus I. 349.
 Remedia naturalia spiritualibus adiungantur I. 350.
 Exorcismi adhibeantur juxta formam praescriptam I. 351.
 Regulae ab Exorcistis observandae I. 353. seq.

Expedition.

Soll in gerichtlichen Sachen wegen Mißthaltung nicht aufgehalten werden II. 117.

Eyd.

- Eines Apothekers I. 150. IV. 42.
 Eines Apotheker - Gesellen I. 151. I. 44.
 Eines Apotheker Lehrlingen ibidem.
 Juramentum coram iudice Saeculari a Sacerdote in manibus Personae
 ecclesiasticae praestandum I. 433.
 Des Richters und der Verurtheilten II. 108.
 Des Exekution II. 118.
 Des Edikts II. 119.
 Des Procurators II. 129.
 Des Fiscalen II. 131.
 Des Gerichtshofen oder Bedellen II. 133.
 Der Armen Parochya II. 136.
 De Juramento in litem II. 154. 213.
 Wie das Juramentum dandorum vom Kläger zuerst, und dann vom
 Beklagten der Eyd respondentorum abzulegen II. 184. 185.
 Juramentum dandorum, respondentorum & malitiae können von
 Amtswegen aufgelegt werden II. 187. 189.
 Juramentum dandorum, respondentorum & Calumniae sollen regula-
 riter von den Partheien selbst abgestellt werden II. 185. 187.
 Was der Principal zu beachten, wann das Juramentum respondentorum
 & Calumniae per Procuratorem abgeschworen werden soll II. 186. 188.
 Diese Responsiones kann das Gericht selbst in loco domicilii aufstehen II. 186.
 Juramentum Calumniae muß von beyden Theilen auf Erfordern erstatet
 werden II. 187. 237.

Die

Seite.

- Die Juramenta dandorum & respondentorum werden abgeschafft III. 198.
 Die Juramenta Calumniae & malitiae bleiben zugelassen III. 199.
 Wer den Eyd abstellen muß, wann es eine Gemeinde betrifft II. 185. 187.
 Formula Juramenti Calumniae II. 187.
 — Juramenti malitiae II. 189.
 Warnung vor den Meinsyd II. 197.
 Wie der Zeugen - Eyd auszusprechen II. 198. 199.
 Eyd eines zum Zeugen, Verhöhr abjurirten Notarii II. 208.
 Ob das Juramentum Suppletorium oder purgatorium statt habe, hat
 der Richter zu erkennen II. 212. 213.
 De Juramento Judiciali II. 213.
 Formula Juramenti Suppletorii II. 214.
 — — litem decisorii II. 214.
 Eyd eines Kaufhändlers über seine Käuffer II. 215.
 Formula Juramenti purgatorii II. 215.
 Juramentum aestimationis II. 216.
 — affectionis II. 216.
 Wie die Autoren und Curatoren das Juramentum affectionis aut aesti-
 mationis auszusprechen sollen II. 216.
 Formula Juramenti peritorum in arte II. 217.
 — — aestimatorum II. 217.
 Eyd der Wund - Arzten, welche eine Leibes - Beschädigung beschützen II. 218.
 Wie die haben einen Eyd auszusprechen sollen II. 218. 219. 220. 221. 222.
 Eyd eines Wundhändlers II. 250.
 — eines Curatoris ad litem II. 251.
 Was für einen Eyd der Impetrant vor der Discussion erstaten müsse II. 263.
 Discussus muß sich eydlich verbinden, daß alles dem Inventario einver-
 treibt, und nichts verberbt seye II. 264.
 Wann der Creditor über die Richtigkeit des Debiti einen Eyd schwören
 müsse II. 271.
 Eyd eines Curatoris Bonorum II. 274.
 — der Appellanten II. 285.
 Appellations - eyd Revisions eyd wird abgeschafft II. 198.
 De Juramento taxatorio expensarum II. 308.
 Wann der abgeschworne Eyd für verweigert zu halten IV. 186. 187.
 Wer statt des Eydes sein Gewissen mit Eideis vertreten will, wird nicht
 mehr zum Eyde gehalten IV. 186.
 In dem angefügten Termin muß der Eyd in Person ausgeschrieben werden,
 wenn auch der Gegentheil nicht erscheint IV. 186.

II a

Muß

Seite.

Muss aber der Gegentheil den Eyd für Gefährde erst ablegen, und er bleibt aus, so wird der Eyd seines Gegners für geleistet gehalten IV. 127.

Eymet.

Ein jeder Bürger in Städten und Einwohner in den Dörfern soll einen ledernen Eymet bey der Aufnahme hergeben I. 66. IV. 14.

F.

Fallholz.

Was für Fallholz den Holzbedienten zugestanden werde I. 121.

Fastnachts - Mißbräuche.

Das Umlaufen drei Ackernecher, Wärfte und Geldsammelten, und Mummereyen werden verboten I. 9.

Das Fastnachts - Begraben wird verboten III. 309.

Erlaubte Befugnisse sollen mit Fastnachts - Dienstag gänzlich aufhören III. 309.

Die Kleidungen von Männern oder Weibspersonen zu verwechseln, oder sich solcher dem Geschlecht ungleichenen Kleider zu bedienen wird verboten III. 309.

Estrafe der hierwider handelnden Greueler III. 310.

Fatale.

A dato publicationis laufft dieses einem jedem Theile IV. 93.

In Appellationsfachen sollen die Fatale introducendae & iustificandae über die 2 monatliche Zeit ohne bescheinigte Verbindernüssen niemahls erstreckt werden IV. 197.

In diese Frist werden sowohl die kleinen als großen Ferien mit gerechnet ibidem.

Fatale werden nicht erstreckt, wenn Appellant anzeigt, daß er den vorigen Richter durch eine salva appellatione übergebene Vorstellung, pro

removendo Gravamine implorirt habe IV. 198.

Feld.

Feldhüter.

Seite.

Sollen in Aemtern, Silden und Ämsten ohnweigerlich angenommen werden III. 138.

Jede Stadt und Gemeinheit soll so viel Feldhüter stellen, und verpflichten lassen, als die Größe der Feldmark erfordert III. 138.

Wenn keine Feldhüter zu haben sind, soll die Aufsicht und Einvrogung der Ererben unter die pflichtigen Eingeseffenen nach vorgängiger Beschuldigung umgehen III. 139.

Ferien.

Zu welcher Zeit die Ferien gehalten werden II. 308.

In feriis können Urtheile abgefasset werden, der terminus comparationis soll aber post ferias angesetzt werden II. 309.

Die Gerichts - Ferien sollen in allen Sachen, so nicht besonders privilegiert, genau eingehalten werden III. 215.

Werden ohne gnädigste Fürsliche Bewilligung nicht verlängert III. 215.

Feuer.

Feuer in Gehölzern nahe an Häusern anzulegen, wird verboten I. 163.

— soll keinem durchreisenden zu Verhütung des Anzündens der Scheune oder Heyde verabreicht werden I. 164.

— ist bey Anzündung des alten Grafs, und Oebrenen in Wiesen nahe an Gehölzen, zu verwahren I. 165.

Kohlen, oder Licht aus den Schindeln, Backofen oder sonstigen Häusern sollen in einem verdeckten Gefäß bey Vermeydung 2 Rthlr. Strafe nach Hause getragen werden II. 378. IV. 166.

Wie die Küchenheerde, und sonstige Feuerplätze anzulegen, und zu verwahren II. 379. 381. IV. 164.

Auf Feuer und Licht soll ein jeder sorgfältige Acht haben IV. 8. 164. 169.

Wenn Feuer ausgebrochen, soll keiner allein, oder mit seinem Gefinde solches löschen IV. 11.

Sondern die Nachbarschaft zu Hülfe rufen IV. 12.

Wenn den Ausbruch des Feuers der Einwohner nicht bemerkt, soll derjenige, so es zum ersten sieht, überlaut, Feuer! schreyen, und auf das dringende Haus schlagen IV. 12.

3 oder 4 Prädikantire sollen in jeden Ort angeordnet werden, welche bey Löschung des Feuers die Direction führen IV. 13.

Bey wem das Feuer zuerst ausbricht, soll sofort eingezogen werden IV. 16.

Der Beamte ist schuldig, sich zum Orte des Brandes zu verfügen, und die Leute zur Ordnung und Hülfe anzuweisen IV. 270.

Wenn

II u 2

Seite.

Wenn der Ort zu weit entfernt, muß der nächste Beamte, wenn auch der Ort in seinen Jurisdiction's District nicht gehört, die Anordnungen machen *ibidem.*
 Die Excessen sollen in diesem Fall anderen Tages der ordentlichen Obrigkeit angezeigt werden *ibidem.*

Feuer-Ordnung

Sollte alle Vierteljahre von den Rappeln abgelesen werden IV. 18.

Feuersprüche

Und sonstige zum Wischen dienende Instrumente sollen in allen Städten und Dörfern angeschafft werden I. 66. II. 380. IV. 13.
 Die 4 nächsten Nachbarn des Orts, wo diese Excessen liegen, sind schuldig, solche dahin, wo es brennt, zu bringen IV. 13.
 Eine jede Gemeinheit, welche von einer anderen eine halbe Stunde weit entfernt ist, soll sich eine Feuersprünge anschaffen IV. 177.
 Jene aber, welche mit einer anderen keine halbe Stunde benachbart ist, soll eine gemeinschaftliche Feuersprünge anschaffen IV. 178.
 Unermögende Gemeinheiten sollen die erforderlichen Kosten auf 3 bis 4 Jahre schätzbar anschätzen *ibidem.*
 Feuersprüche sollen in brauchbarem Stande erhalten werden *ibidem.*

Feuer-Disziplin.

Wann dieselbe gehalten werden solle I. 65. II. 381. IV. 15. 165.
 Was dabei sonderlich zu beachten IV. 15. 165.

Festtage, s. Sonn- und Festtage.

Fiscal.

Soll die an den Gerichten dictirte Brächten einfordern und berechnen II. 124. 130. 126. IV. 198.
 — die fiscalischen Prozesse in Person antworten, oder einen andern Procuratorem stellen II. 130.
 — den geringen Leuten ihre Sachen, wann sie ihm anvertraut, betreiben II. 155.
 — gegen die der Execution sich widersetzende verfahren II. 296.
 — die Appellationsfachen, welche aber andictirte Brächten eingebracht, anschauen, und ausführen II. 305. 306.

Von

Seite.

Von der Fiskals Obliegenheit in Ansehung deren Land-Physicorum und Apothekern IV. 46.

Flachs.

Flachs und Hanf soll nicht beym Lichte verarbeitet, weder vor dem Heut, oder im Ofen getrocknet werden I. 66. II. 380. IV. 8. 165.
 Die desfallsige Brächten Strafe von 2 Rthlr. soll sofort bezgetrieben werden IV. 165.
 Von Flachs, Hanf, Kraut u. muß der Zehnte abgegeben werden, wenn solches hergebracht ist III. 75.
 Flachs und Hanf soll nicht in fließenden Wässern, sondern in eigends eingerichteten Waschkülen getuscht werden IV. 181.
 Beamten und zur Fischerey Berechtigten ist erlaubt, das Flachs oder Hanf aus den fließenden Wässern, oder sonst verbotenen Orten herauszuheben zu lassen IV. 182.

Fleisch.

Auf der Schorn soll nur tarirtes Fleisch verkauft werden I. 19.
 Mit Ausbauen frischen Fleisches soll nicht gewartet werden, bis der andere das feintge verkauft habe I. 20.
 Juden sollen das Fleisch ihres geschlachteten Viehes den Schutdhern nicht aufdrängen II. 82.
 Weil die Regier den Verordnungen sich nicht gesat, wird einem Jeden in der Stadt Paderborn das Fleisch frey zu verkaufen verstatet II. 335.
 Tare des Fleisches III. 9. 10.

Fleischhauer.

Sollen das Vieh den Besichtigern lebendig vorzeigen I. 19.
 Kälber unter 14 Tagen nicht abhauen I. 19.
 Den Weggern wird der Verkauf vor Fremden und Juden gestattet I. 22.
 Dorsen stets 20 Hämmer vor der Stadt Paderborn frey gehen haben I. 23.
 — unter dem Hottelbisch in Sonn- und Festtagen nicht ausbauen I. 23.
 Derselben Lohn, wenn sie einem andern im Hause schlachten I. 45.
 Sollen kein Fleisch aus ihren Häusern verkaufen, sondern auf die Scharte bringen III. 7.
 Das vereinbarte New-Schlachten wird bey 100 Goldgulden Strafe verstatet *ibidem.*

H 3

— sollen

- sollen das vorräthige feiste Rindvieh aus Consideration gegen den, welcher auf die Schärne bereits Fleisch gebracht, zum Verkauf zu bringen, nicht verzögern III. 7.
 Das gute und schlechtere Fleisch soll auf verschiedenen Bänken ausgelegt werden ibidem.
 Ein Kalb soll unter 25 Pfund und wöchentlich ein feister Ochse auf die Schärne gebracht werden III. 9. 10.
 — sollen einem jeden auch nur ein oder 2 Pf. begeben, das Fleisch auszuhäuten III. 10.
 Strafe der Verführung im Gewicht III. 11.
 Die Tare soll auf der Schärne stets affigirt seyn ibidem.
 Von dem Amte des anzuordnenden Inspectoris III. 11. 12.
 Es soll das ganze Jahr hindurch genugames Fleisch von jeder Gattung auf die Schärne gebracht werden III. 13.

Fluchen.

- Wird bey schwerer Strafe verboten I. 7.
 Wie dasselbe zu bestrafen I. 289.

Formalia.

- Wie die Formalia appellationis live recurus in bruchsfälligen Sachen II. 29. 303. seq.
 zu beachten II. 138. 232. 238. IV. 197.
 De formalibus appellationis nullitatis II. 239. 288. 289.
 — Revisionis II. 16.
 Ohne Beobachtung einiger Formalien kann von dem Erkenntnis eines Unter-Beamtens an die Ober-Gerichte recurirt werden III. 192.

Siehe auch Appellation.

Förster.

- Wie dieselbe die Wälder begeben, und die Straffällige pflanzen sollen I. 178.
 Sind nicht befugt, Strafen, Fesseln, oder Waff. Geld für sich alleine anzuweisen I. 179.
 Sollen alle 4tel Jahr das Verzeichniß der Straffälligen dem Beamten überreichen I. 179.
 Alle Erceffen den Beamten aufrichtig einbringen I. 180.
 Fuchsholz wird ihnen gestattet, doch nicht bey großen Windschlägen I. 181.

Sollen

- Sollen die mit der Wurzel ausgeschlagene Bäume berechnen I. 181.
 — über angewiesens Bau- und Brennholz, Kohlhäufen, Waffschädel, die Verzeichnissen dem Beamten überreichen I. 190.
 Haben sonderlich auf das nach Hoff zu schickende Bau- und Brennholz feisige Aufsicht zu haben I. 190.
 Was dieselbe bey Anpflanzung des Brenn- und Kohlholzes zu beobachten II. 45.
 Sollen die Hölze der Leibeigenen öfters visitiren, und von jedem Erceß der Leibeigenen in Aufsehung der heimlich gefälzten Eichen 6 Gr. haben II. 355.
 Sollen denen nicht befähigten Schützen die Hühner, Hunde, und Flinten pflanzen, und respectiv denunciren III. 86. 87.
 Was dieselbe für eine Belohnung von verglichen angezeigten Erceffen haben sollen III. 87.
 Strafe der Förstern, welche das verbotene Jagen, und Schiessen wissentlich zugelassen III. 87.

Fragstücke.

- Wie die Special-Fragstücke, wenn sie nicht verworfen werden sollen, eingerichtet seyn müssen II. 193. 194.
 Ueber die Interrogatoria circa articulos sollen die Zeugen erst nach dem Articuli examinirt werden II. 194.
 Interrogatoria specialia werden vorher gegangen, wenn die Articuli per negat vel nescit beantwortet sind II. 194.
 Das Examen über die post praelium terminum, überreichte Fragstücke wird auf des begehrenden Theils Kosten verurtheilt II. 195. 225.
 Worin die gemeinen Fragstücke bestehen II. 202.
 Interrogatoria criminosa sind verboten II. 203.
 Fragstücke müssen bey den Interrogatorien bey Verlaß derselben, in terminis examinis übergeben werden IV. 197.

Frucht.

- Wie über das Ausleihen, und Handel der Frucht contrahirt werden könne I. 56. 57. 58. 59.
 Frucht in theuren Zeiten anzukaufen, daß sie um fernerer Theuerung aufgesetzt werde, wird verboten I. 59.
 Wann im Stiffe Korn vorhanden, soll kein fremdes außer Landes eingekauft werden II. 81.
 In welchem Preise die Kornfrüchte zu restituiren II. 81.

Je

Seite.

Jedes Scheffel ist jährlich mit einem halben Spint zu verkaufen. II. 37.
 Frucht wird außer Landes zu fahren, verboten. II. 424.
 Von aufgeborgten Korn wird keine Korn-, sondern Geld- und Zins gestattet. III. 205.
 Dieser Zins ist nach dem zur Zeit des Vorges durch die Dom. Capitular-
 sche Tare bestimmten Preis zu rechnen. III. 205.
 Das Quantum kann in Geld, oder Korn bezahlet werden. III. 205.
 Wie viel Korn im letzten Fall zu entrichten. III. 205.
 Die Einräubung der Kornschäcken für geliehene Geld, wird den Juden
 nicht gestattet. III. 206.
 Wie der Ertrag des Vorschusses sammt den Zinsen, welcher in Geld oder
 Korn bezahlet werden kann, zu bestimmen. III. 206. IV. 271. 272.
 Angaben an Stroß, Holz, Getrayde u. werden bey den Außberg des
 Kornß verboten. IV. 272.

Fuhrlente.

Wie diese zu bestrafen, wenn sie auswärtigen und besonders Nordhäuser
 Branntwein ins Land bringen. IV. 289.

G.

Garn.

Wie viel für das Spinnen bezahlet werden solle. I. 36.
 Wie die Schazungen mit Flachß, Hanf, und Heyen Garn abgeführt wer-
 den können. III. 167. seq.
 Von Flachß, und Hanf Garn über den Halsel von 4 Eulen soll jedes Stuch
 20 Bind halten. III. 168. 248. IV. 153.
 Wie viel Faden in einem Bind gehören. Ibidem.
 Ueber den kurzen Halsel soll jedes Stuch Garn 20 Bind, und jedes Bind
 50 Faden halten. IV. 155.
 Heyen Garn soll über den langen Halsel gefaselt, das Stuch aber nur
 15 Bind, und das Bind 66 Faden halten. III. 168. IV. 153.
 Strafe der Verkäuferen, welche wegen Verkürzung des Halsels, oder
 der Binden betrügerlich gehandelt. III. 248. IV. 155.
 Die Einnahme, daß das unrichtig befundene Garn von Kindern, oder
 Blindefolien gefaselt worden, soll verworfen werden. IV. 153.
 Das betrügerliche Garn und die Strafe zur Halbjahrszeit soll jederzeit dem
 Käufer zu Theil werden. III. 248.

Auch

Seite.

Nach obne Vorlegung einiger Kosten, soll dem Kläger hierin prompte Ju-
 stig administriert werden. III. 249.

Garten- Dieberey.

Wie die Beschädigung an Hecken, Bäumen, Löhren und Häusern, des-
 gleichen auch Oest, Diebereyen zu bestrafen. IV. 138. 139.
 Wann Einliegere, oder sonst verdächtige Leute mit Garten- Gewächs, oder
 trockenem Holz von Hecken ins Thor kommen, sollen sie angehalten,
 und denunziert werden. IV. 139.

Gastmahl.

Von den Gastmahlen bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen I. 12. 13. 14.
 222. 364. 417. 418. III. 311.
 De Conviviis Clericorum inter se I. 421.

siehe auch Zechereyen.

Gebäude, s. Häuser.

Gebet.

Vey den 10stündigen sollen wenigstens 2 der Pfarrkindern gegenwärtig
 seyn. I. 220.
 Die aufgeschriebenen Gebete sollen die Pfarrer in eigener Person, oder
 bey Verhinderung, durch einen geistlichen verrichten. I. 262.

Gebühren.

Wie die Gerichtsgebühren begünstigen. II. 117. IV. 93. 196.
 Die Terminsgebühren sind von allen Sachen zu bezahlen. II. 117.
 Ein jeder Creditor muß im Discessus-Processu die Terminsgebühren
 vorerst aus dem Reintigen entrichten. II. 272.
 Woher die Gerichtsgebühren in Processu discussionis zu nehmen, soll
 vom Gerichte determiniert werden. II. 273.
 Gerichtsgebühren sollen nicht immer compensiert, auch nicht in sehr mode-
 rirt werden. II. 306.
 Taxe der gerichtlichen Gebühren bey den Ober- Gerichten. II. 309. seq.
 — — — bey den Unter- Gerichten II. 316. seq. III. 237. 238. IV. 88. 89. 90.
 Sollen von den Beamten nicht überschritten werden. III. 192. IV. 87. 189.

E

Jura

Jura pro receptione Commissionis vel mandati executivi werden gänzlich abgeseht III. 193. 238. IV. 83.
 Der Verzichtung der Acten, soll nur der 5te Theil der Conscriptio-
 Gebühren entrichtet werden III. 202.
 Dieser 5te Theil soll aber nicht über 50 Nthlr. betragen III. 202.
 Kosten sollen von dem Imperantem bey jeden Actu eingefordert, und haar-
 gefasst werden III. 203.
 Widergenfalls daffir die Receptoren einzufetzen schuldig sind III. 203.
 Die Spertulen für eine Sentenz, und Relation sind ante publicationem
 von beyden Theilen in gleicher Weise zu tragen III. 204. IV. 93.
 Die Kosten pro Dieta sollen nach dessen Abhaltung gleich bezahlt werden III. 204.
 Wenn ein Theil in die Kosten verdammt wird, so werden die ausgelegte
 Kosten provia moderatione von dem anderen wieder bezugetragen ibidem.
 Wenn die Kosten compensirt werden, so trägt ein jeder das, was er aus-
 gelegt ibidem.
 Für Einnahme und Ausgabe derer in Concursfachen eingekommener Gelder
 hat der Actuarius 1 pro Cent, und der Commissarius, welcher
 der Rechnungs-Abzüge bewohnet, ordnungsmäßige Diäten III. 214.
 Salar. Curatoris & Procur. erstirt regulariter nach ergangener Elafifi-
 cationis Urtheil III. 215.
 In Executions-Sachen werden die Kosten nicht pränumerirt, sondern vom
 Succumbenten bezugetrieben III. 237.
 Was für Jura in executivis dem Unterrichter gebühren III. 237. 238. IV. 88. 89. 90.
 Wenn die Gefälle bezugetrieben, wie viel Kosten alsdann für die Auspfan-
 dung, Restimation u. von den Morosen zu entrichten III. 333. 334.
 Von wem die Kosten für Diäten, Restimation, Numerierung der Häuser
 zur Brandversicherungs-Gesellschaft zu entrichten III. 343. 344. 347. 348.
 Wie viel Diäten oder vielmehr p. Ct. Gelder wegen den Schagungen, die
 Beamte, und von wem sie solche zu genießen haben III. 344. 372. IV. 173. 175. 285.
 Für die Beerdigung der Restimatoren sollen keine Gebühren angerechnet
 werden IV. 90.
 Wo kein Actuarius vorhanden, fallen auch die Jura für denselben weg IV. 91.
 Gleichwohl hat der Unterrichter, oder Gericht's-Verwalter die bestimm-
 ten Termin- und Abschriftsgebühren ibidem.
 Wann in Termino publicationis Sententiae die Kosten nicht erlegt, soll
 wider den schuldigen Theil monitor. solv. erlassen werden IV. 93. 196.
 Untersuchungs-, Beschigungs-, und sonstige Kosten fallen bey einem Nieder-
 fall, oder erlittenen Diebstahl dem Denuncianten oder Beschloenen
 niemals zur Last IV. 129. 205.

Beam-

Beamte genießen doppelte Gericht's-Gebühren von demjenigen, der gegen
 die verbotene Auswanderung in Holland gefrevelt IV. 143.
 Gericht'sverwaltera der Ritterschaft dürfen keine Gebühren nehmen, wenn
 sie von Fürstl. Beamten in Relation, und Executionsfachen requirirt
 werden II. 98. IV. 189.
 Der Procurator muß für eine ausdrückliche Parthey die Kosten entrichten IV. 197.
 Die Gebühren von Depositionen sollen zur Halbscheid bey der Deposition, die
 andere Halbscheid bey der Auszahlung genommen werden IV. 230. 234.
 Von welchen Geldern Depositions-Gebühren genommen werden können IV. 231.
 Wie viel Gebühren von solchen Geldern versattet IV. 230. 232.

siehe auch Kosten.

Gefälle.

Den Morosen soll durch kein schriftliches Mandat sondern per Proclama
 die Entrichtung bekannt gemacht werden III. 333.
 Nach Verlauf der 14tägigen Frist muß die Execution angefangen, und nach
 abermaligen Umlauf der 14 Tagen bewirket werden III. 333.
 Die ausgezogene Pfande sind nach 3 Tagen zu restituiren und zu diskrathen III. 334.

Gehg, f. Jagdwesen.

Geheimer Rath.

Was für Sachen bey diesem Collegio vorgenommen werden sollen, und
 welche dahin gehören II. 343. 344. III. 216.
 Contentiosa sollen zu den ordentlichen Besichten verwiesen werden III. 216.
 Sessionen sollen am Dienstag gehalten werden II. 244.

Geleit der Juden.

Welchen Juden der Geleitbrief ertheilt werden kann II. 67.
 Soll allemahl unter Hand und Siegel eines zeitlichen Landesherren ertheilt
 werden II. 67.
 Der Geleitbrief eines außer Landes ziehenden Juden soll zuvor wieder ein-
 geliefert werden II. 83.

Z: 2

Ormeim-

Gemeinheit.	Seite.
Die an den Grängen wohnende Gemeinheiten sollen in ihren District der Eigener halber genau visitiren, und solche im Verletzungsfall dem nächsten Beamten einliefern	III. 185.
Estrafe wider diejenigen, welche die Eigener ohngehindert passieren lassen	III. 186.
Sollen zu den Wegeverbesserungen aufgebracht werden	III. 322. 323. IV. 120. 204.
die offenen Wenden mit Eichen oder Poppelweiden bespannen	III. 328.
das Verbrag, Quantum zur Brand-Casse von den Pfarr-, Kapellan-, Schulmeister- und Küsterhäusern abführen	III. 350.
In jeder Gemeinheit soll eine Hebamme angeordnet werden	IV. 260.

Gemeinheits-Rechnung.

Soll jährlich abgenommen werden	IV. 168.
Die eingeführten Rückstände sollen untersucht, und wann sie liquidirt, sofort begretrieben werden	ibidem.
Dem Receptor wird nur der unermingliche Rückstand pagirt	ibidem.
Wann der Receptor Rückstände erweislich gehoben und verschwiegen, soll er der Hebung entsetzt werden, und das erbobene mit Zinsen und Kosten erhalten	ibidem.
Aus den Gemeinheits-Rechnungen sollen die Kosten für Verpflegung und Arzneien ihrer armen Kranken bezahlt werden	IV. 250.
Wie viel aus der Gemeinheits-Rechnung den Hebammen jährlich zu zahlen und zu vergüten	IV. 261. 262.

Gerade.

Werden in auf und niedersteigender, wie auch Collateral-Platz völlig abgeschlossen	II. 2.
--	--------

Gerechtsame.

Der Abtrag des freiwillig übernommenen Kopfgelds soll den Gerechtsamen, und Freiheiten des Hochw. Dom-Capituls, Ritterschaft der Geistlichen und sonst freien Personen nicht zum Nachtheil gereichen	III. 145. IV. 82.
Was während dem Kriege wegen Stellung der Jüden, wegen Lieferung des Holzes, Korns u. Einquartierung u. dergleichen u. soll keinen an seinen Gerechtsamen schädlich seyn	III. 148.

Gerichtbarkeit, s. Jurisdiction.

Gerichts.

Gerichtsboten, s. Pedellen.

Seite.

Gerichtshaber.

Haben mit den Obergerichten Jurisdictionem Concurrentem in erster Instanz	II. 26.
Sollen ihre Gerichte mit qualifizirten Personen besetzen	II. 27. 63.
modum & quantitatem multae nicht übersteigen	II. 29. 304.
Gerichten nicht alle Dröchten ihrer Hinterlassen	II. 31.
Mehrere zur Gerichtbarkeit interessirte sollen nur einen erfahrenen Justitium bestellen	II. 63.
Müssen die ihnen aufgetragenen Executoriales bewilligen	II. 98.
Die im Ober- und Amt Dringenberg gesessene Landtagsfähige Gerichtshaber müssen von den Unterbeamten in Execution- und Citationsfällen requirirt werden	II. 98.
siehe auch	III. 15. IV. 189.
Genießen die Dröchten, welche wegen erlassenes Edict wider die Landstrelcher und Betteler verwürkt werden, als fructus jurisdictionis	II. 122.
Wie weit dieselbe die Binnergerichtsbarkeit über die neu anbauenden Einwohner, insgleichen über die in ihren Feldern und Holzungen neu angelegte Manufacturen u. erstrecken können	III. 153.
Gerichtshaber müssen dem Ober- und Amt Dringenberg die zur Criminalität gehörige Fälle sofort einbringen	III. 382.
Ansuchen sind sie strafällig, und das Oberamt kann immediate verfahren	ibid.
Wie die Hinterlassen der Gerichtshaber zu den Burgessen, und Gefangenen wachen aufgebracht werden können	III. 384.

Gerichtstage oder Sessionen.

Werden beim Hofgericht am Donnerstag gehalten	II. 106.
Die Sessionen sollen beim Geheimen Rath am Dienstag gehalten werden	II. 344.
Bei der Hoffammer am Montag und Freitag	II. 346.
Gerichtstage sollen bei jedem mit erster Instanz versehenen Unter-Gericht wesentlich gehalten werden	IV. 183.

Gefellen.

Wann ein Apotheker-Geselle zum Dienst zugelassen	I. 126.
siehe weiter Apotheker.	

Was die Gefellen zu beachten, wenn sie in- oder aus der Arbeit treten	II. 390.
Wie ein beschuldigter Gefelle zu bestrafen, und die desselbige Untersuchung anstellen	II. 391. 392.

	Seite.
Vom neuen Mittelstet zur Wanderschaft, und Erhaltung des verkornen II.	292. 293.
Einem Gesellen ohne Mithat soll keine Arbeit gegeben werden	II. 393.
Wie der Aufstand der Gesellen zu bestrafen	II. 398.
Gesellen sollen sich des Bettelens vor den Thüren enthalten	II. 402 I. 114.
Gesellen sollen sich des Montags der Arbeit nicht enthalten	II. 404 IV. 27.
Estrafe derjenigen, welche den Mißbrauch des sogenannten klauen Wirt- tags fortsetzen	IV. 26. 27.
Das Dienen außer dem Handwerk ist einem Gesellen unschädlich	II. 404.
Gesellen können keine Vorforderung thun	II. 405. 189.
Derselben Gebräuche werden verworfen	II. 406.
Den Gesellen soll kein Vorwurf gemacht werden, welcher eine Handwerks- strafe statt haben, wenn sie in solchen Werkstätten gearbeitet, wo Weibspersonen gescholten haben	IV. 28.
Mehrere Gesellen oder Lehrlinge zu halten soll erlaubt seyn	ibidem.
Jedoch wird die Bestimmung der Landes- und Orts Obrigkeit überlassen	IV. 29.

Siehe auch Handwerker, Handwerksfachen.

Gesinde, s. Diensthoten.

Gebatter.

Wie viel dieselbe dem Paten schenken dürfen	I. 24.
Wie viel deren bey der Tauf und Firmung einzulassen	I. 222. 225. 363.
Was dieselbe bey der Firmung zu verrichten	I. 226.
Gebatterschaften sollen sich die Pfarrer verbieten	I. 265.
Quinam esse possint patrini	I. 364. 367. 372.

Gewehr.

In Städten und Dörfern ein Gemein zu lösen wird verboten	I. 66.
--	--------

Gewicht.

Soll von dem geschwornen Rathsmeister in Befehl des Orts Obrigkeit ge- setzt und gestempelt werden	III. 171.
Waaren nach angestempeltem Gewicht anzunehmen ist keiner verbunden	III. 174.
Estrafe derjenigen, welche ungenügendes Gewicht brauchen	III. 174.
Die Einnahme, daß das kleinere Gewicht unvermerkt abgeschliffen, hemmet die Estrafe nicht	III. 175.
Alle Gewicht von Metall, Eisen, Blei &c. sollen gestempelt werden	III. 175.

Gla.

Glafer.	Seite.
Wie viel diesen für ihre Arbeit zu entrichten	I. 38.

Glücksspiele.

Hazardspiele mit Karten oder Würfeln wie auch die Wetten darüber wer- den durchaus verboten	IV. 276. 277.
Wes, was an baarem Gelde auf ein Hazardspiel ausgelegt, soll verwirkt seyn, und den Armenhäusern zugewandt werden	IV. 277.
Wie solche Spieler, auch Wirtthe, welche davon gewinn, bestraft werden sollen	IV. 277. 278.
Dergleichen Spielschulden sollen nicht nachgezahlt werden, und die dar- über ausgestellte Obligationen &c. sind ungültig	IV. 279.

Goldschmiede.

Sollen für die Verarbeitung von einem Loth Silber 4 Gr. vom Golde den roten Theil haben	I. 30.
— nur 14 löthig Silber verarbeiten, und das verfertigte mit dem Wap- pen der Stadt, und ihrem Werk bezeichnen	I. 31.
— bey einer jeden Stadt, wo sie wohnen, herabgelte werden	I. 31.

Gottesdienst.

Mann an Sonn- und Festtagen des Gottesdienstes anfangen	I. 247. 343. 386.
Fiat stas horis devotè & reverenter	I. 314. 386. 389. 425.
Proclamationes forenses rerum venalium &c. non fiant in templo	I. 350. 314.
A fabulis, profanis colloquiis &c. sub officio divino abstinere	I. 314.
In locis Deo dicatis solummodo celebretur Missæ sacrificium	I. 322.
An etiam liceat in oratoriis	I. 322.
Sub officio divino & diebus festis non licet in tabernis potitare, aut publicis lufibus vacare	I. 8. 222. 249. 340. 342. III. 23.
Ad celebrandum Missam, Sacramenta ministranda, aut prædicandum verbum Dei non admittatur peregrinus nisi exhibitio Testimo- nio	I. 383.
Quinam planè ab Altaris Ministerio removendi sint	I. 384.
In Missis fervetur Ordo Breviarii & cantanda accurate cavantur	I. 387. 388.
Pulsus Tintinabuli nihil puerilis insolentia præ se ferat	I. 388.
Prohibentur omnia & singula, quæ in Missæ celebrationem avari- tâ, irreverentia aut superstitione irreperant	I. 388.

Wirt.

Pfarrer sollen ihre Zuhörer ermahnen, daß an Sonn- und Festtagen der vor- und nachmittägliche Gottesdienst mit mehrern Nachsichtlicher beygewohnt werde IV. 246.

Gräben.

Die Schlagbäume, Landwehren, und Festung dieses Stiffts sollen von den Beamten jährlich besichtigt werden I. 69.

Gravamina.

Revisionis, wann dieselbe zu übergeben II. 16.
Gravamina in Revitorio sollen keine nova in facto enthalten II. 16. 17.
Wie und wann die Gravamina in appellatorio vorzubringen II. 231. 232. IV. 197.
Wann dieselbe bey der Nullitäts-Klage zu übergeben II. 239. 288.
In Bruchsfälligen Sachen sollen die Gravamina dem Judici à quo commaniciert werden II. 305.
Sollen in Vergewalts-Sachen in duplo übergeben werden III. 48.
Bey fürwaltenden Zweifel super relevantia Gravaminum soll Vericht, oder die Acten zur Einsicht vom vorigen Richter abgefordert werden III. 197.
Wenn die Parteyen loco Gravaminum ad retro acta sich beziehen, werden keine Deductiones Gravaminum mehr angenommen IV. 198.
Nach überreichten Libello Gravaminum werden ultiores deductiones nicht gestattet ibidem.

Güter.

Leibzogene, Lehn- und Meyerhäuser sollen ohne Consens nicht verlehrt, in dotem mitgegeben, vertheilt, oder verkauft werden I. 60. 115. II. 100. 359. III. 258.
Hypothekenbuch soll errichtet werden I. 60.
Alle Güter, Ländereyen, Wiesen, Gärten, Kämpfe sollen specificirt, und das Verzeichniß von den Beamten eingeschickt werden I. 197.
Erneuertes Edict hierüber I. 209.
Unbewegliche Güter sollen den Juden eigenthümlich nicht eingeräumt werden II. 84.
Sie können aber bey Abgang eines Christen die Ländereyen cultiviren ibidem.
Bey streitiger Possession sollen die Güter sequestrirt werden II. 252.
Beyn Disquisitions-Process muß Debitor alle seine Güter specificiren II. 264. III. 207. 208.

Wie die Immobil-Güter eines Discussi den Creditibus potioribus, oder dem Kläger untergeben werden sollen II. 265. 271. 300.
Mobilia discussi sollen disfructu, und der Werth in usum Creditorum verwendet werden II. 265. III. 210.
Immobil-Güter aber verpachtet, zuweilen aber auch subhastirt werden III. 210. 212.
Bey Abgang der Käufer soll die Hofgerichts-Ordnung Tit. 54. §. 26. seq. befolgt werden III. 212.
Die ob inherenterum nexum nicht verkauft werden können Güter sollen verpachtet, oder administirt werden III. 212.
Die Pfandgelber von solchen Gütern soll der Actuarius Judici einfordern und heytreiben ibidem.
Ueber die geführte Administration der Güter soll der committirte Beamte jährlich zwischen Offern und Pfingsten, in Beglehn des discussi, oder dessen Mandatarii, imgleichen deren Creditoren Rechnung ablegen IV. 85.
Und darüber ad Judicium committens berichten ibidem.
Wie der wahre Werth der Güter von den Estimatoren in Aufschlag zu bringen II. 267. 268. 301. III. 209.
Wie in Subhastatione die Güter dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen II. 269. 299. 341.
Wann die Güter den Creditoren, oder dem Kläger pro pretio estimato aufzuschlagen II. 269. 298. 299. 301.
Zum Verkauf der Güter muß ein gewisser Tag präfixirt werden II. 272. 299.
Creditores können per auctionem ein Stück Gut an sich bringen II. 272.
Es sollen solche Güter gepfändet werden, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen II. 297. 300.
In defectu mobilium sollen unbewegliche Güter zur Befriedigung des Klägers angegriffen werden II. 300.
Wann die liegende Güter nicht hinreichen, kann der Gläubiger sich an des Debitors anstehende Schulden halten II. 302.
Wann das gepfändete Gut von einem dritten in Anspruch genommen wird, soll Index executionis darüber berichten II. 302.
Immobil-Güter, und alles, was unter liegenden Gründen verstanden wird, sollen an die Geistliche (ausgenommen jene, welche einen statum Patrimonii mit abgeben) nicht verschauken, vermacht, oder sub pacto antichretico verlehrt werden II. 370. seq.
Es wird dennoch auch geringeren Stiftern und Klöstern gestattet, Immobil-Güter zu acquiriren, wenn jene mit Vorbringung der Urfachen desfalls die Erlaubnis erhalten III. 30.

Seite.

Wie die Stadt Paderbornische Bürger das verkaufte Gut zu retractiren be-
fugt seyen II. 421. seq.
Der Contract, schatzbare Gründe von Schatzungen frey zu kaufen, ist
kräftig IV. 214.
Und können die bezugschossenen Kaufgelder nicht zurückgefordert werden,
wenn nicht der beständige Nuzen der Gemeinheit erwiesen werden
kann ibidem.
Eine auf den Grundstücken haftende Berechtigung kann aber zum Besten der
Gemeinheit erblich verkauft werden ibidem.

H.

Handelungen.

Wie dieselbe in Revisorio zu rubriciren II. 16. 17. 18.
Wie viel derselben in Revisorio zulässig II. 18.
Auf die Producta ist nota presentationis zu setzen II. 110.
Außer denen Partheien können einem andern ohne Vorwissen des Richters
die Erkenntnissen und Producta nicht communicirt werden II. 110.
Sollen jedesmal auf ein ganzes Folium geschrieben seyn II. 116.
— in duplo auch wohl mehrfach mit den Belegen correct und wohl
geschrieben übergeben werden II. 123. 141. III. 198. IV. 186. 193.
Procuratoren sollen die Schriften dem andern sofort communiciren IV. 193.
Wann die Handlung zu weislaßig, muß sie den andern Tag zum aller-
längsten communicirt werden II. 124.
Müssen in möglicher Kürze abgefaßt werden II. 121. 127.
— mit allen Belegen dem andern Theil zugestellt werden II. 144.
Wann keine fernere Schrift über die Replik zulassen II. 156. IV. 195.
Wie die Exceptional-Handlung eingerichtet seyn soll II. 159.
In Vergleichsachen sollen ultra duplicam keine fernere Handlungen zuge-
lassen werden III. 48.
So wie auch bey dem Präferenzstreit unter den Creditoren II. 267. III. 211.
Nach eingebrachter duplie in causis ordinariis & appellationis, und
nach der Replik in causis mandatorum S. C. sollen die Acten prä-
sentirt werden IV. 195.
Wann die Triplie und Quadruplie zulassen seye II. 168. 169. 227.
Ad triplicandum muß die Erlaubniß pravis causis cognitione verstat-
tet werden IV. 195.

Heg

Seite.

Bey den Unter-Berichten ist nur replice und duplie zulässig IV. 185. 186.
Wenn der Gegenstand des Streits über 20 Rthlr. werth ist, ist beiden
Theilen erlaubt, bey den Untergerichten ihre replice und duplie durch
einen ordentlichen Advocaten verfassen zu lassen IV. 185.
Die Handlung nach Publication des Rotuli muß binnen 4 oder 6 Wochen
überreicht werden II. 224. 226.
In Causis summariis, privilegiatis, aut Mandatorum, wenn sie nicht
von großer Wichtigkeit sind, sind die Deductiones Rotuli nicht zu-
lässig II. 224. 249. IV. 183.
Die Schriften über Neben-Punkten sollen nicht separatim, sondern mit
der Haupthandlung zugleich eingebracht werden II. 228.
Wie viel Handlungen in appellatorio zulässig II. 237.
Die neue Klage in appellatorio soll auf andere Sachen, darüm zuvor
nicht geklagt, nicht gestellt seyn II. 237.
Wenn fernere Schriften zugelassen werden, soll den Partheien die Exces-
s-Verurteilung, daß solches die Noth erfordere, auferlegt werden II. 241. 249.
Wie die Producta in streitigen Possessions-Sachen zu communiciren II. 256.
In der Supplic pro mon. solv. sub poena Institutiendi Processum dis-
cessionis sollen quantitas debiti, & bona super quibus mit den
Ursachen, warum der Proceß anzufangen, angezeigt werden II. 263.
Die Schriften sollen die Rubriken nach Vorschrift der Hofgerichts-Revifi-
kation und Justizordnung führen III. 198. IV. 193.
Ansonst dieselbe nicht angenommen, noch darauf decretirt werden soll III. 198.
IV. 193.
Procuratores sollen die Schriften realiter übergeben IV. 92.
Hauptschriften, über einen Dogen groß, sollen in 3 Hefen bey Vernehmung
3 Ward-Strafe eingetheilt seyn IV. 93.
Alle Schriften ohne Unterschied sollten von einem ordentlichen Advocaten
eigenhändig unterschrieben seyn IV. 189. 253.
So wie auch vom Procurator IV. 193.
Wenn sie vom anwärtigen Advocaten verfaßt, sollen sie von einem hiefi-
gen revidirt werden IV. 193. 194.
Schriften mit der Unterschrift Principalis dedit vel transmissit sollen nicht
angenommen werden IV. 189. 194.

Handelsbücher.

Wie die Handelsbücher der Juden eingerichtet seyn sollen II. 88.
Juden sollen ihre Forderungen aus den Handelsbüchern in deutscher Sprach
justificiren II. 88.

Hy 2

Hann

Seite:

Wann die Juden zu Beschneidung ihrer Handelsbücher zugelassen III. 206. 240.
Handelsbücher haben nur auf 3 Jahre lang vom Tage des letzten Morgs,
oder darauf gethanen abschläglichen Zahlung ihren Glauben IV. 254. 255.

Handwerker, Handwerks, Sachen.

Sachen, die einer zu seinem Handwerk gebraucht, sollen nicht jurst zur
Execution gezogen werden II. 297.
Die Zusammenkünfte der Handwerker sollen nur im Bespre eines Depu-
tirten von der Obrigkeit gehalten werden II. 336.
Die ohne Consens der Obrigkeit errichtete Innungs- Articulen sind un-
gültig II. 387.
Strafe der eigenmächtigen Gebräuche II. 387. 388.
Gebührens- und Lehrbriefe der Lehrlingen sollen in die Meistertafel gelegt
werden II. 388. seq.
Formular eines Attestats für einen Handwerks- Pürschen II. 389.
Wann die wandernde Handwerks- Pürschen ihre Kundschaft oder Attestat
nicht produciren können, sollen sie angehalten und eingeschickt wer-
den III. 113. 114.
Von Vorenthaltung der Kundschaft, und Strafe des Schimpfens wie auch
der Flüchtigen II. 391. 394.
Wegen des Lehroerts und Jahre ist kein Unterschied zu machen II. 395.
Welche Personen Handwerke erlernen können II. 395. IV. 29. 30.
Das Urtheil über einen beschäftigten steht der Obrigkeit zu II. 396. 397.
Der Unterschied der Lehren wird aufgehoben II. 399. 400.
Von der Correspondenz der Zünfte II. 400. 401.
Mäßigung des Geschenks und anderer Kosten II. 401.
Wie weit die Bestrafung zugelassen II. 402.
Die ungebührlichen Gebräuche bey Verpflegung der Lehrlingen, Handwerks-
Grüßen u. werden verboten II. 403.
Die jungen Meister sollen nicht zu viel beschwert werden II. 405.
Die Verschwiegenheit der Zünfte- Geheimnisse wird aufgehoben II. 406.
Unterschied der uneheligen und legitimirten wird abgeschafft II. 407.
Von den Meisterrüthen, und wie über deren Gültigkeit zu erkennen II. 407. 408.
Verschiedene benannte Mißbräuche werden abgestrift II. 409. seq.
Die gänzliche Aufhebung aller Zünfte wird angedrohet II. 413.
Wie diese Verordnung mit den Benachbarten im Stande zu erhalten II. 416.
Die Zulassung der Weibspersonen zu ein oder anderer Arbeit, sonderlich
bey der Weberey, soll allerdings gestattet werden IV. 28.

Handf.

Handf.

Seite:

Beym Richte zu verarbeiten, bey'm Ofen oder Feuer zu trocknen, wird
verboten I. 66. II. 380. IV. 8. 165.

siehe auch Glasf.

Handf darf nicht in fließenden Wässern gerostet werden IV. 121.

Haspel.

Der lange Haspel soll auf 4 Ehlen I. 36. IV. 155.
Der kurze auf zwey und drey viertel Ehlen eingerichtet seyn IV. 155.
Wenn er diese Garmlänge nicht cathält, soll er nicht gestempelt werden IV. 155.
Die bey vorzunehmender Distillation befundene nicht gestempelte Haspeln sol-
len in Stücken geschlagen, und der Besitzer in 5 Rthlr. Straf con-
demnirt werden IV. 153.

Häuser.

Die obden Handfletten zu Menhaus sollen bebauet werden I. 118.
Sollen keinen Juden, daß sie mit Christen darinn wohnen, verheuert wer-
den I. 298.
Einzelne entlegene Häuser sollen nicht zum Herbergieren angeordnet werden III. 108.
Diese soll der Beamte verschickendlich, und wiederholter zur Nachsicht
mit Schätzen visitiren IV. 128.
Ein jeder Besregeter kann seine Gebäude selbst taxiren, nicht aber über den
Werth die Lage der Brand- Casse einverleiben lassen III. 340.
Wann die Besregeten nicht selbst in die Brandversicherung- Gesellschaft
eintreten, sollen die Beamten die Aestimatio der Gebäude auf de-
ren Kosten vornehmen lassen, und die Tabellen einschicken IV. 163.
Schatzpflichtige müssen die Taxation durch den Beamten verrichten lassen III. 340.
— können aber 1 Dritttheil vom Aestimato herunter setzen ibidem.
Wie die Nummerirung zu verrichten III. 341.
Es müssen nur die Gebäude allein, nicht aber auch die Meublen astimirt
werden III. 342.
In dem Aestimations- Quanto dürfen keine gebrauchene, sondern solche
Zahlen gesetzt werden, welche 5 Rthlr. ausmachen III. 342. 343.
Der Bewohner des Hauses zahlt jedesmal das Bestrengs- Quantum III. 350.
Das neue Gebäude muß sofort von neuem taxirt, und das Taxatum der
Commission angezeigt werden III. 352. IV. 136.
Strafe der Beamten, welche hierin faumferlig sind IV. 136.

Hv 3

Hv

	Seite.
Wenn die Erhöhung und Verminderung des Taxati der Commision nicht angezeigt wird, bleibt es bey der vorigen Tax	III. 353.
Wer nicht wieder baut; wird des Plages verlustig	II. 355.
Und wird solcher einem anderen, der bauen kann und will, wieder eingesthan	III. 355.
Wer die mit Stroß gedeckten oder neue Häuser mit Steinen belegen läßt, genießt eines Jahrs Schagungsfreyheit	IV. 137.

Hausfieren.

Auf dem Lande zu hausfieren, wird den Juden verboten	II. 77.
Ist außerhalb den Jahrmärkten gänzlich verboten	III. 223. IV. 160.
Estrafe denjenigen, welche in und außerhalb der Jahrmärkten sich des Hausfiers eigenmächtig unternehmen	III. 223.
Das Hausfieren in der Stadt Paderborn mit Butter, Käse, Eyer ic. und dergleichen Eswaren wird bis 11 Uhr Vormittags bey Estrafe der Confiscation verboten	III. 377.
Fremde unbegleitete Juden müssen sich sowohl in als außerhalb den Jahrmärkten des Hausfiers gänzlich enthalten	IV. 160.

Häute.

Rauhe Häute sollen nicht außer Landes verführt werden, wenn die Schatzkammer dem Werthe nach solche kaufen wollen	I. 28.
---	--------

Hazardspiele, i. Glücksspiele.

Hebammen.

Sollen in gefährlichen Fällen, ohne Vorwissen eines Medici nichts unternehmen	I. 147.
Welche dazu angeordnet werden sollen	I. 224. 363. IV. 260.
Müssen dem Pfarrer anzeigen, wenn die Kindbetherinnen zum 1ten mahl zur Kirche gehen wollen	I. 224.
In jeder Gemeinheit soll eine Hebamme vom Hochfürstl. Geh. Rath angeordnet werden	IV. 260.
Wie viel einer jeden Hebamme jährlich an Besoldung aus der Gemeinheit Rechnung	IV. 261.
Sodann an Gehilfen zu verabreichen	IV. 262. 263.
Landhebammen erhalten aus der Landes-Casse jährlich 20 Rthlr.	IV. 262.
Wie oft sie die Kindbetherinnen besichtigen sollen	IV. 263.

Hegezeit.

Hegezeit.	Seite.
Mit Hauer- oder Jagdhunden soll binnen der Hegezeit bey 10 Rthlr. Straf nicht gejagt werden	III. 151. 359. IV. 217.
In solchen Holzungen gleichwohl, worin die Jagd ohne Nachtheil der Feldfrucht ausgeübt werden kann, ist es erlaubt, sich der Hunde zu bedienen	III. 151. 360. IV. 217.
Auch kann man mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen	ibidem.
Die besonders hergebrachte längere Hegezeit wird durch die neuere Verordnung nicht abgeändert	III. 151.
Die Hegezeit wird bis auf den 9ten Septbr. jeden Jahrs bestimmt	III. 359. IV. 216.

Heinigung der Holzungen.

Ein nicht zu großer, der Hude ohnschädlicher Ort soll jährlich geheinigt werden	I. 158.
Die von den Fürstl. Bischöffen Ferdinand und Herman Werner glor. And. dierferthalb erlassene Verordnungen sollen als ein Provinzial-Gesetz geachtet werden	III. 68.
Holzungen, worin kein Dritter die Hude, oder Wisthude hergebracht, können nach Willkühr geheinigt werden	III. 68.
Sowen aber nur einer der 4te Theil, bis das ganze Holz geheinigt ist	ibid.
Dieser in Aufschlag genommener Holztheil soll bey 20 Guld. Straf, mit keinem Vieh betrieben oder beschädigt werden	ibidem.
Beyn das dierferthalb erlassene Edict sollen keine Pachten, Herkommen, Verjährung, Gewohnheit ic. Platz haben	III. 69.
Ein in Aufschlag genommener Bezirk kann von Städten und Gemeintheiten zu Abtilgung der Schulden verpachtet, auf gewisse Zeit, oder auch erblich verkauft werden	IV. 314. 315.

Hergewetten.

Hergewetten und Geraden werden völlig cassirt und aufgerufen	II. 2.
--	--------

Herde oder Senne.

Soll nicht angezündet werden	I. 164.
------------------------------	---------

Hirtten.

Sollen kein scharfes Handwerk in den Gehölzen bey sich tragen	I. 162.
— nahe an Bäumen kein Feuer anlegen	I. 163.
Wie die das Vieh hirtende Jugend in der christlichen Lehre zu unterweisen	I. 285.
Ein	Ein

Seite.

Häuser sollen nicht als Hirten gebraucht werden . . . I. 285. II. 57.
Hirten sollen keine Ziegen in die Wäldungen mitnehmen . . . IV. 39.

Hochj. Item.

Wie die Gastmahlte dabei eingerichtet seyn sollen . . . I. 12. 13. 477. 418.
Wer zu den Hochzeiten gemeiner Bürger und Bauern eingeladen werden
darf . . . III. 312.

Hofgericht.

Was für Sachen am Hofgericht angenommen werden können . . . II. 137. 138. 252.
Geistliche, Lehn- und Criminal- Sachen, auch jene, welche die Landes-
Regierung, Jurisdiction, und Kammer- Güter betreffen, können
beym Hofgericht nicht vorgebracht werden . . . II. 137. 138.

Hofgerichts- Ordnung.

Soll von allen und jeden genau beobachtet werden . . . II. 321. 322.
Wie die hierin nicht exprimirte Fälle zu entscheiden . . . II. 321.

Hofkammer.

Was für Sachen bey der Hofkammer angebracht, und selbstst. entschieden
werden sollen . . . II. 347.
Am Montag und Freytag soll hiesbey Rath gehalten werden . . . II. 346.
Hat in Contentions keine Jurisdiction . . . III. 193.
Soll ad Causam aditirt werden, wann Derz. Gutsherrl. Gerichtsame
angesprochen werden . . . III. 194.
Die Hofkammer kann nur bey der Regierungs- Kanzley belangt werden . . . III. 194.

Hofrichter.

Soll eine Adeliche gelehrte, oder andere in Rechten graduirte Person
seyn . . . II. 105.
Soll die Proceß nach der Hofgerichts- Ordnung dirigiren . . . II. 106.
Worin dessen Amt bestehe . . . II. 107. 277. 279.

Holz, Gehölze.

Mehrere Interessenten sollen wegen des Verkaufs und sonst. sich verein-
baren . . . I. 161. 177.

Wie

Seite.

Wie viel junge Bäume von den Meyern und Rättern in der Sonne jähr-
lich anzupflanzen . . . I. 164.
Das Holz soll bey Abend- und Nachtzeit nicht abgehohlet werden . . . I. 167. II. 428.
Das geschloßene Holz zu verkaufen wird verboten . . . I. 170.
Wann das verkaufte oder angewiesene Holz abgehohlet werden solle . . . I. 170. II. 45.
Das angewiesene Holz soll mit 2 Merkscheit gezeichnet werden . . . I. 174.
Das Brenn- Kohl- und Drückerholz soll der Erden gleich abgehauen werden . . . I. 174.
Anjähnden, Ab- oder Einhaufen der Bäume, Loh abstreifen u. wird
verboten . . . I. 161. II. 9.
Die in der Holz- Ordnung vorgeschriebenen Tage sollen observirt, das
Holz auch nur bey Tage abgehohlet werden . . . II. 428.
Horde- Bretter, Hopfen- und Hirsenbohnen- Stöße, Erbsen, Kutteln u.
aus dem neuen Walde zu hohlen wird verboten . . . II. 429.
Wie der neue Wald mit jungen Bäumen jährlich zu bepflanzen . . . II. 430.
Müßer dem darin angewiesenen District soll nichts anderswo gehauen wer-
den . . . II. 430.
Wie die Gehölze geheinet werden können . . . III. 63.
Obde Holz- Plätze, so von Anfang mit Bäumen besetzt gewesen, können
ohneangesehen der Hude- Gerechtigkeit bepflanzt werden . . . III. 70.
Imn Binden des Korns sollen keine junge Eichen oder Wäldchen, sondern
nur Wieden, Heßeln, Heinehölchen u. gebraucht werden . . . III. 70.
Trockene Hecken- und sonstiges Gartenholz soll von den Einliegern, oder
anderen verdächtigen Leuten nicht in die Stadt gebracht werden . . . IV. 139.
Hecken und Sträucher sollen weggeräumt werden, wenn sie den Wegen hin-
derlich sind, oder Luft und Sonnenschein brachuen . . . IV. 203.

Holzführen

Sollen bey Abend- und Nachtzeit nicht, sondern bey Tage geschehen . . . I. 167. II. 428.

Holzordnung.

Ueber die Holzordnung sollen die Beamte und Holzförstere jährlich exami-
nirt werden, wie sie derselben nachgekommen . . . I. 189.
Wie die mit Gehölzen versehene Unterthanen sich der Holzordnung zu be-
dienen . . . I. 190.

Honorarium.

Lohn des durch Medicis gehörenden honorarii . . . I. 132. 133. 134.

31

31.

Advocaten sollen das Quantum des Honorarii unter jeder Schrift eigenhändig bemerken IV. 253.

Höpfner.

Tagz ihres Lobes = = = L. 44.

Hornvieh.

Zum Schatten für dasselbe sollen die offenen Weiden mit Eichen oder Pappelsorten bepflanzt werden III. 329.
Curatio- und Preservatio-Mittel für die Seuche III. 330. 331.
— — — — — für den sogenannten Jungentrieb IV. 266. 267.

Hude und Weide.

Wie es mit denen, welche die Grafschade hergebracht, wegen annehmen der Pfast zu halten I. 177.
Hude-Interessenten sollen bey 20 gglb. Straf den in Zuschlag genommenen Holz-Theil mit ihrem Vieh nicht betreiben III. 68.
Wann sie gegen die Heimtung klagbar anstretzen können III. 68. 69.
— sollen dem Eigenthumsherrn in Beschauung der Holz-Gründen nicht hinderlich sein III. 70.
Städte und Gemeintheiten können den von der Hude und Weide in Zuschlag genommenen Bezirk verpachten, oder auch erblich verkaufen IV. 214. 215.
Die Geider müssen aber zu Abtilgung der Gemeintheitschulden verwendet werden IV. 215.

Hunde.

Die Eingeseffenen Landes Delbrück, und im Stufenbrod sollen nur einen Hund auf ihrem Hofe halten II. 40. 42.
Und denselben einen Knüppel anhängen II. 41. 43.
Allen ins Feld laufenden, zur Jagd nicht zu gebrauchenden Hunden sollen Knüppel angehängt werden I. 86. 182. IV. 217.
Schäfer- und Hirtenhunde sollen einen x 1 viertel langen Stuck tragen IV. 218.
Und dieser, so viel möglich, am Stricke geführt werden ibidem.
Strafe derjenigen, die diesem Befehle nicht nachkommen IV. 218.
Wann die Schäferhunde beim Schäfer gehen, oder bey der Herde sich befinden, sollen sie nicht todt geschossen werden IV. 248.

Suretry, s. Unzucht.

Jagd.

Jagdweisen.

Die zur Jagd nicht zu gebrauchende Hunde sollen Knüppel tragen I. 86. 182. IV. 217.
Fremde Jäger sollen in den Gehölzen nicht gestattet werden I. 182.
Die Jagdlimiten sollen durch Ausübung der Jagd bestimmt werden I. 184.
Die nicht mit Berechtigten sollen mit Hunden und Jägern nie zugelassen werden I. 185.
Läpfe und Füchse auszugraben, oder Stricke auf Hasen zu stellen wird Fremden verboten I. 186.
Jäger und Förstere sollen alles Wildpret nach Hof liefern I. 186.
— — — jährlich die Gehölzer und Jagden mit einigen jungen Kenten umgehen I. 187.
Verbot wider die heimlichen Schützen in Stufenbrod I. 301.
Verbot wider die Wild-Diebereyen II. 20.
Im Delbrückigen und Stufenbrod soll nur ein Hund aufm Hofe gehalten, und selbiger mit einem Knüppel versehen werden II. 40. 42. 43.
Die auswärtigen Jäger an den Grängen Landes Delbrück sollen arretirt, und eingeliefert werden II. 49.
Die zur Jagd inrethirte Solbre sollen durch einen gemeinen Jäger solche exerciren II. 326.
Von adelichen Häusern, wovon mehrere Gebrüder, oder Vetteren sind, soll an denen Orten, wo andere zur Jagd und Fischen mit interest seynb, nur das Stammhaus sich der Jagd bedienen I. 183. II. 326. III. 85. 86.
Jeder Unterthan hat das Recht, die zum Jagen nicht Berechtigten bey der Uebertrittung anzuhalten, und zu pfänden III. 87.
Und was jenen für eine Belohnung befallt zu Theil werde III. 87.
In großen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden der Feldfruchten ausgetribt werden kann, wird solche während der Hagezeit gestattet III. 191. 366. IV. 217.
So wie auch, wenn die Jagd-Berechtigten mit Gewehr jedoch ohne Hunde ausgehen wollen ibid.

Jagd-Gerichte.

Injurien zwischen gemeinen Bürgern und Bauern sollen beim Jagdgerichte bestrast werden III. 196.
Vor dem Jagdgerichte sollen die Vorgesetzte abgehalten werden III. 236.
Dabey sind die Excessen summarisch zu untersuchen III. 237.

Jahrmärkte.

Seite.

- Sollen nie auf Sonn- und Feiertagen gehalten werden
auf Jahrmärkte sollen die Juden mit allerlei Farben Tücher nicht aus-
sehen II. 77.
Die Juden sollen auf Wochen- und Jahrmärkten vor gegebenen Zeichen
den Verkauf nicht treiben ibidem.
Auf den Jahrmärkten zu hauffiren wird denjenigen nur gestattet, die eine
gültige Concession produciren II. 223.
Unbegleitete Juden dürfen sowohl in, als außerhalb den Jahrmärkten nicht
hauffiren IV. 160.

Jeiunium.

- Catholici terras acatholicorum peragrantes non violent præcepta Je-
juniorum I. 307.
Quibus diebus Jejunandum I. 344. 345. IV. 243. 244.
An welchen Tagen das Gebot der Fasten, und Abstinenz wieder aufgeho-
ben IV. 243. 244.

Imagines

- Repræsentantes Gentilitatem & fabulas, obscenæ, & superstitiosæ,
tollantur à templis & locis sacris I. 334.
Sine licentia Episcopi aut ejus Vicarii non recipiatur ulla imago vel
statua in locis sacris I. 334.
Tabulae aut Imagines sacrae, Vetustate aut sordibus pene deletæ
restaurentur, aut amoveantur I. 335. IV. 210.
De usu & Cultu Sanctarum Imaginum I. 336.
De loco, & modo, quo Imagines, ne deformentur, exponi pos-
sint I. 336.
Die Wiederherstellung eines verblümelten Bildes, Kreuzes, oder heiligen
Posters soll entweder aus Steinen zur Dauer geschehen IV. 210.
Oder, wann es von Holz verfertigt wird, soll noch so viel, als die neue
Verfertigung kostet, ins Kirchen-Registrier abgegeben werden IV. 210. 211.
Obne Erlaubnis des Vicarii generalis darf keiner ein Bild, Heiligen-
Bild u. an einem solchen Orte hinstellen, wo vorher keins gewesen IV. 211.
Dabei muß in künftiger Instandhaltung ein hinlängliches zum Kirchen-
Registrier abgegeben werden IV. 211.

Immunitas Ecclesiastica, vid. Jus Asyl.

Inhib.

Inhibition.

Seite.

- Appellant muß die erkannte Inhibition im ersten terminus reproduciren II. 234.
In puncto Inhibitionis, da poenæ declaratio geboten, soll kein ordentli-
cher Proceß geführt werden II. 235.
In welchen Fällen Inhibitiones in appellatorio erkannt werden II. 146. 235. 236.
III. 197.
In streitiger Possession vel quasi soll beyden Theilen poenaliter antetsoh-
len werden, sich derselben zu enthalten II. 252. 253.
Inhibicio de non alienando Bona soll der Citation contra Discussum
annectirt werden II. 264.
Soll gegen die Verpfändung eines Holz-Platzes nicht ertheilt werden,
wenn quodionirte Grund vormals mit Bäumen besetzt gewesen zu seyn,
erwiesen ist III. 70.

Insurgent.

- Proceß hierüber sind zwischen gemeinen Bürgern und Bauern abge-
stellt III. 195.
Deren Bestrafung soll bey den Jahrgesetzten geschehen III. 196.

Innlieger.

- Die kein eigen Gut haben, sollen sich vermieten I. 74.
Sollen zu den gemeinen Lasten contribuiren I. 74. II. 38.
Und deshalb in proportionirlichen Aufschlag gebracht werden II. 38.

Inrotulatio Actorum.

- In Inrotulation werden Procuratores verabläßdet III. 200.
Nach geschehener Inrotulation soll in Protocollo ausdrücklich bemerkt
werden, ob die Acta vollständig III. 200.
Die Exemption der Universitäten muß in ipso terminus inrotulationis ge-
schehen IV. 197.

Innsiegel.

- Wird dem Ober- Amt Dringenberg in Zukunft zu gebrauchen nicht ver-
stattet III. 380.
Innsiegele werden zwar allen Römern gestattet, es sollen aber dafür keine
Gebühren genommen werden IV. 79. 80.

Instanzen.

- In foro Ecclesiastico sollen ebenfalls 3 Instanzen gestattet werden III. 195.
31 3 Wer

- Wer in erster Instanz triumphirt, in zweyter succumbirt, dem ist nur das Revisorium übrig, salva tamen Appellatione ad suprema Imp. Dicasteria III. 200.
 Wer aber in beyden Instanzen gewonnen, und in Revisorio verliert, der hat noch das Beneficium Restitutionis in integrum III. 200.
 Wodrey eben nicht auf Nova; sondern nur auf die Erbschlichkeit der vorgefragenen Gründe zu sehen III. 201.
 Die Urtheil dieser 4ten Instanz soll requirirt werden, wenn nicht an die Reichs- Gerichte appellirt worden III. 201.

Instrumenta Communia.

- Wie dieselbe vom Gegentheile abgefordert werden können II. 211. 212.

Instrumenta Notariorum.

- Wann diese nach der Röm. Kayserl. Ordnung vom J. 1512 eingerichtet, haben sie ohne Unterschrift der Zeugen vollständigen Glauben, bis die Unrichtigkeit erwiesen III. 127.
 Errichtete instrumenta über Juden- Forderungen bleiben in ihrer Gültigkeit III. 207.

Instrumenta rustica.

- Diese, und auch solche, welche ein jeder in seiner Kunst und Handarbeit braucht, sollen nicht pueri zur Execution gezogen werden II. 297.

Interrogatoria, f. Fragstücke.

Intervention.

- Interveniens muß sein Interesse in continenter summarischer weise beibringen II. 180.
 Wann die Intervention erst zum Beschluß der Sache einkommt, wird sie nicht annahmlich angenommen II. 180.
 Wann Interveniens nur zur Hinderung eingeht, soll ex officio das Juramentum malitiae von ihm erigirt werden II. 180.

Inventoryum.

- Was bey Anfang eines Discussionis- Processus errichtet werden II. 264.

Mobi-

- Mobilia, so ad Inventarium gebracht, sollen in processu Discussionis gehörig distrabirt, und das Pretium in usum Creditorum verwandt werden II. 265.

Inwohner, f. Einwohner.

Italiänische Geistliche.

- Wenn sie keinen à Colissimo unterschriebenen Schein aufzuweisen haben, sollen ihnen keine Almosen gegeben werden III. 321.
 Sollen in Abhaltung des H. Weckers nicht zugelassen, sondern in Begehungsfall arretirt und zum Zuchthause abgeschickt werden III. 321.

Juden.

- Sollen sich aller Handarbeit an Sonn- und Feiertagen enthalten I. 297.
 — nie in die Kirchen kommen, oder Kirchhöfe betreten I. 296.
 — in der verbotenen Zeit keine Hochzeit halten I. 296.
 — keine Christen zu Diensthuten annehmen I. 297. II. 73. 74.
 — mit Christen nicht in einem Hause wohnen I. 298. II. 73. 74.
 — den Pfarrern jährlich eine Gefälligkeits nach ihrem Vermögen geben I. 298.
 Wie viel sie den Pfarrern und Räkern aus ihren Häusern jährlich zu entrichten II. 73.
 Wo und wie sie ihre Contracten errichten sollen II. 59. 78. 79. III. 206. 240. IV. 220. 221.
 Von den Jinsen der in- und ausländischen Juden, wie viel von Geld und Korn ihnen verpfattet II. 59. 77. 78. 86. III. 205. 206.
 Über die in Schug genommene 125 Familien sollen keine mehrere Juden in diesem Hochstifte sich aufhalten II. 66.
 Der begleitete Jude soll seinen Geleit- Brief, ehe er sich häuslich niederläßt, dem Beamten des Orts vorzeigen II. 67. 72.
 Ein das Geleit suchender Jude soll ein glaubhaftes Zeugnis seines Wohlverhaltens und Vermögens vorbringen II. 67. 68.
 Was die Juden bey Erhaltung des Geleits beschwören sollen II. 68.
 Zu Verheirathung der Kinder oder Mägde soll der Jude die Bewilligung nachsuchen II. 69.
 Die Vorgänger und Deputirte sollen, bey Einlieferung des Trübels das Verzeichniß aller Juden specific und verschlossen dem Landesherrn immediately einliefern II. 69.
 Wässer den bestrenten Jahrmärkten soll kein fremder unbegleiteter Jude eintreten II. 71. III. 39.

Utho

- Unbegleitete Juden dürfen sowohl in- als außerhalb den Jahrmärkten nicht
hauften IV. 160.
- Die vergleiteten Juden sollen kein Sammet, Seiden, feine Spitzen u.
auch keine Krangen nach Art der Catholischen Geistlichen, tragen II. 72.
- ihre Wohnungen und Synagogen nicht nahe an den Kirchen haben II. 73.
- in der Chorocho, und an den Festtagen, auch bey Processionen ihre
Köden verschließen, und auf den Straßen sich nicht sehen lassen I. 295. II. 73.
- die Christlichen Schulden auf Eonn- und Freytagen nicht annah-
men, oder Handel treiben I. 296. II. 73. 95.
- die Straßen, wann die Christen solche reinigen, ebenmäßig sauber
ren II. 73.
- Weg Abgang eines christlichen Medicl kann ein jüdischer gebraucht werden II. 74.
- Womit die Juden ihren Handel treiben dürfen II. 75. 77. 80. 81. 82. 85.
- Den Schulbedienten und Juden: Vorsängern wird aller Handel verboten II. 75.
- Was die Juden in Ansehung erlangten Gold und Silbers, falschen und gu-
ten Münz: Sorten zu beobachten II. 76.
- Wie allerley farben Tücher sollen die Juden auf Jahrmärkten nicht außse-
hen, weder vor den gegebenen Zeichen den Verkauf treiben II. 77.
- Den Minderjährigen, Diensthöten, Studenten sollen die Juden kein Geld
vorstrecken, oder von diesen einige Waaren an sich bringen II. 79. 86.
- Der Schuldenet kann dem Juden ohne Aufkündigung das Hauptgeld, je-
doch mit den verschiedenen, Zinsen zurückgeben II. 80.
- Juden sollen das Fleisch ihres geschlachteten Viehes den Schuldnern nicht
aufdringen II. 82.
- im Linnen- und Garnhandel den Christen nicht vorgreifen II. 82.
- Auf welche Art sie aus den Pfänden zum Ihrigen gelangen können II. 83.
- Was sie vor Transferirung ihrer Wohnung außer Landes zu verrichten II. 83.
- Wissen zu den Schatzungen, und gemeinen Ecken contribuiren II. 76. 84. 85.
- Auf Gewehr und Waffen, Acker- Gesellschaften, Kirchen: Güter, ver-
bottene Sachen u. sollen die Juden nichts ausleihen II. 85. 86.
- Sollen von den gestohlenen ihnen zu Kauf gebrachten Waaren der Obrigkeit
Anzeige thun II. 86.
- Wann die Juden ihre Schulden über 2 Jahr ohnankgemacht stehen lassen
können II. 88.
- Was die Vorgänger und Deputierte zu beobachten II. 90.
- Strafe derjenigen, die eine oharrichtige Tare eingerichtet haben II. 91.
- Juden sind schuldig, die Uebertreter der Juden- Ordnung zu denunciiren II. 92.
- Die gerichtlich aufgerichtete, oder confirmirte Schuld- Briefe brauchen die
Juden nicht transcribiren zu lassen II. 96.

- Weiterprathete Juden sollen unter sich die Gemeinschaft der Güter so wie
die Christen halten II. 336.
- Sollen die Formalia appellationis in Brächten- Sachen so wie die Chri-
sten, observiren II. 32.
- Strafe der im Hochstift vagirenden Paß- und Bettel- Juden III. 36. 225. IV. 122.
- Freunde Juden sollen nicht über 3 Tage im Hochstift sich aufhalten, und
alsdann in ordentlichen Wirthshäusern logiren III. 37. 108.
- Was der fremde Jude zu beachten, wenn er über 3 Tage im Ort seines
Aufenthalts bleiben will II. 70. III. 38.
- Strafe der Juden, welche fremde beherbergen II. 38.
- Können alsdann nur einen Knecht halten, wenn sie keine große zur Hand-
lung dienliche Ehre haben III. 39.
- Diese Rechte sollen von der Obrigkeit des Orts eig. Mithat produciren III. 40.
- Was der Commandant in der Stadt Paderborn, und der Ober- Collector
der Judenschaft wegen der Paß- Juden zu beachten III. 115. 117.
- Der Ober- Collector muß für die in die Stadt Paderborn kommende aus-
ländische Juden Caution einlegen III. 116.
- Ueber die einkommenden Juden muß der Rapport täglich von der Haupt-
wache an den Ritz- Causler gemacht werden III. ibid. 119.
- Wie die einkommenden Paßten derer Juden zu visiren III. 116. 117. 118.
- Alle aus Paderborn führende Juden- Paßten werden ohne vorherige Visi-
tation und Verpflegung nicht paßirt III. 117.
- Die Klage gegen einen Juden muß bey der Juden- Commission vorgebracht
werden III. 204.
- Wie die Juden zu Verschönerung der Handelsbücher zuzulassen III. 206. 240.
- Hauschriften ohne Zeugen von gemeinen Bürgern und Bauern sind zum
Beweis der Forderung nicht hinreichend III. 206. 240. IV. 220.

Juden- Commission.

- Ein Jude kann bey dieser nur belangt werden III. 204.
- Von dem Erkenntniß der Juden- Commission kann die Appellation bey der
Kamlen, geist- oder weltlichen Hofgericht eingeführt werden ibidem.

Jura- Gebühren.

- Werden pro accipiendā Investitura bestimmt I. 294.

Jurisdiction.	Seite.
Eraße denjenigen, welche keine Jurisdiction in ihren Gehöfen haben, gleichwohl Brächten fordern und einnehmen	I. 193.
Die mit der Jurisdiction in den Gehöfen versehen können die Brächten als tractum Jurisdictionis genießen	I. 194.
Die Hinterlassen der adelichen Landskinder können nur bey ihren Untergerichten in erster Instanz belangt werden, es seye dann, daß sie sich bey den Obergerichten einlassen	II. 26.
Wer die Jurisdiction über die Juden habe	II. 39. III. 204. IV. 259.
Von der Gerichtbarkeit des Hofgerichts	II. 127. 138. 252.
Der Churfürst. Stadtbergische Richter x. soll dem Paderbornischen Vicariat ad Requisitionem das Brachium Sæculare bieten	III. 34.
In wie weit die Jurisdiction über die neu anbauende Einwohner denen Gerichtshabern verstatet	III. 153.
Dem Eigenthümer der Gründe wird die Jurisdiction, wenn er derselben fähig seyn kann, über den neu bebauten District verwilliget	III. 154.
Welchen Beamten keine Jurisdiction in Contentiosis zuliehe	III. 192. 380.
Jurisdiction in Imo Infantia gebühret den übrigen benannten Beamten	III. 193.
Dochfürstl. Hofkammer hat keine Jurisdiction in Contentiosis	III. 193.
Was der von den Beamten vorgenommenen Destination der Gebäuden derer Pastoren, Capellanen, Rüstern, und Schulmeister zur Brand-Casse, soll niemahls ein Actus Jurisdictionis erwachsen	III. 341.
Die Aufsicht der Beamten in Ansehung begüternder Schenkungen soll auf andere der Städtischen Gerichtbarkeit unterworfenen Sachen nicht erstreckt werden	III. 375.
Das Ober- und Dringenberg soll als ein Unter-Gericht in Ansehung der übrigen Venner, und Gerichtshaber betrachtet werden	III. 380.
Dasselbe soll sich weder eines Insegers, noch der Obergerichtlichen Kosten Tax hinführo bedienen	III. 380.
Die Dringenbergische Unterbeamte sollen die Befehle vom Ober-Amte ausß genaue befolgen	III. 380.
Von der Gerichtbarkeit über die geistlichen Personen in Personal- und dinglichen Sachen	III. 194. IV. 83. 84.
Beamte können wider die Greueler des Eides wegen verbotenen Caffe in den Jurisdiction's-Districten der Gerichtshaber unmittelbar mit Citationen, Strafschlägungen, und deren Verurteilung verfahren	IV. 99.
Doch soll dieser Actus der hergebrachten Jurisdiction nicht zum Nachtheil gereichen	IV. 99.
So wie auch den Gerichtshabern keine weitere Ausübung einer Gerichtbarkeit über die Juden durch Errichtung derselben Kopfschlagtabellen verstatet wird	IV. 259.

	Seite.
Es gericht in keinem Nachtheil der Jurisdiction, wenn der nächste Beamte sich zum Orte des Brandes versetzt, welcher zu seinem District nicht gehört	IV. 270.
Er muß aber die Excepßien der gehörigen Obrigkeit des andern Tages anmeldern	IV. 270.

K.

Kannengießerey.

Die Verschöpfung des Zinnen wird denselben unterstellt	I. 12.
Sollen nur vergerley Zinn verarbeiten, und jedes Stück mit dem Wapen der Stadt und ihren Namen bezeichnen	I. 12.
Wie die Zinnprobe zu machen	ibid.
Und daß bey jeder Stadt dieselbe außermahet werden solle	I. 33.

Kaufhändler.

Sollen keine zur Hypothek gebührige Sachen verkaufen	I. 26. 139. IV. 42.
Diebus Dominicis, & festivis non exerceant mercatum, nec exponant Merces venales	I. 339. 341. 342.
Sollen bey Verlust ihrer Forderung den gemeinen Leuten keine verbotene Kleidernwaren creditiren	III. 314.
Können auf Erfordern des Schuldners zum Eyde angehalten werden, daß in der Rechnung die verbotenen Kleidernwaren unter verstedten Namen nicht begriffen	III. 314.

Siehe auch Buchschulden.

Kieselsteine.

Von einem jeden Fuder Holz, was in die Stadt Paderborn zum Kauf durch Bauernwagen gebracht wird, sollen 3 Kieselsteine abgegeben werden	III. 386.
Welche aber keine Steine mitbringen können, sollen von jedem Wagen 4 Pfenn. geben	III. 386.
Die Händlere sollen hierauf genaue acht geben	III. 386.

Sollen 6 Wochen nach der Niederkunft die Kinder getauft werden, und vor der Geburtzeit zum heiligen Abendmahl gegen I. 223. 364. 392.

Kinder.

Sollen ohne Bewilligung nächster Verwandten nicht in Einkindschaft genommen werden I. 122.

— nicht zum Betteln gewöhnt werden I. 73. IV. 289.

Mütter sollen umsonst unterwiesen werden I. 286.

Masculi à puellis Scorsim in Scholis instituuntur I. 286. 112.

Pueri expositi sub Conditione baptizentur I. 363.

Siehe auch: Elteren.

Kinder sollen das Bist nicht alleine halten II. 56.

Wann derselben Wohn-Ort von der Pfarrkirche zu weit entlegen, wie sie III. 18.

zum Catechismus alsdann zu berufen

Von Kindern succedirt nur eins in die Meyer- Güter III. 269.

Welches darin den Vorzug habe III. 261.

Kinder haben wegen Ablagen aus den Meyerstättischen Gütern Hypothecam tacitam cum Jure prælationis III. 262.

Minderjährige Kinder müssen vom Successore in die Meyer- Güter, frey III. 262.

unterhalten werden, bis sie ihr Brod verdienen können

Die schwerste Strafe hat auch wider die Kinder statt, wenn diese auf den IV. 289.

Gassen in Paderborn besteuert, bestraft werden

Kindtaufe.

Von den Gasterreyn des Kindtaufen I. 14. 222. 364.

Dermahlen sollen nur die Geanterten nebst dem Pastor und Küßern dazu

eingeladen, und mit mäßiger Speise und Trank versehen werden III. 312.

Kirchen.

Kirchen, Paramenta Altaris & Sacristien sollen rein und sauber, wie

auch die Kirchen und Sacristien wohl verschlossen gehalten wer-

den I. 261. 269. 271. 322. 359. 385. 389. 425.

Von der Immunität versehen I. 269.

Wie die Altäre zu verändern, so den Prospect zum Chore verhindern I. 270.

Von dem Beleucht vor dem hohen Altare I. 274. 376.

Die Gewölber der Kirchen sollen nicht ohne Noth zu Aufbewahrung der

Victualien dienen I. 275. 322.

Da

De constructione summi Altaris I. 321.

Tria tantum Altaria in quolibet parochiali rurali templo ædificen-

tur I. 321.

De ritu solenni in destruendis Altaribus observando I. 323.

Fragmenta destructi Altaris non ad privatos hominum usus conver-

tantur I. 325.

Quid observandum, si Templum vel Sacellum destruendum I. 326.

De obligatione ejus, qui Ecclesiam novam extruere intendit I. 326.

De usu & requisitis Altarium mobilium I. 327.

Paramenta non sumantur de Altari pro celebratione Missarum I. 328.

Sacrista communis in singulis Ecclesiis constituitur I. 328.

Fons baptismalis sub opereulo & sera servetur I. 362.

De forma & materia fontis hujus I. 369.

De loco, forma, & aliis requisitis Tabernaculi I. 373.

De Vasis sacris, Hierotheca nimirum & Ciborio I. 374.

Solus Parochus aut cum ejus licentia alius sacerdos, Clavem Ta-

bernaculi custodiat I. 375.

S. Eucharistia custos, si eam incautus servavit, per tres menses ab

officio suspendatur I. 375.

De Ornamentis Altaris & paramentis I. 385.

Calices stannei si fieri potest, tollantur I. 387.

Confessionalia erigantur in loco templi commodo I. 398.

Kirchenbücher

Sollen bey jeder Pfarre vorhanden seyn IV. 130.

Die Namen der Elteren und Geanterten des zu taufenden Kindes, I. 223. 362.

So wie auch der geschnittenen I. 226.

Und der jungen Eheleute mit den Zeugen, soll der Pfarrer des Orts darin

verzeichnen I. 246. 417.

Jeder Pfarrer soll ein Verzeichniß der Getauften, Copulirten, und Ver-

storbenen aus dem Kirchenbuche, nach gehaltenen Visitation abge-

ben IV. 111.

Hieraus soll aber nie ein Extract ertheilt werden, bis der Pfarrer des

Orts eigenhändig attestirt, daß das Kirchenbuch abhanden gekommen

sey IV. 131.

Kirchhöfe.

Auf den Kirchhöfen soll kein Bist zugelassen werden I. 275.

Wie dieselbe beschaffen seyn sollen I. 275.

H a 3

Kirz

Kirchen - Intradon.

Seite.

- Von den Schenkern für die Seelen der Fundatoren
Documenta fundationum sollen verschlossen aufbewahrt werden I. 272.
Christliche Güter sollen ohne Consensu Episcopi nie veräußert oder ver-
alienirt werden I. 273.
Welche Personen in Kirchen- und Armen- Provisoren anzunehmen I. 276. 279
Derelben Amt I. 277. 279.
Wie die Rechnungen einzurichten I. 278.

Kirchen - Ordnung.

- Etat der Predig soll die Kirchen - Ordnung auf den ersten Sonntag nach
Neujahrstag, und den Son- oder Feiertag ante visitationem Sy-
nodalem von den Kanzeln abgelesen werden I. 215. IV. 132.

Klage.

- Wie die Klage zu verfaßten II. 144.
Wider einen Juden muß bey der angeordneten Juden - Commission vorge-
bracht werden III. 204.
Was der Unterrichter bey Aufzeichnung einer Klage zum Protocoll zu beach-
ten habe IV. 184.
Die Klage über Buchschulden muß binnen 10 Jahren vom Tage des letz-
ten Borgs, oder geschenezt abschließlichen Zahlungs eingeführt
werden IV. 256.
Diese 10 Jahre werden in Aufsehung vorherin ausgebergter Waaren vom
guten Zul. 1785 gerechnet ibidem.

Kleidung.

- Gemeine Bürger- und Bauernweiber, wie auch Dienstmägde sollen kein
Gold und Silber, Sammet, Seiden, Prädantische Spitzen, weder
Cammur - Tuch, noch Sitz tragen III. 313.
Wider diejenige, welche solche angehaßt, oder tragen, soll mit Confis-
cation ihrner Kleidungen, und Exequierung 5 Wöhl. Brächten ver-
fahren werden III. 314.

Köbler

- Sollen nicht ferner in den Gehöften, sondern in den Dorfschaften wohn-
nen, und in den gemeinen Lössen contribuiren II. 51.

Kohl-

Kohlbrennen.

Seite.

- Wie und wann die Förstere das Holz zum Kohlbrennen anweisen sollen I. 172. 173.
Ohne Bewilligung der Fürstl. Hofkammer wird das Kohlbrennen verboten ibid.
Kohlholz soll der Erben gleich abgehauen werden I. 174.
Die Förstere sollen jährlich das Verzeichniß der verstateten Kohlhäusen
dem Beamten übergeben I. 189.
Mit Kohlbrennen soll der neue Wald gänzlich verschont bleiben, oder aber
im Fall der Zulassung, ohnanspruchbares Holz dazu angewiesen werden II. 410.

Kopfschag.

- Wird auf 12 Jahre angeordnet III. 140.
Wie viel ein jeder zweymal des Jahres zu entrichten, und wozu davon be-
freyet III. 140. 141. seq. IV. 176. 282.
Die von Almosen lebende müssen die Bescheinigung vom Pfarrer vor-
bringen III. 141.
Wer die Einnahme von den Erbsrechten und Schatzpflichtigen zu befor-
gen III. 141. 142.
Strafe derjenigen, welche das Alter unrichtig angeben, oder pflichtige Per-
sonen verschweigen III. 144. IV. 283.
Die Beamte u. auch Bürgermeister und Rath in Städten, so bald der
Schatzsammler erhalten wegen ihrer Wäge ein jeder 1 pr. Ct. III. 144.
IV. 175.
Was der Schatz - Einnahmer zu beachten III. 145. 146.
Wird auf 7 Jahr in beyden Terminen doppelt zu entrichten anbefohlen IV. 81. 82.
Die Wichtigkeit der Kopfschagtabellen sollen die Beamte, alte und neue
Vorstehere, Pfarrer des Orts, und der Schatz - Collector mit ihrer
Unterschrift bezeugen IV. 175. 251. 284.
Es werden keine andere Abgabe als die verwilligten 2 pr. Ct. verstatet IV. 175.
176. 285.
Wie die Beamten die Kopfschagtabellen der Juden errichten sollen IV. 282.
Wer sich von den häufigst Niedergelassenen Schwerds halber einige Zeit an-
ßer dem Hochstift aufhält, ist dadurch vom Kopfschag nicht befreuet III. 143.
IV. 283.
Knechte und Mägde müssen an dem Orte, wo sie zur Zeit der Aufsehung
dienen, das Kopfschag entrichten III. 141. IV. 283.
Ein jeder Hauswirth muß für die Seinigen, für die Häuslinge, und der-
ren Familie einsehen III. 143. IV. 283.

Korn

Kornfrüchte.

Seite.

Sollen nicht in junge Eichen, oder Büchsenstämme, sondern in Weiden, Heffeln, Heinebüschen u. gebunden werden III. 70.
 — vor abgetrehten Zehnten nicht abgefahren werden III. 79.
 Bey Messung der Kornfrüchte soll die Korn-Maasse ohne Drücken, Schüt- III. 132.
 teln u. mit einem Strichbreite abgetrehten werden
 siehe auch Frucht.

Korn-Maassen, s. Scheffel.

Kosten.

Wer die Diät verabfolgt, muß dem erscheinenden Theil die verursach- II. 163.
 Kosten erstatten
 Wann Beklagter in die Kosten, und auch in eine Geldbus zu verdammen II. 168.
 Refusus expensis Contumacialibus wird der ungehorsame Theil in Inte-
 grum bestimmt II. 229. 243. 247.
 In wie weit die Gerichtskosten von dem sachfälligen Theile nicht zu erstat- II. 230.
 ten
 Von wem die Kosten pro transmissio actorum &c. zu bezahlen II. 18. 278. 279.
 Kosten-Rechnung muß specificir übergeben und communicirt werden II. 207. IV. 196.
 Was bey Moderation der Kosten zu beachten
 Wann das Juramentum taxatorium expensarum dem obsiegenden Theil
 aufzulegen II. 308.
 Welche Kosten, welche die Creditoren wegen der Priorität oder sonst unang-
 veranlassen, soll nicht die Masse, sondern die Creditoren entrichten III. 211.
 siehe auch Gebühren.

Krähen-Köpfe.

Wie viel Krähen- und Spaken-Köpfe ein jeder Meyer und Rütter jähr- IV. 36.
 lich abliefern muß
 Die Meyer und Rütter sollen sich keines Schießgewehrs bedienen, sondern
 dieselbe von Vogelfängern oder Jägern sich anschaffen IV. 37.
 Wer sie nicht abliefern, muß für einen Krähenkopf 4 Gr., und für einen
 Spakenkopf 1 Gr. Strafe geben ibidem.

Krüge.

Krüge und Keller sind in der Stadt Haderborn nicht hergebracht III. 59.
 siehe auch Wirthe.

Küster.

Küster.

Seite.

Worüber sich zu bezeugen I. 279.
 Sausen und Kartenspielen wird denselben verboten I. 280.
 Wie und was sie zu verrichten I. 269. 271. 280. 281. 282.
 Von wem sie bestraft werden können I. 281.

2.

Landstreicher.

Und sonstiges herrerlozes Gesindel ohne Paß, soll arestirt, examinirt, und
 dem Beschaden nach befalls an die Regierung berichtet werden III. 187. 226.
 Wie dieselbe amts Zuchthaus zu bestrafen III. 226.
 Sollen im Veretungsfall sofort arestirt, und zum Zuchthaus abgeführt
 werden IV. 202.

siehe auch Betteler.

Laudemium.

Wie viel pro Laudemio zu bezahlen, kommt auf die besondere Verträge
 an III. 256.
 In welchen Fällen solches gar nicht, sondern nur die Schreib-Gebühren
 entrichtet werde III. 256.
 Wann keine Verträge vorhanden, so muß es nach der Billigkeit, und ob-
 servanz jedes Orts bestimmt werden III. 257.
 Wenn die Abgabe des Laudemii von der Observanz nicht bestimmt wird,
 so soll solches bey dem Antritt eines neuen Meyers gegeben III. 257.

Lehn-Ötter, s. Ötter.

Legge.

Wird im Flecken Mensch, Dorfschaft Dorfsch, Wole und Werna an-
 gelegt IV. 151.

Leggemeister.

Muß vom Beamten festlich bezeugt werden IV. 151.
 Muß mit einem besondern Stempel alle gebleichte Leinwand, sowohl
 als jenes, welches von gebleichten Garn verfertigt und verkauft wird,
 bezeichnen ibidem.

Soll

Soll

Seite.
 Soll darauf acht gehen, daß das Leinwand gut gefleht, seine gehörige
 Breite und Länge habe IV. 151. 152.
 Erhält für jede 22 Paderbörnerische Eulen, auch für jeden Weberkamm und
 Haspel, 2 pf. Stempelgebühren IV. 152. 153. 155.
 Strafe des Leggemeisters, wenn er das Leinwand betrügerlich gestempelt
 hat IV. 154.

Leibzucht.

Wer auf die Leibzucht zu ziehen gezwungen, soll solches dem Beamten anzei-
 gen. III. 260.
 Leibzucht muß mit gutherrlicher Bewilligung bestimmt werden III. 263.
 Der Leibzuchter muß die Lasten von den Stücken pro rata abtragen. ibid.
 Wann die Leibzucht zur Hälfte, oder ganz wieder anheim falle II. 349. III. 263. 264.
 Der Leibzuchters einseitig gemachte Schulden bedarf der Meyrer nicht zu
 bezahlen III. 264.
 Der Leibzuchter kann über sein erworbenes Vermögen frey disponiren III. 264.

Leichen.

Wie diese gesenkt werden sollen IV. 103. 104.
 siehe auch Begräbniß.

Leichen - Aeden

Werden gänzlich verboten IV. 104.

Leinwand.

Soll in der Länge und Breite, nach jedes Orts hergebrachten Gewohnheit,
 gemacht und verkauft werden III. 249.
 Zur Weiche des Leinwands soll kein Kalch oder andere einfressende Ma-
 terie, bey Strafe der Confiscation des Leinwands und 5 Rthlr. Bruch-
 ten, gebräucht werden IV. 151.
 Wie breit und lang jedes Stück Leinwand seyn müsse, was der Leggemei-
 ster stempelt IV. 151. 152.
 Alles Leinwand, was in den Meistern Weibung, Delbride, Wole und
 Werne versertiget und verkauft wird, soll von dem Leggemeister ge-
 stempelt werden IV. 151.
 Strafe derjenigen, welche in diesen Meistern ungestempeltes Leinwand
 kaufen oder verkaufen IV. 154.

Leineweber.

Seite:

Taxe ihrer Arbeit : : : I. 35.

Leuchten.

Wohlschließende Leuchten sollen beym nächsten Dreschen gebraucht wer-
 den II. 380. IV. 9.
 So wie auch in Scheuren, Ställen, auf den Balken, und wo anstehende
 Materialien vorhanden IV. 9.
 Kinder und unachtsame Bediente sollen nie damit an solche Orte geschickt
 werden ibid.
 Alle Bürger und Einwohner im Hochstift sollen sich solche Leuchten anschaf-
 fen ibidem.
 Einige Leuchten können, zur Begleitung der Reichen zur Nothdurft, ge-
 braucht werden IV. 103.

Lottoen und Lottospiele.

Zum Colporteur für auswärtige Lottoen und Lottospiele soll sich keiner ge-
 brauchen lassen IV. 273.
 Wie die einheimischen und auswärtigen zu bestrafen, wenn sie ihres Amtes
 überwiesen werden IV. 274.
 Wie die beschlagnahmten Bruchten zu vertheilen, und wenn davon zu verthei-
 len ibidem.

M.

Mandata.

Sollen nach Gelegenheit der Sache pluralisirt werden II. 145.
 Die in Mandata festgesetzte Strafe wird durch die nachfolgende nicht auf-
 gehoben II. 146.
 Wann die Inhibition in Appellations - Sachen zu ertheilen II. 146. 235. 236.
 Mandata cum Clausula in welchen Fällen diese erkannt werden II. 152.
 Das Factum muß bey Ertheilung eines Mandati sine Clausula so viel
 möglich beschrieben seyn II. 153. 252.
 In welchen Fällen Mandata sine Clausula zu erlassen II. 151. 156. 252.
 Facta paritione Mandati sine Clausula soll Beklagter mit seinen Einreden
 gehöret werden II. 155.

Seite:

- Wie die Mandata in Sachen der gerichtlich bekennlichen Schulden zu erlassen
II. 247.
Von dem Mandato sequestrationis, aut Inhibitionis bey dem Streit einer Possession
II. 253.
Monitorium solvendi sub poena instituti Processum discussionis kann erkannt werden, wann die angezogene Ursache erheblich sind
II. 263.
In wie weit das Mandatum de evacuando contra discussum zu erkennen
II. 266.
Mandata executorialia sollen auf Mahalen der Partey lapso Termino parendi sententiae inserto, wann der Appellation kein statt zu geben, sofort erlassen werden
II. 295.
Bona die Mannrenuz ic. denen gegen die Heiligung der Hölzungen aufgetretenen Klägern zu ertheilen
III. 68. 69.
In wie weit keine schriftliche Mandata von den Beamten abgelaufen werden sollen
III. 191. 332. 387. IV. 88.
In Sachen unter 20 Mshl. sollen nur zwey Mandata, in größeren aber ein Drittes sub poena Confessi erlassen werden
II. 153. III. 199.
Mandatum de non alienando Bona muß wider den Debitoren erlassen werden, wenn die Discussion unvermeidlich ist
II. 264. III. 208.
In welchem Fall Mandatum actius de exequendo zu erkennen
III. 239.
Das Oberamt Dringenberg soll die Gerichtshabere und deren Hinterlassen niemals mit Mandatis beschweren
III. 381.
Terminus Distractionis, & estimationis soll nur in einem Mandat bekannt gemacht werden
IV. 88.
Daß die Inquisition eines mandati transmittendi acta aut referendi binam 14 Tagen geschehe, soll der Procurator besorgen
IV. 92.

Maßen.

- Wie dieselbe gemeset und gestempelt werden sollen
III. 171. 172.
Alle Maßen von Korn, Wein, Bier ic. sollen gemeset und gestempelt werden
III. 173.

Maß, Maßung.

- Bei befundener Maß soll allen Hirtten das Geholg verboten werden
I. 176.
Wie das Aussetzen des Wuchses oder Eicheln zu bestrafen
I. 176.
Von dem Aufschlag der Maß soll berichtet werden
I. 177.

Maurer.

- Lohn ihres Verdienstes
I. 39.

Meyer.

Meyer.

Seite.

- Lohn ihres Tagelohns
I. 43.
Mehger, s. Fleischhauer.
Meyerstädtische Güter.
Leib eigene Lehn- und Meyerhäuser sollen ohne Consens nicht verpfändet, in dotem mitgegeben, verkauft oder vertheilt werden
I. 60. 115. II. 100. 359.
Wie die Vertheilung vorzunehmen
I. 117.
Personal- und Real- Sachen der Fürstl. Meyeren können bey den Ober- Gerichten electiv angebracht werden
III. 193.
Für Meyerhäuser sollen alle Güter gehalten werden, bis eine andere Eigenschaft erwiesen
III. 255.
Dieser Beweis wird dadurch nicht geführt, daß keine Meyerbriefe genommen, noch ein Landdominium entrichtet worden
III. 255.
Ein Meyer ist schuldig, den Meyerbrief anzunehmen, seine Meyer-Güter zu specifiziren, und dem Gutsherrn ein Reservat zu geben
III. 255. 256.
Wann ein Meyer binnen 3 Jahren seinen Canonem nicht entrichtet, verliert er seine Meyerstätte
III. 257.
Neben das ansehbare Eigenthum kann der Meyer frey disponiren
III. 258. 264.
Die Zerstückelung des Guts ist ohne gutsherrliche Bewilligung sub poena nullitatis verboten
III. 258.
Der Verkauf des ganzen Guts muß dem Gutsherrn angemeldet werden
ibid. 265.
Die ohne Bewilligung des Gutsherrn zertheilte Parzellen können jederzeit wieder eingekauft werden
III. 259.
Wenn die Disamembration nach dem Jahre 1655 geschehen, und der Kauf oder Pfandfchilling erlattet wird
III. 259.
Dem Gutsherrn müssen die ohne Bewilligung disamembrirte Parzellen abhandeltlich eingeräumt werden, wenn er das Gut caducirt
III. 259.
Der Besitzer einer Meyerstädtischen Parzelle muß die darauf bestehende Lasten abführen
III. 259. 263.
Von der Succession in die Meyer- Güter
I. 116. III. 260. 261.
Seinen Geschwister muß der Meyer oder Successor davon ablegen
III. 260.
Wenn diese Abgabe mit Consens des Gutsherrn nicht bestimmt ist, kann darauf nicht geklagt werden
ibid. 266.
Die Abgaben müssen den Kindern, wenn sie zu Stande kommen, richtig abgeführt werden
III. 262.
In welchem Falle die Kinder aber die Abgabe noch ein mehreres fordern können
III. 262.

Meyer.

Die

- Die minderjährigen Kinder muß der Successor frey unterhalten, bis sie ihr Brod verdienen können III. 262.
 Wie lange dem zweiten Ehegatten die Güter verschrieben werden können III. 263.
 Wenn die Weyerstatt andern falls, wenn der Weyer ohne Leibs Erben ab intestat verstorbt III. 264.
 Die Weyerstatt kann in usum Creditorum dem Wehrstiftenden quoad Dominium utile verkauft werden III. 265.
 Der Gutsherr hat aber das Näher Rechte ibidem.
 Unwilligste Schulden bedarf der Gutsherr nicht zu bezahlen III. 266.
 Subhastirte, oder caducirte Güter können des Weyers Erben nicht repetiren III. 266.
 Wer die liegende Weyer Güter annimmt, erlangt eine 3 jährige Freyheit von allen Abgaben III. 267.
 Wer ein Weyer Gut hat, kann wider den Willen des Gutsherrn solches nicht verlassen III. 267. 268.
 Besondere Verträge, oder Gerechtsame sollen zwischen den Gutsherrn, und Weyer zur Richtschnur angenommen, und durch die Weyer Ordnung nicht aufgehoben seyn III. 268.
 Einem neuen Weyer soll das Estimatum des abgebrannten Hauses aus der Brand-Casse gereicht werden, wenn er die Brandstätte wieder bebauen will III. 355.

Militärwesen.

- Das Militair soll seine Befoldung aus der Kasse in Gelde erhalten I. 103.
 Die Ausschusses Compagnien sollen mit guter Mannschaft und Gewehren versehen seyn I. 112.
 Diese Unterthanen sollen keine fremde Kriegsdienste annehmen I. 206. II. 34.

Monat.

- Wird in gerichtlichen Sachen in 30 Tagen gerechnet II. 139.
 Exceptio non numerata pecunie wird auf 3 Monat restringirt III. 207.
 Gravamina müssen in appellatorio binnen zwei Monat übergeben werden II. 232. IV. 197.

Münz.

- Gute Münzsorten sollen die Juden nicht beschneiden oder verschmelzen II. 76.
 Wenn verdächtige Münzen ins Land gebracht, sollen die Juden solches anzeigen ibidem.

- Alle aus- und einländische Kupfermünz wird verrufen, außer den Paderbornischen 1, anderthalb und 2 Pfenn. Stücken III. 155. 178.
 Landesherrliche Capitalien, Preis der Waaren, Fuhr- und Tagelohn u. müssen nach dem inneren Gehalt der Münzen reducirt werden III. 157.
 Münz-Tabelle, wie die verschiedenen Geld-Sorten nach dem bestimmten Werth anzunehmen III. 159. 160.
 Tabelle, wie die mit geringhaltiger Münz besetzte Capitalien nach dem Fuß des Geld-Cours zu reduciren III. 161. 162.
 Tabelle über die Reduction des schlechten Geldes von 1757 bis 1763 III. 163. 164.
 Was Conventions- Münz seye III. 177. 178. IV. 201.
 Die abgewürdigte kupferne Münzsorten sollen auch in künftigen Zeiten in hiesigem Hochstift nie wieder geprägt werden III. 173.
 Wer die Bezahlung in geringhaltiger Münze ohne Vorbehalt in vorigen Kriegzeiten angenommen, kann keine Vergütung nachfordern III. 189.
 Der alten Bagen sollen 27 Stk. in 1 Thaler angenommen werden III. 219.
 Die im Münz-Edict (pag. 160 III. Bandes) bemelte 15. 12. 6. 4 und 2 Kreuzerstücke werden gänzlich außer Cours gestellt ibid.
 Nach dem Reichs- und Conventions Fuß nicht ausgeprägte neue Münzen werden verrufen III. 220.
 Doppelte Petermannsche sollen zu 12 Pfenn. und einfache zu 4 Pfenn. angenommen werden III. 221.
 Zu Schätzungen soll die Halbscheide in Bagen, die andere Halbscheide wenigstens zu 1 Dritteltheil Landesfürstlich Paderbornischer Münz geliefert werden III. 233. IV. 24. 172.
 Fürstlich Bapenauische 20 und 10 Kreuzerstücke werden verrufen III. 233.
 Die Abgabe und Vergütung der vor dem Jahr 1757 in Bagen, Petermannsche, und verglichen damals gangbarer Silber- und Kupfermünz angelegten Capitalien muß nach dem Conventions Fuß geschehen III. 245.
 Welche von denen vor und nach dem Jahre 1740 ausgeprägten 1 Zwölfscheil und 1 Sechsheil Stücken vor voll anzunehmen III. 250. 251.
 Offstreichsche, mit C. K. bezeichnete 3 gr. Stücke werden auf 18 Pfenn., und die 2 gr. Stücke auf 12 Pfenn. gesetzt III. 251.
 Stadt Silbermünze anderthalb gr. Stk. sollen zu 9 Pfenn. ibid.
 Andere nach dem Conventions Fuß nicht geprägte anderthalb gr. Stk. zu 7 Pfenn. 1 Sechsheil und Dreistheil zu 5 und ein halben Pfenn. 1 Acht und Siebenzweigtheil zu 3 und einen halben Pfenn. 4 Pfenn. zu 2 Pfenn. angenommen werden ibidem.

In publicken Cassen sollen nur Hochschafft. Paderbornische Scheide-Münzen, und von auswärtigen Münzen keine geringere als nach dem Conventions-Fuß 2 und 1 mgr. Statt angenommen werden III. 252. IV. 200. 201.
Münzen, wovon in Edictis keine Erwähnung geschehen, sollen nicht eigensmächtig hinwegert, sondern desfalls vom Geheimen-Rath die vorläufige Befehle eingeholt werden III. 252.
Auswärtige, nach dem Conventions-Fuß nicht aufgedrängte 1 mgrst., Maßgen und Mattier werden gänzlich verworfen IV. 19. 20.
Die unter des Königs von Preußen Stempel aufgedrängte 1 und 2 Grst. und alle übrige silberne Münzsorten desselben werden außer allen Werth gesetzt IV. 23.
Auswärtige Scheidemünzen, worunter alle unter 2 Gr. aufgedrängte Münzsorten zu verstehen, werden abgesetzt IV. 201.

N.

Näher-Recht.

Auf unbewegliche in auctione gekaufte Güter hat kein Näher-Recht II. 272. 341.
Was aber Creditoribus in solutum abdiciret ist, kann der Debitore nullus expensis binnen einem Jahre recuperiren ibidem.
In die subhastationis hat der Befandete mit bagter Zahlung auf bewegliche Güter den Vorrang II. 99.
Erklärung der Hofgerichts-Ordnung über das Näher-Recht in subhastationibus publicis II. 141.
Hat in subhastationibus publicis kein Recht III. 210.
Wer in primo termino subhastationis der Wechseldienende geblieben, hat in octava distractionis das Näher-Recht III. 242.
Wie die Bürger in Paderborn das Jus retractus exerciren können II. 421.
Der Gutsheer hat in Aufkaufung der Weyerstatt das Näher-Recht III. 253. 254.
Doch muß er binnen 2 Monaten sich erklären III. 254.

Notarien.

Sollen kein Instrumentum Cessionis der Forderung an einen Juden gegen einen Ehrlichen verfertigen II. 37.
Könner von jedem Theile zum Zeugen-Vorhöf abjungirt werden II. 208.

Notariat. Scheine über Aufzeichnung einiger Gelder in Eigenbesitze, oder Meyersbachische Güter sind nicht hinreichend II. 359.
Notarien sollen ihre Diplomata vorzeigen, und sich immatriculiren lassen I. 52. III. 43. 127.
Außer denen dahier immatriculirten Notarien, soll keinem der Gebrauch des Notariat-Amtes gestattet werden, er seye dann bey den Reichs-Gerichten bereits immatriculirt III. 127.
Sollen ein eingebundenes Buch zum Protocoll haben I. 52. III. 129.
Von den übrigen Erfordernissen ihres Protocolls III. 128. 129.
Sollen den Actum in Gegenwart der Partheyen sofort darin aufnehmen I. 53. III. 129.
Wann se Extractum Protocollis statt eines förmlichen Instruments erscheinen können I. 54. III. 130.
Bey Absterben eines Notarii sollen die Protocolla der Orts Obrigkeit zur Verwahrung eingeliefert werden III. 130.
Bey Immatriculirung der Notarien soll nicht auf die Angelegenheit, wohl aber auf guten Eymuth und Wissenschaften gesehen werden III. 135.
Notarial-Concessionen werden auf Lebenslang verliehen III. 135.

Notae marginales

Acta Conscripita sollen mit keinen notis marginalibus angefüllt werden II. 282.

Nullität.

Wenn auf die Nullität einer Sententia incidenter geklagt wird, soll das Decendium observirt, und samt dieser Klage zugleich die Gravamina in der Hauptsache gehörig übergeben werden II. 239. 282. 289.
Wenn eine öffentliche Nullität begangen, kann darüber ex officio ante litis Contestationem erkannt werden II. 239.
Auf die Nullität principaliter zu klagen, wird nur nach dem Inhalt des Reichsabschieds de 1654 verfahren II. 239. 288.
Strafe derjenigen, welche die Nullität nur nachlässig vorsehen II. 239.
Das Juramentum de non frivole nullitando ist so wie in puncto appellationis abzusaffen II. 288.
Wann Nullitates insanabiles principaliter deducirt werden wollen, muß intra decendium a sententia protestirt, binnen 4 Wochen das Juramentum Calumniae abgelegt, auch die nullitates ex actis remonstrirt werden II. 289.

O.

Seite.

Ober-Gerichte.

- Haben Jurisdictionem Concurrentem mit den Gerichtshabern in erster Instanz III. 26.
 Können ein oder andere Sache denen Unter-Beamten specialiter committiren III. 192.
 Fürstl. Eigenthümliche, und Mevresfürstliche Güter betreffende Sachen können bey den Ober-Gerichten elective angebracht werden III. 192.
 Sollen ohne specialen gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden, in denen, die innerliche Verfassung des Hochw. Dom-Capitals betreffenden Sachen nichts erkennen III. 193.
 — Celsissimo von allen rechtsabhängigen Sachen, und wie viel davon abgethan, quartaliter ein Verzeichniß einreichen III. 216.
 Ober-Gerichte und Beamte sollen dem beschwerten Theil wider die Post-beamte und Bediente schnelle Justiz angedeyen lassen III. 266.

Opfer.

- Die Knabbettlerinnen sollen bey ihrer Einweihung das gebührende Opfer geben I. 222.
 Wann folches den Pfarrern überhaupt zu geben I. 230.

Opfer-Geuer.

- Wird durchgehends ohne Ausnahme verboten IV. 157.

P.

Pachtgeider.

- Sollen in Concurs-Sachen vom Secretario Cause gratis und objectuirt eingefordert werden III. 212.
 Ueber die eingelieferten Pachtgeider in Concurs-Sachen soll der Conductor die Rechnung zwischen Offern und Pfaffen jährlich ablegen III. 214. IV. 87.
 Der hiervon bleibende Rückstand soll gleich bezahlt, oder beggertreiben werden III. 214.
 Pächte sollen aus den Geibern einer verkauften Meyersstatt dem Buchhöferrn gleich ausbezahlt werden III. 266.
 Pachtgeider werden in-Concursu nicht allezeit ad Judicium eingeliefert IV. 86.
 Siehe auch Gefälle.

Pactum.

Pactum.

Seite.

- Pactum de quota litis wird verboten II. 127.
 Siehe auch Contractus.

Paß-Scheine.

- Beß Vorbringung des Paß-Scheins muß derjenige, der einen Befreunden herbergen will, bey dem Beamten für alles Caution einlegen III. 110.
 Wie die Paderbornische Paß-Scheine ausgefertigt werden III. 224.
 Wann dieselbe vor gültig zu halten III. 112. 114.
 Die Ertheilung der Pässe ist der Landes-Regierung allein vorbehalten, und allen anderen vorbehalten III. 224.
 Jedes Orts Obrigkeit soll um Erhaltung eines Passes nur ein Attestat des Wohlverhaltens, mit Beschreibung der Person, ausstellen III. 224.
 Wie die auswärtigen Pässe beschaffen seyn müssen III. 224.
 Die Untersuchung der Pässe soll von den Beamten nicht veräumt werden IV. 128.

Patrouillen.

- Sollen von den Beamten dem Befinden nach des Nachts aufgeschickt werden III. 227.
 Wenn die Ordnung zum Patrouillieren trifft, soll sich dessen bey Strafe nicht weigern III. 228.
 Wer dazu nicht aufgebotten werden soll III. 228.

Pebellen.

- Sollen auf den Gerichtstagen zugegen seyn II. 122.
 — das Zimmer reinigen, die Procuratoren oder Partheyen anmelden II. 122.
 — wann sie in der Stadt sind, sich täglich des Morgens beim Chef des Gerichts anbeugen II. 132.
 — die Intimationes sogleich an die Partheyen selbst versenden II. 132. 133.
 — das datum Intimationis notiren II. 147.
 — einem Jeden, dem die Verkündigung geschieht, eine Copey zu stellen II. 147.
 Wie sie die Intimationes an abwesende, oder das Mandat nicht annehmen wollende Partheyen zu verrichten II. 148.
 Haben über ihre Verrichtung ordentlich und sorg zu documentiren II. 148.
 Wie sie die Mandata denen Prälaten und Abtissianen, einer Stadt, Flecken, oder Gemeinheit, einem Gerichte oder Kirchspiel zuweisen haben II. 149. 150. 151.
 Laits und offene Briefe sind öffentlich anzuschlagen II. 152.

Et c.

Pfäh.

Pfäde.

Seite.

Sollen an den Landes-Grängen um Abhaltung auswärtiger Bettelern und Zigeuner errichtet, und daran die Strafe des Eintritts auf Tafeln bekannt gemacht werden. III. 119. 186. 228. 229.

Pfänder.

Sollen nicht eigenmächtig, sondern gerichtlich verkauft werden. II. 33.
Was für Pfänder zur Execution aufgezogen werden sollen. II. 297. III. 333.

Pfarrer.

Sollen bey Aussetzung des Hochwürdigsten alle Ehrerbietung bezeugen. I. 220.
Wie sie die Schwäger unterm Gottesdienst zu ermahnen. I. 221.
Sollen die Namen der Älteren und Bevollmächtigten des in tausenden Kindes ins Kirchenbuch eintragen. I. 223. 362.
Es wie auch der Gefirmten. I. 225.
Haben ihre Pfarrkinder, daß sie die heilige Buß und Communion öfters empfangen, zu ermahnen. I. 227. 376. 392.
Sollen in der öftentlichen Zeit den Communicanten Zettelchen ertheilen. I. 228.
Ubi tempore Paschali Scedulae Communicantibus non distribuuntur, earum Usus à Parochis introducatur. III. 99.
Pfarrer sollen die angelegten Kranken gleich besuchen, und sie zur heiligen Communion und letzten Oelung disponiren. I. 231. 234. 394. 404.
Was dieselbe bey Eheverlobnissen zu beobachten. I. 237. 238. 239. 240. 410. 411.
siehe auch Ehe, Ehefachen.

Pfarrer sollen zuweilen die Häuser visitiren. I. 248. 424.
— die besonders gelobten Festtage einiger Gemeinheiten auf den nach-
sten Sonntag halten. I. 253.
— die Divina bey Begräbnissen der Unvermögenden gratis verrichten. I. 255.
— sich eines ehrbaren Wandels befleißigen. I. 258. 359. 421. 427.
— die Kaiser von der Kugel, in der chrill. Lehre, und Bekehrung befrachten. I. 259. 425.
Was sie bey Sterbenden zu verrichten. I. 259.
Strafe wider die betrunkene und nachlässige Pfarrer. I. 261. 359. 381.
Sollen die Kirche, die Paramenta Altaris & Sacrificii rein, wie auch die Kirchen und Sacristeyn wohl verschlossen und sauber halten. I. 261. 271.
— die ausgeschriebenen Gebete in eigener Person, oder den Verordneten durch einen anderen Geistlichen verrichten. I. 263.
Wie die Confraternitates Vener. Sacr. & Sacri Rosarii zu halten. I. 263.

End.

Seite

Sollen die unangesehene Gemeinschaft mit ihren Pfarrkindern vermeiden. I. 264. 426.
— darum auch die Gewatterschaften sich verbitten. I. 265.
Wie sie ihre Predigten einrichten. I. 266. 308.
Von ihrer Obiegenheit in Hinsicht der Fundationen. I. 273.
Wie sie das Geleucht vor dem Tabernakel zu besorgen. I. 274. 376.
Sollen fleißige Aufsicht auf die Schulen haben. I. 287. 112.
Admonere Patres familias, ut liberos suos juniores, Seniores famulos & ancillas ad divina officia & Catechismum mittant. I. 310.
III. 19. 20.
Horum omnium Catalogum conficiant, quo absentes à Catechismo facile cognosci, & puniri possint. I. 311.
Strafe der in Abhaltung des Catechismi faulheitsigen Pfarrer. III. 24.
Die dominico ipsum Processionis diem proxime antecedente exponant Populo causam supplicationis. I. 319.
Diligentius instruant Populum de salutari sacrarum reliquiarum cultu. I. 330.
Et quod Imaginibus Christi & Sctorum honor exhibeatur tantum propter eos, quos representant. I. 331.
Diebus Dominicis, dies festos & Jejunia ea septimanam occurrentem populo denuncient. I. 340. 425.
Explicent saepe, quid diebus festis agendum seu committendum sit. I. 340. 341. 343. IV. 246.
Sollen in den chrillichen Lehren, und sonst ihren Zuhörern beibringen, was eigentlich die Verordnung in Betreff der Vermählung der Teyt-
fagen enthalte. IV. 245.
Ad administrandum Sacramentum requisiti quacunque diei & noctis hora sint parati. I. 359. 381.
Absente Pastore ordinario ab alio Pastore Sacramentum administrari potest. I. 360.
Parochus non nisi urgente necessitate baptizet Infantem Parochiae alterius. I. 366.
Instruat parochianos de usu, utilitate, dignitate & Effectibus Sacramentorum. I. 225. 234. 360. 368. 373. 377. 391. 404. 405. 413.
Vacantibus Ecclesiis parochialibus mox instituantur idonei. I. 421.
Requisita adjutoris in munere pastoralis. I. 422.
Quanam sint causae legitime, absentiae alicujus curati vel vice curati. I. 422.
Quandiu & quando abesse possint. I. 423.
Sacellani nec ad unum diem sine Consensu Pastoris absint. I. 424.

Eis 2

Sum.

Summum sacrum Dominicis & Diebus festis applicent salutem populi	I. 426.
Mortuis suis Confratribus Missam sacrificio animabus subveniant	I. 426.
Populum serio moneant, ut ultimae voluntatis tabulas mature condant	I. 426.
Benedictionem Mulierum post Partum non in Curia Parochialibus sed in Ecclesiis perficiant	III. 98.
Parochi, Vice-Curati & Sacellani Congressus Spirituales sive Circulos Ecclesiasticos ab Aprili usque ad Octobrem inclusive, observent	III. 101.
Quinam Parochi, Curati &c. ad quemlibet Circulum conveniant	III. 102.
Directorem Circuli vel annum vel mensem sibi eligant	III. 104.
In his Congregationibus, absoluto examine Catechetico, & populo dimisso proponantur Casus Theologici	III. 104.
Pfarrer sollen bey Vermeidung a Rthlr. Strafe bey Errichtung der Kopfschach-Tabellen das Alter der Kinder und die Anzahl der Gebornen und Verstorbeneb ohnentschuldig anzeigen	IV. 234.

Pferde.

Sollen zum Fortkommen der Post, auf Ersuchen der Post-Beamten, gegen den gesetzten Lohn sofort bereitgestellt werden	II. 338.
Um Verhütung des Pferde-Diebstahls sollen diese nicht absonderlich, sondern auf gemeinschaftlichen Ungerechten oder in geschlossenen Räumen gehalten werden	III. 228.
Zu Haltung derselben sind einige handfeste Draufsleute zu gebrauchen	III. 228.
Wie viel vor ein Pferd zur Extra-Post, auch zu Eskadetten, und vor ein Courir-Pferd per Meile zu zahlen	III. 365.
Wie der Pferdehandel zwischen Juden und gemeinen Bürgern oder Bauern zu schließen sey	IV. 220. 221.
Von den Jungkrebbs der Pferden	IV. 265. seq.

Pferdetraumen.

Sierja sollen erfahrene bestellt seyn	I. 79.
---------------------------------------	--------

Pflug- und Dünge Lohn

Wird bestimmt	I. 47.
---------------	--------

Pferd-

Postirer

Seite.

Sollen an den Thoren der Stadt Paderborn vorzüglich auf die richtige Ablieferung der Kiefelsteinen, oder dafür zu zahlenden Gelder acht haben	III. 386.
Müssen alle Wochen einmal mit einer Rathsperson die Almosen für die Arme in Paderborn einsammeln	IV. 293.

Possessio.

Von dem Streit über den Besitz einer körperlichen Sache soll die Sequstration einer Gerechtigkeit, Servitut u. aber Mandatum penale sine C. sich derselben zu enthalten, gegen beyde Theile erkannt werden	II. 252.
Das Erkenntnis über den strittigen Besitz soll omni appellatione remota requirit, doch beyden Parteyen das plenum possessorium, oder petitium vorbehalten werden	II. 257.

Post, Postwesen.

Die mit Pferden besetzte Einwohner sind schuldig, auf Ersuchen des Post-Beamten ihre Pferde gegen den gesetzten Lohn herzustellen	II. 338.
Wie viel auf der neu angelegten fahrenden Post an Porto zu zahlen	III. 362. 363. 364.
Von Vicinalien unter 25 Pf. wird der 3te Theil nachgelassen	III. 164.
Zu den ordinären Posten wird nur dasjenige angenommen, was wohl eingepackt, und mit deutlichen Zeichen, oder Adresse, die den Werth anzeigen muß, versehen ist	III. 364.
Packereyen, welche zu lang, oder über 150 Pfund wiegen, werden nicht angenommen	III. 365.
Leichte Sachen können nur in geringer Quantität zur Post gelangen	III. 365.
Pacete können nur bis Cassel und respective Holzminden franquirt werden	III. 365.
Postwagen sollen nicht überladen, auch nur 6 Personen aufgenommen werden	III. 365.
1 Person zahlt von jeder Meile auf der fahrenden Post 6 ggr.	III. 365.
Wie viel von 1 Pferd zur Extra-Post, Eskadetten &c. zu zahlen	ibid.
Ober, Berichte, und Beamte sollen dem beschwerten Theil wider die Post-Beamte und Bediente schleunige Justiz widerfahren lassen	III. 366.

Präferenz.

Wie in Concursu Creditorum pto Präferentia zu verfahren	II. 265. 266.
---	---------------

Seite.

Um die Präferenz zu behaupten, kann ein jeder Creditor seine Klachten
Cum deductione juris & facti binnen 4 Wochen vorbringen II. 267.
Die Kosten, welche die Creditoren in Concurfu unter sich ratione prä-
ferentiae oder sonst unang veranlassen, sollen die Creditoren et-
legen III. 277.

Proposui.

Res, Bona, Jura, & Privilegia suarum Ecclesiarum defendant, &
procurent I. 419.

Priester.

Werden ermahnt, dem Pfarrer in Abhaltung der Christlichen Lehre be-
hülflich zu seyn III. 18.

Siehe auch Clerici.

Processiones.

Sine Licentia Episcopi has instituere, sub gravi poena interdictur I. 315.
Potationes aut alias insolentiae sub Processionibus prohibentur I. 316, 318.
Deportatio S. S. Euchar. Sacramenti rarius fiat I. 317.
Ad decorandas Processiones cum Sacellimo munitur Platea &
ornantur templa I. 317.
Sacerdos incedat sub umbella I. 317.
Esfculenta aut poculenta in via, qua procedendum erit, non expo-
nantur I. 318.
Praefecti supplicationum admoneant populum, ut sine cantu & fire-
pitu per templa transiant I. 320.
Ad ornatum supplicationum non exponantur Imagines lascivae, ob-
scenae aut superstitiosae &c. I. 339.

Processus Appellationis.

Müssen in primo termino litationis mit der Vollmacht reproducirt wer-
den II. 234.
Sollen vor Exhibition, und erkannter Relevanz der Gravamina nicht
erkannt, weder Compulsorales erlassen werden III. 197.
Nach erkanntem Processen sollen die Acta ad conscribendum jurisdic-
tionis werden III. 198.

Procla-

Proclama.

Seite.

Eoll in minoribus discussionum Causis nur einmahl erlassen werden II. 270.
Wie dasselbe bekannt zu machen II. 298. III. 210.
Wie viel Gebühren vor das Proclama, und IV. 89.
Dessen Publication zu entrichten IV. 89. 91.

Proclamation.

Ob die Proclamationen in loco Habitationis aut originis geschehen
sollen I. 240. 414. II. 364. seq.
Von den davor zu zahlenden Gebühren II. 365.
Wie oft und wann die Proclamationen zu verrichten I. 241. 243. 415. III. 2. 137.
Impedimento denunciato non ad ulteriores Proclamationes, aut so-
lemnisationem matrimonii procedendum I. 415.
Neque tunc, si vi aut metu contracturi coacti sunt I. 416.
In tertia Proclamatione sine summa necessitate nunquam dispen-
tur III. 98.
Wenn minderjährige Kinder vorhanden, soll die Proclamation nicht eben-
der geschehen, bis denselben Vormündere gesetzt III. 263.

Procuratoren.

Die beordigten Procuratoren sind auf Ersuchen der Partheyen denselben zu
dienen schuldig II. 11.
Sollen an den Gerichtstagen ihre Handlungen nach der Ordnung vorbrin-
gen II. 106. 120. 124. IV. 192.
Ihre Reccessus mündlich dictiren IV. 192.
Es können dieselbe auf Procurando bedient seyn, welche vom Landes-
herren angenommen und beordigt sind II. 120.
Seine eigene Sache kann ein jeder selbst vertragen II. 120.
Strafe der unkeuschen und unrichtigen Procuratoren II. 120. 128. IV. 92.
Sollen sich des Calumnirens enthalten II. 121. 127. IV. 194.
Protoeolla manualia führen II. 121.
bey ehehafter Hinderniß ihre Termine durch einen ihrer Kollegen
respiciren lassen II. 121. IV. 192.
Und demselben dazu schriftliche Vollmacht ertheilen IV. 192.
Strafe der nicht bevollmächtigten Procuratoren II. 122. 141.
Müssen alle Handlungen unterschreiben, und realiter übergeben II. 123.
IV. 92. 193.
die gegenseitigen Handlungen denen Advocaten oder Partheyen
vorstellen II. 124. IV. 193.

D D

Col.

Seite.

- Sollen keine vergebliche oder zur Weiskünftigkeit dienende Rechts-Sätze vorbringen II. 124. 127.
 — den Partheyen aber die Lage nichts abfordern II. 125. IV. 194.
 — pactum de quotannis nicht eingehen II. 125.
 — dem Gegentheil keine willkürliche Fristen verschaffen II. 126. 207. 240.
 — wider eine Parthey, wofür sie bedient, sich nie annehmen lassen II. 126.
 Wenn sie im Namen unmündiger Kinder auftreten, müssen sie des Confi-
 tuentis Caractorium bebringen II. 126.
 Sollen die Partheyen mehr zur Gütte als kostbaren Processen anraten II. 127.
 — von den Mitconforten einen, oder aber wenn er nicht vor alle er-
 scheint, diejenige benennen, die ihn bestellt haben II. 145.
 — in jeder Sache Vollmacht bebringen II. 122. 141. 157.
 Wenn diese nicht dorgebracht, oder wenn diese durch einen besondern Re-
 cess übergeben ist, verfallen sie in 2 Mark Straf IV. 196.
 Sollen die Ordnung und Terminen genau einhalten II. 240.
 — die Acta conscripta mit keinen Notis marginalibus anfüllen II. 252.
 Müssen besorgen, daß die Insinuation eines Mandati transm. acta, aut
 referendi binnen 14 Tagen geschehe IV. 92.
 Sollen sich alle Advocirende, und Abfassung schriftlicher Handlungen ent-
 halten IV. 194.
 Procuratores ordinarii können in Personal-Sachen bey der Rauslep un-
 mittelbar belangt werden IV. 296.

Quacksalber

- Sollen sich alle Practicirende innerlicher und äußerlicher Curen enthalten I. 124.
 IV. 46. 251.

R.

Radmacher.

- Lage ihrer Arbeit I. 37.

Rationes decidendi.

- Die Communication derselben soll nur de casibus & punctis, welche de-
 finitive abgethan sind, oder worin Verurtheilung insinuiert wird, ge-
 schehen II. 287.

394

Seite.

- Wie dieselbe eingerichtet seyn sollen II. 287.
 Die Rationes decidendi specialiter zu resumiren, und den Referenten mit
 Auslassungen angreifen, wird bey hoher Straf verboten II. 287.
 Wer die Communication verlangt, soll auch die rückständigen Gebühren
 entrichten II. 287.
 Die Abschrift davon soll den Acten beigesügt, und das Original dem Re-
 ferenten retrahirt werden III. 202.

Rechtshülfe.

- Wann und wie die Partheyen bey verweigter Rechtshülfe sich beschweren
 können II. 139. 140.
 Bey verweigerter Rechtshülfe ist es erlaubt, per Supplicam ad Collati-
 mum sich zu wenden IV. 226.

Recessen

- Sollen kurz abgefaßt, oder in Scriptis übergeben werden II. 121.
 In den Recessen soll jedermahl exprimirt werden, ob es causa ordinaria
 oder summaria seyn II. 250.
 Procuratoren sollen in eigener Person ihre Recessen mündlich ad Proto-
 collum dictiren IV. 192.
 Nur am gewöhnlichen Gerichtstage sollen die Recessen angenommen werden,
 es seye dann periculum in mora vorhanden IV. 192.

Reconventio.

- Ist im ersten Termin vom Beklagten anzustellen II. 160.
 Kläger muß auf die Reconvention sich einlassen und antworten II. 166. 176.
 Soll simultaneo processu betrieben werden II. 178.
 In welchen Fällen die Reconvention von der ersten Klage in separaten II. 179.

Reditus.

- A quo Termino annus fixorum Redituum, defuncto pastore com-
 putandus I. 441.
 Impensis in Culturam agrorum factos successor in Pastoratu respu-
 dat I. 442.
 Quando Executor testamenti, aut successor suo quo fruatur I. 443.

Ddd 2

Regu.

Regulares

Seite.

Benedictionem & approbationem Confessariorum & Concionatorum petant	I. 443.
Clausura accuratissime observetur	443.
Sanctimoniales extraordinariis Confessariis bis vel ter annuatim confiteri possunt	ibidem.

Relatio.

Wie eine Relation ex Actis zu formiren seye	II. 279.
---	----------

Reliquiae Sanctorum.

Ubi & quomodo asservari debeant	I. 329. 331.
Approbatæ solum Venerationi exponantur	I. 329.
Quenam dicantur novæ	I. 329.
Quid nomine Reliquiarum intelligatur	I. 330. 333.
Per Tabellas in qualibet Ecclesia appensas declaretur, quæ & quales ab Episcopo approbatæ conserventur	I. 331.
Reliquiæ vixæ Sancti alicujus, licet incerti, possunt coli	I. 332.
Quando, & quo ritu Reliquiæ probatæ exponi possint	I. 332.
Observanda circa donationem Reliquiarum	I. 333.
Ablatio Reliquiarum est furto sacrillegum	I. 334.

Requisitoriales.

Wie dieselbe um Abhörnung der Zeugen zu erlassen	II. 205.
Wann das streitige Gut, oder die verlässige Person fremder Jurisdiction, sollen dieselbe dem abliegenden Theil mitgegeben werden	II. 302.
In welchen Fällen die Unter-Beamtete die Gerichtshabere der Landtags-sächlichen Cavaliers pro effectuanda Executione requiriren sollen	II. 98.
Requisitoriales sollen um Abhörnung eines Geistlichen als Zeugen an den geistlichen Richter erlassen werden	III. 15. IV. 189.
Wie das Oberamt Dringenberg die Gerichtshabere in Causis civilibus & criminalibus schriftlich requiriren solle	III. 194.
	III. 181.

Restitutio in integrum.

Wenn diese nachgesucht wird, sollen die Ur-sachen kurz, deutlich und punctlich weise übergeben werden	II. 290.
Was bei Verfassung derselben zu beynahmen	II. 290.

Item

Seite.

Wenn dieses Beneficium annoch zu verstaten	III. 201.
Hierbey soll eben nicht auf Nova, sondern auf die Erblichkeit der vergetragenen Gründe gesehen werden	ibid.

Notteuhlen.

Wie diese eingerichtet seyn müssen	IV. 181.
Wann das saure Wasser in fließende Wasser oder Fischteiche abfließen kann, soll es vor der Veränderung und Reinigung nicht abgelassen werden	IV. 182.

Retractus Jus, s. Näher = Recht.

Reversale.

Wann der Meyer das Reversale nicht unterschreiben kann, soll solches auf sein Begehren vom Parocho loci geschehen	III. 256.
---	-----------

Revisio.

In welchen Fällen dieselbe statt habe	II. 14. 236. III. 200.
De ejus Effectu devolutivo & suspensivo	II. 15.
Wie die Revision einzuführen	II. 16.
In Gravaminibus Revisionis, & eorum refutatione sind keine nova in facto anzuführen	II. 17.
In Revisorio sind nur zwey Schritten zulässig	II. 18.
Sobald die Revision für zulässig erkannt, sollen Acta originalia ad conscribendum jurklich geschickt werden	IV. 92.

Rotulus.

Soll nach erkannter Publication disponirt werden	II. 113.
Die Warnung vor den Meinend soll dem Rotulo der Länge nach, nicht inserirt werden	II. 113.
Wann der Rotulus zu publiciren seye	II. 196. 223. 224.
Von der Disposition des Rotuli	II. 200.
Publicato & communicato Rotulo sind keine Zeugen mehr zulässig	II. 225.

Rubricen.

In Revisorio sollen die Handlungen keine andere Heberschrift, als: deductio Gravaminum & Refutatio führen	II. 17. 18.
Die einmal gesetzte Rubricen sollen nicht geändert werden	II. 111. 142.

Ddd 2

Lu

Seite.

In Rubrica soll die concernirende Klage, ob es causa mandati, appellationis &c. seye, verzeichnet werden II. 142. 250.
 Wie die Rubriken der Schriften zu bezeichnen II. 142. 143.
 Die Rubriken der Schriften sollen nach den vorgeschriebenen Ordnungen eingerichtet seyn III. 198. IV. 193.

E.

Sacellani, s. Pfarrer.

Sacramenta.

Die heiligen Sacramente sollen von den Pfarrern nur in den Kirchen, und nicht in privaten Häusern administriert werden I. 217. seq. 360. 363. 364. 398. III. 93. 94. 95. 96. 97.
 Sine necessitate non conferatur Baptismus extra locum sacrum III. 93. 94.
 Absque causa rationabili Pœnitentiæ Sacramentum non administratur alibi nisi in Templis III. 95. 96.
 Parochi Matrimonium contracturis non assistant nisi in Templo, vel ex licentia obtenta in Sacello publico III. 97.
 Den Kranken, und Schwächlichen ist die heil. Communion außer der Kirche solemneliter mitzutheilen I. 219.
 Wie, und wann die heil. Firmung zu empfangen I. 225. 369. 371.
 Ein jeder soll in seiner Pfarre um die öfterliche Zeit beistehen und die heil. Communion empfangen I. 227. 379. 393.
 Ueber die an anderen Ort mit Vorwissen des Seelsorgers verrichtete Handlung den Zeital vorzeigen I. 229. 393.
 Wie zur Communion, Dant zu gehen I. 229.
 Was bey Hinbringung des heil. Sacraments zum Kranken zu beobachten I. 231. 232. 379. 380. 381. 382.
 Bey Vorzeigung der heiligen Hostie sollen die Worte in Latein ausgesprochen, und jedes Geheiß mit dem Hochwürdigsten auf Lateinisch angefangen werden I. 233.
 Wie das heil. Del den Patienten zu bringen I. 235. 405. 406.
 Sacra olea sollen nie den Laicis ohnewerkschaften anvertraut werden I. 235. 236.
 Extrema unctio non negetur morituri, nisi contra Reverentiam Sacramenti aliquid facere possint I. 405.
 Si infirmus extremum spiritum emisit, Parochus ungere desistat I. 406.

Ad.

Seite.

Administratori Sacramenta stoll, & superpelliceo vel alba sint indui I. 358. 399.
 Ipse formæ Sacramentorum tractum & distincte cum reverentia pronuncientur I. 358. 365.
 Sanctissima Eucharistia, & olea sacra in locis tutis & vasis mundis fideliter custodienda I. 359. 362. 373.
 In administrandis sacramentis ritus Ecclesiæ catholicæ & Ceremoniæ approbatæ adhibeantur I. 361.
 Sponte oblata post administrationem Sacramentorum acceptari possunt I. 362.
 Baptismus non est differendus I. 364. 366.
 Baptismus ordinarie fiat ante prandium I. 366.
 Baptizandis imponantur nomina sanctorum I. 367.
 Quinam Sacramento Confirmationis excludendi I. 370.
 Hostiæ sacræ afferantur plures, & renoventur, pro loci humiditate vel siccitate I. 373.
 Non conferantur hostiæ plures, quam circiter necessarie sunt I. 373.
 Sac. Eucharistia in Ecclesiis Parochialibus solummodo afferretur I. 373.
 Quibus Sacram. Eucharistiæ administrari non debeat I. 378.
 Absque Sacramentali Confessione ad S. Eucharistiam accedere non licet I. 377. 384.

Sagenschneider.

Dare ihre Arbeit

I. 42.

Salz.

Die Einfuhr und Verkauf auswärtigen Salzes wird sub pœne Confessionis & 10 flor. nur. verboten I. 4. 120. III. 54. 136.
 Das einheimische Salz ist zollfrey III. 132.
 Den Preis des Salzes für die Entrepreneurs sollen die Beamten nach dem Einkauf per Rolle zu 2 gr. und Transportkosten bestimmen III. 136.
 Das confiscirte Salz soll den Beamten für ihre Wachsamkeit anheim fallen III. 136.

Sattler.

Wie viel Lohn für ihre Waren gegeben werden soll

I. 14.

Schäfer.

Derselben Lohn

I. 17.

Erla.

Sollen ihre Hunde am Stirk führen, und mit, wanns nöthig ist, los lassen II. 41. IV. 218.
 — ihren Hunden einen 1/2 viertel langen Stock anhangen IV. 218.
 Siehe auch IV. 247. 248.
 Sollen die Wolle mit keiner Kureinigkeit vermischen II. 55.

Schag. — Einnahmer

Was derselbe des Kopfschages halber zu beachten III. 145. 146.
 Soll die in geringhaltiger Wärg angelagte Landeshäusliche Capitalien nach dem Fuß der Louisd'or zu 5 Rthlr. reduciren III. 157.
 Führt die Brand-Societät Rechnung gegen 2 pro Cent III. 151.
 Soll nach Ablauf des Monats den Executanten an die Beamte des im Rückstand gebliebenen Orts abschicken II. 170. IV. 172.
 Wann der Schag. Einnahmer hierunter seine Schuldscheine nicht beachtet, muß er salvo regressu den Rückstand als bezahlt betrachten III. 171.
 Soll alle Monat den Statum eingegangener, und rückständigen Schagungen Hochfürstl. Geheimen Rath einlieferen III. 171.
 Ueber den gelieferten Rückstand muß besonders quirit werden III. 174.

Schagungen.

Ordinare werden aufgehoben, und statt dessen die Auflage auf Wein, Bier, Frucht und Malz abgesetzt I. 87.
 Anweisung, wie diese Auflagen zu erheben I. 83. seq.
 Verordnung, wie die Reizen von Wein, Bier und Brautwein zu entrichten I. 89.
 Ueber die zu mahlende Frucht sollen die gelösten Zetteln dem Müller erst vorgelegt werden I. 91.
 Reize vom Korn, so zum Brautwein brauen geschadet worden I. 92.
 — vom Eßig — Schweinefchrod I. 93.
 Die Specification von altem Vieh soll verbessert eingeschickt werden I. 95.
 Alle Consumtions-Impositen und Reizen werden aufgehoben, und dafür der Viehschag angeordnet I. 97.
 Statt der Mehlssteuer wird die Auflage auf Wein, Brautwein, Bier, Eßig und Taback gesetzt I. 102.
 Die Nebenschagungen sollen in neuen Städten aus diesen Mitteln nicht gehoben werden I. 104.
 Wird abermahl eine Viehschagung angeschrieben I. 107.
 Schagungs-Reize, und Viehschag. Edict I. 200.

Es werden 1 1/2 Landeschagung, und eine halbjährige Brand-Reize aufgeschrieben II. 4.
 Die Specification des verpachtenden Weins, Brautweins, Kich, Bier etc. soll monatlich eingeschickt werden II. 5.
 Wie viel Reize hiervon zu entrichten II. 6.
 Wie viel von einem jeden Stück Vieh zu der angeordneten Vieh-Schagung zu bezahlen II. 22.
 Wie dieselbe mit Flachs, Hauf, und Hegen Garn abgeführt werden können III. 167. seq.
 Zu Schagungen soll eine Halbscheid in Gold, die andere zu 1 Drickheil in Fürstl. Paderbörnlicher Wärg abgeliefert werden III. 233. IV. 34. 172.
 Wer die Reizer-Güter ansimmt, ist 3 Jahre von allen Schagungen und anderen publicen Lasten frey III. 267.
 Brandbeschädigte haben 2jährige Schagungen-Freyheit III. 355.
 Zu Erhebung der Schagungen soll alle Monat ein sicherer Tag, welcher von der Kugel vorher bekannt zu machen ist, festgesetzt werden III. 368. 369.
 Beamte sollen bey der Schag. Erhebung an den bestimmten Tag gegenwärtig seyn III. 369.
 Die rückständigen müssen anderen Tages nach geschlossenen Empfang mit Execution belegt, und nach 3 Tagen ausgepfändet werden III. 370.
 Das Quantum der unvermögligen Residenten muß von der ganzen Gemeinde berücksichtigt werden III. 371.
 Wie dieses zu bestimmen seye ibid.
 Wie die Schagungen auf jeden Monat zu reportiren III. 372. 373.
 Wie viel ein jedes Ort zu den Schagungen in Amplo beizutragen müsse IV. 114. seq.
 Die rückständigen Schagungen haben nur von den 3 letzten Jahren das Vorrangs-Recht in Concurs-Processen IV. 169.
 Beamten geaißen statt der bisherigen Diäten 2 p. Ct. von abgelieferten sowohl rückständigen als laufenden Schagungen IV. 173. 175.
 Verlieren es aber, wenn vor dem Monat Decembre alle Schagungen, Kuchschag. und Brandreassen-Gelder nicht abgeliefert sind IV. 285.
 Auf die Schagungs-Rückstände von 1763 bis 1769. sollen jedes Jahr 2 Schagungen bezahlt werden IV. 174.
 Hingegen jene von jüngeren Zeiten sollen gänzlich abgeführt werden IV. 174.
 Von Schagungen soll kein Grundstück fernerhin freygekauft werden IV. 214.

Schatzungs - Freiheit.

Seite.

- Wer ein hies. Meyerguth annimmt, und solches in Aufnahme bringt, hat eine zehnjährige Freiheit von allen Schatzungen, und anderen öffentlichen Lasten III. 267.
 Ein Brandbeschädigter hat zweijährige Schatzungs - Freiheit III. 355.
 Wer die mit Stroh gedeckten, oder neu zu erbauende Häuser mit Steinen belegen läßt, genießt ein Jahr die Schatzungs - Freiheit IV. 127.

Schatzungs - Sammler.

- Sollen die Schatzungen mit Privat - Erhebungen nicht vermischen I. 201.
 Empfangen den Kopfschatz von den pflichtigen Unterthanen nach den vom Beamten erhaltenen Verzeichniß III. 143.
 Von Schatzungen, Kopfschatz, und Brand - Cassen Gelder genießen sie I pro Cent für ihre Mühe III. 144. 234. 349.
 Müssen ihre monatlichen Quittungen dem Beamten vorzeigen III. 234. 370.
 Verlieren das zugelegte 1 p. Ct., wann sie die Beitrags - Gelder zur Brand - Cassen in Rückstand gelassen IV. 135.
 Werden mit einer Geldstrafe belegt, wenn sie die bezugtriebene Gelder nicht abgeliefert IV. 136.

Scheffel.

- Auf welche Weise alle Scheffel mit einem eisernen Kreuz belegt werden sollen III. 131. 132. 174.
 Wie die Kornmaassen geachtet werden sollen III. 132. 173.
 Die Scheffel sollen nicht mit einem Kollholz überwölget, sondern mit einem Strichbrett abgestrichen werden III. 132. 174.
 Wo die Hausmaas hergebracht ist, soll zu dem harten Korn ein besonderes, und zur Haker auch ein anderes Kreuz - Scheffel angeschafft werden III. 133. 174.
 Wie dieses Kreuz - Scheffel einzurichten, wo die Haus - Maasse hergebracht ist III. 133. 174.
 Die Regulirung der Kreuz - Scheffel soll mit Zuziehung besonders Geschwornen von demjenigen Städtischen Magistrat geschehen, wornach der Scheffel benamset wird III. 134.
 Obstantliche Scheffel sollen abgefordert werden III. 134.
 Strafe derjenigen, welche sich ungeschempelter Korn - Maassen bedienen III. 174.
 In Ablieferung einiger Kornstrücker, in ungeschickten Maassen, ist keiner verbunden III. 174.

Scheit

Schießen.

Seite.

- Gewehre in Städten und Dörfern zu lösen wird verboten L. 66. IV. 1x.
 Um Erhaltung der Spahen - und Krähen - Köpfe sollen die Wäpser und Rittersch. Leinus Schießgewehrs bedienen IV. 37.

Schmiede.

- Derselben Arbeitslohn wird bestimmt I. 29.

Schmidten.

- Die Schmidten der Grobschmieden oder Roggenbrods - Bäckern sollen aus den Gemeinheiten auf solche von den Häusern genugsamen entfernter Plätze angewiesen werden II. 313.
 Wie die Schmidten und Backöfen der Kleinschmiede, Schlosser und Büchsenmacher angelegt werden sollen II. 379.

Schneider.

- Sollen den Ueberschuß der Materialien wieder vrrück geben I. 26.
 Und ihren bestimmten Lohn nicht überschreiten I. 27.

Schreiner, s. Zimmerleute.

Schriften, s. Handlung.

Schuld - Sachen.

- Wie viel Mandata in gerichtlich bekannten Schuldsachen erlassen werden sollen II. 247.
 Wann Beklagter zu seiner Defension zugelassen, wenn er nach dem vierten Befehle nicht erschienen II. 247.

Schuld - Scheine.

- Bloße Schuld - Scheine, ohne Zeugnis, von gemeinen Bürgern und Bauern sind zur Justification der Juden - Forderungen nicht hinreichend III. 206.
 IV. 220.
 Sind sie aber von besser - gebildeten Personen aufgestellt, bleiben sie in ihrer Gültigkeit III. 206. 207.

Scheit

Scheit

Schulen.	Seite.
Die Schulhäuser sollen im Stande erhalten werden	l. 286. 311.
Præfecti locorum deliberent de erigendis scholis	l. 312.
Scholarum sint in loco prope templum	l. 313.

Schulmeister.

Wer dazu angenommen werden könne	l. 276. 279. 286. 311.
Quante, worüber sie den Eid abzuswören	l. 280.
Sollen sich des Casens und Kartenspiels enthalten	l. 280.
Derselben Obliegenheit	l. 282. 311. 312. 313. 388.
Unter wessen Jurisdiction dieselbe stehet	l. 281.
In scholis latinis doceatur cantus Gregorianus	l. 312.
A quibus constitui possint	l. 313.

Schuster.

Sollen nicht über den bestimmten Lohn sich ihre Arbeit zahlen lassen	l. 22.
--	--------

Schweine.

Sollen auf der Wast wöchentlich gezählt werden	l. 177. II. 47.
Fremde sind vor Bezahlung des Wastgeldes nicht anzufolgen	l. 177.
Sollen nicht außer Landes zur Wast getrieben werden, wenn semper sine Wast im Hochsitz vorhanden	l. 203. 299.

Schweinschneider.

Wie viel diesen zu bezahlen	l. 75.
Sollen zu 3 Zeiten des Jahrs ihren Schnitt verrichten	l. 75.

Secretarii.

Sollen den richterlichen Audienzien selbst beywohnen	II. 109.
Können mit Vorwissen des Chefs vom Gerichte abwesend seyn	ibid.
Müssen die einkommenden Handlungen und Vorträge getreulich protokollieren, auch verwahren	II. 109. III.
Dürfen die Heimlichkeiten des Gerichts nicht eröffnen, keinen gefährlicher Weise anstalten, weder in den anhängigen Sachen procurando, oder sonst bedient seyn	II. 110.
Bei Abwesenheit des Secretarii soll der Substituirt die vorkommenden Sachen rescribiren	II. 111.
Sollen ex officio, negligentiam Procuratorum in accusanda Contumacia protokollieren, und die Acten präsentiren	II. 115. 171.

Sol.

Seite.

Sollen in ein besondres Protocol verzeichnet, wenn, und wann die Sachen ad referendum aufgegeben	II. 117.
de Terminis diece abirent	II. 163.
Wenn ex actis bekannt, daß noch ein oder ander Creditor sich in Concursu nicht gemeldet, soll Secretarius Cause darüber erinnern	II. 266.
Sollen statum activum & passivum in Processu discussionis ad acta übergeben	II. 268.
Die gegebenen Gelder soll Secretarius Judici von den Administratoren einfordern	III. 212. 213.
Die Namen der Procuratoren, welche in Brächten verdammet, mit Benennung der Sache, dem Procuratori Fisci zur Befreyung bekannt machen	IV. 198.

Seelmessen.

Wie diese abgehalten werden sollen	IV. 103.
------------------------------------	----------

Sendbrüder.

Sollen unter und nach dem Gottesdienst Hausfuchung thun	l. 248.
Was dieselbe zur Befrafung einzubringen	l. 223. 250. 275. 297. 340.

Separationis Beneficium.

Soll den Creditoren jedesmahl, auch ohne ihr besondres Anrufen angedrhen	IV. 86.
--	---------

Sequestration.

Wird bey streitiger Possession körperlicher Sachen erkannt	II. 252.
Das Gesuch einer Sequestration muß mit gründlichen Ursachen unterstützt seyn, wenn dieselbe erkannt werden soll	II. 260. 261.
Die Brächten sollen von den Beamten eingemahnet, und die Gelder gerichtlich deponirt werden	II. 261.
Güter, welche ob inherente nexum, zu Befriedigung der Creditoren nicht verkauft werden können, sollen verpachtet, oder administirt werden	III. 212.
Die gegebenen Gelder soll Secretarius Judici von den Administratoren einfordern	III. 212. 213.

Soll

Soll

Silber.	Seite.
Die Verbandsung des geringfügigern als 14 löthigen Silbers wird verboten	l. 31.

Conn- und Festtage.

Alle Handwerksleute haben sich an diesen Tagen der Arbeit zu enthalten	l. 250.
Keine mandata politica sollen an diesen Tagen von der Kanzel publicirt werden	267. 341.
Es seye dann, daß sie wegen der Bischöflichen Jurisdiction, vom Vicario generali oder Archidiacono abgehen	l. 250. 314.
Die Festtage des Stiffts, und jeder Kirchen-Patronen sollen gefeyert werden	l. 250. 319. 340.
Von den besonders gelobten Feiertagen einiger Gemeinhriten	l. 252. 253.
Quoniam Festa in hac Diocesi celebranda	l. 337. IV. 242.
Judicibus secularibus interdicitur, concedere Licentiam festa violandi	l. 319.
In Diebus festis præter Dominicam obligantur omnes ad audendum sacrum	l. 341.
In quo consistat observatio dierum festorum	l. 341. 342.
Quomodo Festum. S. Marci celebrandum	l. 343. IV. 244.
Es werden einige der Feiertagen auf sichere Sonntage versetzt	IV. 243.
Und einige ganz aufgehoben	IV. 243.

Spahen - Köpfe, f. Krähen - Köpfe.

Spiele, f. Lotterie, Glücksspiele.

Sponsalia.

Sponsalia de futuro contrahantur coram Parocho proprio	l. 410.
Sponsalia sine consensu, saltem requisito & rogato Parentum, aut qui eorum loco sunt, non contrahantur	III. 2.

siehe auch Ehe, Ehefachen.

Spreen.

Junge Spreen, Wäpen, Wärtern u. sollen in den Schölen nicht aufgesucht werden, um solche aus den Dämmen zu hauen	l. 162.
--	---------

Staken.

Staken Stöck.	Seite.
Estrafe derselben Entwendung aus den Schölen	l. 165. II. 429.
Stammgeld.	
Wie viel von jedem Dämme zu entrichten	l. 174.
Stempel.	
Die Obrigkeit des Orts muß die Stempel zum Nutzen der Massen, Gewichts, und Ethen verfertigen lassen	III. 172.
Wie die Stempel eingerichtet seyn sollen	III. 172.
— sollen in jedem Orte sorgfältig aufbewahrt werden	III. 172. 173.
Wie die Stempel eingerichtet, womit das Leinwand in den bemeldten Heurieren bezeichnet werden soll	IV. 151.
Von den Stempel zu Webkämmen und Haspeln	IV. 153.
Stiftungen.	
In wie weit zu den geistlichen Stiftungen einige liegende Güter assignirt werden können	II. 372.
Stiftungen, wodurch das onus perpetuum Missarum celebrandarum von denen Pfarrern, Caplänen und Beneficiaten übernommen wird, werden nur mit Einwilligung des Vicariats-Gerichts gestatter	II. 384.
Zu Acquisition einiger, einem Kloster oder geistlichen Gemeinbeit allenfalls gestifteter Immobil-Güter kann die Erlaubniß mit Vorbringung ihrer Verwahrung-Gründen begehrt werden	III. 30.
Stillschweigen.	
Reproducta Citatione soll in Concurs-Processen den nicht erschienenen Creditoren ein ewiges Stillschweigen imponirt werden	II. 266.
Strohdecker und Schnitter.	
Lage ihrer Arbeit	l. 41.
Stuhl-Gerichte.	
Die freyen Stuhl-Gerichte werden im ganzen Hochstift abgeschafft	III. 383.
Die in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen den Landgerichten unterstellt, und bestraft werden	III. 383.

Sub - & obreption.	Seite.
Kann gegen die Mandata sine clausula opponirt werden	II. 154.

Subhastation.

Bei einer Subhastation soll jeder Bietende seinen Mandanten manifestiren, oder eudlich erhalten, daß er für sich selbst kauft	II. 269. III. 210.
Wann die Subhastation in Processu discussionis auch sonst zu erkennen	II. 269. 272. 298. 301.
Zur Subhastation ist ein gewisser Tag bekannt zu machen	II. 272. 298. 299. IV. 88. 91.
Wie die Subhastation bekannt zu machen	III. 210.
Wenn binnen den 8 Tagen à primo Termin Subhastationis ein mehreres geboten wird, so muß der erstere Licitator darüber vernommen werden	III. 241.
Wer in primo Termin der Mehrbietsende geblieben, hat in octava distractionis über den letzteren Voti das Räber - Recht	III. 242.
Der Mehrbietsende in primo Termin ist den Kauf zu halten schuldig, wenn er binnen den 8 Tagen nicht abgeboten wird	III. 242.

Summarische Sachen.

Welche Sachen pro causis extraordinariis, vel summariis zu halten	I. 152. II. 244. 245. 246. 251. 257. 262. 267. III. 211. IV. 44.
Darin werden nur Substantialia Processus gestattet	II. 246.
Wann der Proceß auf eingebrachte Exception in Sachen, deren Wichtigkeit auf Urkunden sich gründet, wie in Causis ordinariis gehalten werden sollte	II. 248.
Wie die Terminen in Causis summariis zu präfigiren	II. 248. 249. 255.

Suppliken.

Wie die Suppliken an Ihre Hochfürstl. Gnaden in Rechtsfachen eingericht seyn sollen	III. 217. IV. 226.
Sollen vom Supplicanten oder Schriftführer unterschrieben seyn	III. 217. IV. 226.
Den Suppliken, pro remissione Multæ ist Extractus Protocolli authenticus beizulegen	III. 217.
Wann die Decreta und Resolutiones Celassimi binnen 14 Tagen nicht producirt werden, sind sie vor erloschen zu halten	III. 218.
Suppliken um Zahlungs - Termine Celassimo immediate rangreichen, wird verboten	III. 318.

Sup-

	Seite.
Supplica pro processibus soll von einem bevollmächtigten Procurator übergeben werden	IV. 91.
In Rechtsfachen, deren Entscheidung von den meritis Causæ abhängt, sollen keine Suppliken ad Celassimum überreicht werden	IV. 225.

2.

Tabellen.

Wie die Tabellen der in die Brandversicherungsgesellschaft einzuführenden Gebäuden einzurichten	III. 341. 342. 358.
Müssen in duplo deutlich und lesbar an die Commission eingeschickt werden	III. 341.
Von wem die Kosten für Diäten u. Errichtung dieser Tabellen zu entrichten	III. 341. 344.
Ein Formular wird zur Nachricht vidimirter zurück geschickt	III. 344.
Nach den sämtlichen Tabellen wird eine Haupt - Tabelle verfertigt	III. 345.
Das Taxatum eines neuen Gebäudes muß der Commission um Abänderung der Tabelle angezeigt werden	III. 352. 353.
Die Kopfschag - Tabellen der Juden sollen die Beamten und Gerichtshaber verfertigen	IV. 258.
Wie die Kopfschag - Tabellen zu errichten	IV. 258. 284. 287.
Estrafe des Unterschleiß in den Kopfschag - Tabellen	IV. 284.

Tagelöhner.

Lohn ihres Lohns	I. 44.
Sollen die angenommene Arbeit nicht verlassen	ibid.
Zur Begeßerung sollen Tagelöhner auf Kosten der zurückgebliebenen gebraucht werden, wenn diese vorher aufgeboden worden	III. 323. IV. 121. 205.

Terminen.

Wann die Exceptiones sub - & obreptionis unerheblich, so soll kein neuer Terminus zur Gegenhandlung gestattet werden	II. 156.
Kläger kann seinen Beweis, bis Beklagter eingekommen, auf den 2ten Termin verschieben	II. 158.
Beklagter kann prorogationem Termin nachsuchen	II. 159. 160. 254.
Wann die Probatoria der Klage beigelegt, muß Beklagter im ersten Termin darauf einkommen	II. 160.

Stf

Ter-

	Seite.
Terminus Dicitur muß zeitig genug bekannt gemacht werden	II. 163.
Im zweyten Termin muß die Replik mit den noch nicht erhobten brieflichen Urkunden, oder einige Prob.-Articlen übergeben werden	II. 165.
Kläger muß im zweyten Termin auf die Gegenklage antworten	II. 166.
Im dritten Termin muß die Duplie, puncto reconventionis aber die Replik-Schrift überreicht werden	II. 167.
Was im vierten und fünften Termin zu verhandeln	II. 168. 169.
In Hauptsachen sollen die Terminen 4 Wochen, in Neben-Punkten aber 8 oder 14 Tage dauern	II. 170.
Nach abgelaufenen Termino ordinario wird noch eine Grift, die dritte aber nur nach bescheinigter Ursache verstatet	IV. 195.
Griften nachsuchen wird nur auf den ordentlichen Gerichtstagen verstatet	IV. 195.
Der Termin zur Gegenhandlung soll von der Zeit zu laufen anfangen, wo die Schrift dem andern copieulich zugesellt worden	II. 124.
Die präfixirten Terminen sollen strikte gehalten werden	II. 170. 240.
Die Verhinderungen, daß die Schrift in praefixo termino nicht eingebracht, oder wann darum dilatio ulterius probandi nachgesucht wird, sollen beschienet werden	II. 171. 207.
Die per decretum verstatete Prorogatio Terminum läuft von der Zeit, da sie begehrt worden	II. 172.
Was für Griften zum Gegen-Beweis, und Exceptionen in Zeugen-Berhören zu verstaten	II. 192. 226.
Es kann in Vollenführung des Beweises die zweyte auch dritte Grift zuweilen verstatet werden	II. 206. 207. 255.
Appellat muß im zweyten Termin auf die Gravamina antworten	II. 236.
Wann der letzte Termin einer oder beider Partheien ad producendum omnia, & concludendum präfixirt werden solle	II. 256. 237. 249. 256.
Wie die Terminen in einer Appellations-Sache von Vry-Urtheilen zu halten	II. 233.
Terminen können ex officio nach Befehl der Sache abgekürzt oder verlängert werden	II. 241.
Wie die verabsäumten Terminen zu verbessern	II. 241.
Ueber den Streit eines Termins soll gleich mündlicher Bescheid ertheilt werden	II. 242.
Von den Terminen in causis summaris	II. 248. 249. 255.
In concursu muß Creditor binnen 4 Wochen seine Ursachen, warum er die Präferenz präferire, vorbringen	II. 267.

Din

	Seite.
Binnen 8 oder 14 Tagen muß auf die communicirte Kosten Rechnung erpißirt werden	III. 207.
In Bergwerksachen soll von 8 zu 8 Tagen der Termin gehalten werden	III. 48.
Wann der Terminus ad innotulandum acta anzusehen	III. 200.
In Beschwerden, worinn der Beweis auferlegt wird, soll ein gewisser Termin probatorius eingerückt werden	III. 201. IV. 186.
Nach wenn dieser nicht angetreten, derselbe für erloschen erkannt werden	III. 201.
Articlen müssen in dem zu Ansetzung des Beweises vorgelegten Termin übergeben werden	IV. 187.
Mit Communication der Articlen soll der Unterrichter zugleich terminum zum Zeugen-Berhör ansetzen	II. 187.

Testamenta.

Habita Licentia testandi sollen die Geistlichen ihre Pfarrkirche mit einem pio legato recognosciren	I. 292.
Executores sollen sich in ihrem Amte nicht nachlässig finden lassen	I. 293. 440.
In wie weit die Nachlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen der Kirche zufalle	I. 294. 440.
Testatores, si Cognati indigentes non adsint, legatis ad pias causas saluti animarum consentant	I. 437.
In Testamentis Clerici, Ecclesiae & pauperibus benefaciant	I. 438.
Quibus requisitis Testamenta Clericorum condentia	I. 439.
Executores exhibeant Testamenta Clericorum intra 31 dies cum inventario, & anno elapso rationem reddant	I. 439.
Testatorum Voluntas exequatur	I. 440.
Executores, inventario scondum confecto, in funeralia sumptus minus necessarios non proficiant, nec quidquam in solutionem debiti exponant	I. 441.

Toback.

In Schenren, Ställen u. wie auch beym Dreschen, Futterschneiden u. soll kein Toback geraucht werden	I. 66. II. 357. 381. IV. 10. 165.
Ungefüllte Pfeifen soll keiner bey sich tragen, und auch nur an solche Orte hinstellen, wo keine Gefahr vorhanden	I. 66. II. 357. IV. 10. 11.
— sollen mit kupfernen Deckeln versehen seyn	II. 357.

Todten-Wachen

Werden abgeschafft	I. 257.
--------------------	---------

Sff

Trans-

Transmissio actorum.

Seite.

In welchen Fällen dieselbe statt habe II. 277. 278.
 Wer dazu die Kosten zahlen müsse II. 18. 278. 279. 281.
 Muß bey der Conclusion - Schrift mündlich begehrt werden II. 279.
 Bey erlaubter Verschickung kann jede Parthey nur zwey Academien ermi-
 rten II. 281.
 Diese Ermition muß in termino inrotationis geschehen IV. 197.
 Wie das abgehende Schreiben an die Facultät einzurichten II. 281.
 Wann transmissio erlaubt ist, sollen die Original-Acta auf der Post versandt
 werden III. 202.

Trauerkleider.

Welcher Trauerkleider sich die Mitterschafft IV. 101. 102.
 Sodann die übrigen in Edicto benannten Personen bedienen dürfen IV. 102.
 Wie lange die Trauer zu tragen erlaubt seye ibidem.
 Bedienten, Kausseuten, und dem pflichtigen Stande wird alle Trauer gän-
 lich verboten IV. 102.
 Bedienten, Knechten und Mägden sollen keine Trauerkleider, oder dafür
 einiger Werth gegeben werden IV. 104.
 Schwarzer Behang in Sterbehäusern und Kirchen u. wird verboten IV. 104.
 Eine geringere Trauer, als in Edicto bestimmt, ist erlaubt zu tragen ibidem.
 Von der Strafe der Uebertretung IV. 204. 205.

Typographi & Bibliopola.

Non sine Consensu libros imprimant, aut prohibitos aliunde im-
 portatos distrabant I. 306.

II. B.

Bagabunden, s. Landstreicher.

Basallen.

Den landfähigen Basallen wird bey Verwahrung der Lehen verboten, fremde
 Kriegsdienste anzunehmen II. 14.

Verbrecher.

Wie dieselbe vom Vicario generali, und Archidiaconis überhaupt zu
 bestrafen I. 288.

Der

Vergleich.

Seite.

Auf eingekommenen Gegenbericht des Beklagten soll zum gültigen Ver-
 gleich Terminus angesetzt werden II. 160. 169. IV. 183.
 In Termino tentandi concordiam sollen die Partheyen selbst mit ihren
 Advocaten erscheinen II. 161.
 — und die zur Sache dienliche Urkunden mitbringen II. 162.
 Zum gültigen Vergleich ist keine Parthey zuzulassen, welche eine ungerechte
 Sache führt II. 164.
 Der Unterrichter soll auf eingekommene Klage die gültliche Auskunft inter
 partes, wann Beklagter gegenwärtig, versuchen IV. 184.

Victualien.

Sollen vor xz führen in der Stadt Paderborn nicht herum getragen, son-
 dern auf dem Markte zum Kauf ausgesetzt werden III. 377.

Vieh.

Soll den gemeinen Hirten vorgezrieben, und nicht durch die Jugend allein
 gehirrt werden II. 57.
 Von den Mitteln wider die Krankheit unterm Hornvieh III. 330. 369.
 Wie das Vieh vor den Jungentrieb verwahrt, und davon curirt werde IV. 266. 267.
 Viehhandel wird mit solchen Landen verboten, worin die Viehseuche sich
 hervorgethan hat IV. 268.

Visitation.

Von der Visitation der Häuser durch die Seandrerger nach gehaltenem
 Gottesdienst I. 248.
 Wie die Pfarrer die Häuser ihrer Pfarreklarer zu visitiren haben I. 248. 424.
 Bey jeder Synodal-Visitation soll nach den Kirchen - Büchern, worinn
 die Namen der getauften, copulirten, und verstorbenen Eingepfarrten
 verzeichnet werden, Nachfrage gehalten werden IV. 130.
 Wie oft die Judenhäuser von den Beamten jährlich zu visitiren II. 93. 96.
 Wann die Wirthshäuser visitirt werden sollen III. 37. 108. IV. 128.
 Wie die Werabsäumung (seier Visitation) zu bestrafen III. 109.
 Krüge und Keller sollen wegen niedergesetzten Branntwein - Cüssen visitirt
 werden III. 60.
 Die in die Stadt kommende Pocken und Bagage der Juden sollen visitirt
 werden III. 116. 127.
 Bey eintretendem Verdacht sollen die Pocken versiegelt aufs Rathhaus abge-
 liefert, und der sich damit angegebene Jude einweilig arrestirt werden III. 117.

Sff 2

Der

Seite.

Bei den Kaufleuten vornehmlich soll alle Jahre eine Visitation angestellt werden, ob die geachtete und gestempelte Waaren u. ihre gehörige Probe halten III. 175.
 Zu Ausrottung der Zigeuner, und Landstreicher, sollen die Selbsten und Weiber genau visitirt werden III. 185. 226.
 Wie die Medicamenta in den Apotheken besichtigt und visitirt werden sollen I. 24. 129. 139. IV. 45.
 Es soll jährlich 2 mahl eine besondere Visitation wegen der Begefferung gehalten werden IV. 205.
 Wegen des ausländigen, und besonders Nordhäuser Brantweins soll nun und dann visitirt werden IV. 290.

Vollmacht

Soll ein Procurator dem anderen, bey Verhinderung schriftlich erteilt werden II. 121. IV. 192.
 Muß in jeder Sache dem Procuratori erteilt werden II. 122. 141. 157.
 Wann diese nicht beigebracht, oder wann sie durch einen besondern Recess übergeben, verfällt der Procurator in 2 Mark Straß IV. 196.
 Wie die Vollmacht eingerichtet seyn soll II. 122. 123.
 Form einer Vollmacht II. 173. seq.
 De requisitis Mandati ad Jurandum, wann der Procurator das Juramentum respondendorum aut Calumnias abstellen soll II. 186. 188.
 Wer Deposita empfangen will, muß eine betehrte Vollmacht produciren IV. 230.

Vormünder

Sollen über die Kinder erster Ehe bestellt werden, sobald einer ad ada Vota schreiten will I. 11. III. 262.
 Sollen ihrer Pflegsbesohlenen Güter in ein Verzeichniß bringen lassen, beediget werden, und jährlich Rechnung ablegen I. 63. 64.
 siehe auch Curator.

Unter- Gerichte.

Verordnung für dieselbe IV. 183. seq.

Unzucht.

Wie die Unzüchtigen zu bestrafen I. 290. 291. 434. 435.

Urkun-

Urkunden.

Seite.

Documenta Fundationum sollen die Pastores in einen besondern Kasten verschlossen halten I. 273.
 Wie, und in welchen Terminis die beigebrachten Urkunden zu recognosciren oder zu discurriren II. 160. 209. 210. 248. IV. 185.
 Wann die beigebrachten Urkunden vorher noch nicht exhibirt, müssen sie bey der Recept übergeben werden II. 165.
 Productiones documentorum werden bey Interrogatoriis nicht gestattet II. 195.
 Wann die Urkunden pro agnitis aut diffessis zu halten II. 210. 257.
 In welchen Fällen die Urkunden annoch anzunehmen, wenn mit Production derselben bis zum Zeugen-Verhör angehalten II. 209.
 Post conclusionem causae sind nur in diesen Fällen solche zulässig, welche nach den gemeinen Rechten bestimmt sind II. 209.
 Nach der Recognition müssen die Urkunden relictiis copiis vidimatis dem producirenden Theil retradirt werden II. 210.
 Producens kann die Urkunden auch durch Zeugen behaupten II. 210.
 Wie die Instrumenta communia vom Gegentheile abgefordert werden können II. 211. 212.
 Auf Urkunden soll summarischer Weise geklagt werden II. 247.
 Sollen nicht in originali, sondern in Copiis vidimatis, actis transmittendis beigelegt werden III. 202.
 Beklagter soll seine Urkunden gleich auf die Klage beybringen IV. 185.

Urtheile.

Wie dieselbe abzufassen, und was dabey zu consideriren II. 107. 276. 277. 279. 308.
 Sollen in ein Buch zusammen getragen werden II. 115.
 Wie die Classification- Urtheile abzufassen, und was darinn wegen der Zinsen zu beachten II. 266. III. 211.
 Beförderer auf geringe Submissionen, ob die Schriften zulässig zu geben gleich oder in secunda audientia abgegeben werden II. 275.
 Binnen einem Monat soll ein Interlocut, die Devinitiv- Sentenz aber in zwey Monaten erteilt werden II. 275.
 Den Urtheilen soll ein gewisser Terminus ad parendum einverleibt werden II. 280.
 Wann die Appellation kein statt hat, darauf renunciirt, oder dieselbe befer ist, sollen die Urtheile requirit werden II. 291.
 Zur Publication einer Endes- Urtheil sollen die Parteyen citirt, und die Kosten dafür erlegt werden IV. 93. 196.
 Die Abschrift einer publicirten Sentenz soll dem die Kosten nicht zahlenden Theile verweigert werden IV. 93.

Im angezeigten Termin soll die Urtheil publicirt werden, wenn auch die Re-
sen nicht gezahlt sind IV. 196.

B.

Waaren.

Sollen vor dem Andrusserst beschäftigt und taxirt werden I. 23.
Fremde sollen die Habskwaaren auf den Wagen in den Städten niederle-
gen, und ausrufen lassen I. 24.
Zum Nachtheil der Aeste solche heimlich niederzulegen wird verboten II. 60.
Die Preise der Victualien und Habskwaaren sollen, mit Zustimmung einiger
Deputirten aus hiesiger Kaufmannschaft bestimmt werden III. 175.
Wie diejenigen zu bestrafen, welche über den gesetzten Preis fordern,
und nehmen III. 176.
Wie die Landstreicher zu behandeln, welche mit verdächtigen Waaren her-
um gehen III. 187.
Die den gemeinen Bürger- und Bauern, Weibern, auch Dienstmägden,
verbotene Kleiderwaaren zu creditiren, wird bey Verlust der Forde-
rung verboten III. 314.
Was die Kaufleute wegen umgeborgter Waaren zu beobachten IV. 254. 255. 256.

Wächter.

Die Nachtwächter sollen niemals ihre Wachen unterlassen III. 127.
Wenn durch ihre Veranlassung Diebe ergriffen werden, haben sie eine Be-
lohnung zu gewärtigen ibidem.
Der Nachtwächter soll bey Wahrnehmung einer Diebs-That solches der
Patrouille anmelden ibidem.
Wo keine Nachtwächter sind, sollen solche angeordnet werden IV. 16.

Wald (neuer).

Special-Verordnung wegen des neuen Waldes : : : II. 427.
siehe auch Holz.

Wasser.

Bei ungewöhnlicher Trockenheit des Wetters soll vor jedem Hause ein Ab-
bel mit Wasser bey Tag und Nacht ausgehakt werden IV. 14.

Webe

Webkämme.

Seite.

Neue auf 22 Scherengänge eingerichtete Webkämme soll die Dellbrückische
Kaufmannschaft anschaffen IV. 153.
Sollen vom Leggenmeister gestempelt werden ibid.
Strafe derjenigen, bey welchen angestempelte Kämme gefunden werden IV. 153.

Wege.

Sind in gutem Stande zu erhalten, und wer hierzu verbunden seye I. 67.
Wann solche in vorigen Zeiten beschäftigt, und ausgebessert werden sollen I. 68. 69.
Wie die Vesserung vorzunehmen, und die Wege einzurichten I. 69. IV. 122.
203. 204.
Zu Vesserung der Wegen und Brücken sollen die pflichtigen Gemeintheiten
aufgeboten werden III. 322. 323. IV. 120.
Wann die aufgebotene anbleiben, soll die Wegebesserung durch Tagelöhner
auf Kosten der Zurückgebliebenen verrichtet werden III. 323. IV. 121.
Beamte sollen jährlich im August und November ihren Bericht darüber
erstatten III. 324.
Auch die Rechnung über Einnahme und Ausgabe erhaltener Gelder hoch-
fürstl. Geh. Rath einschicken IV. 121.
Post- und Landstraßen sind besonders bemerkt mit denen dazu angewiesenen
Dreschasten IV. 106. seq. 114.
Von den Verrichtungen der Weg-Inspecteurs IV. 111. seq. 123.
Wann und wie lange die Hand- und Spanndienste ihre Arbeit zu verrichten
haben IV. 120.
Weit entlegene Ortlichkeiten können auch mit einem gewissen Gelde ihre
Dienste leisten IV. 121.
Zu welcher Zeit die Wege auszubessern III. 322. 323. IV. 120. 204.
Strafe der aufgebotenen und ausgebliebenen Unterthanen IV. 121. 205.
Wem die Kosten zur Last fallen, wann nach gehaltener Disputation die Wege
besserung unterlassen IV. 205.

Weiden.

Offene Weiden sollen mit Eichen- oder Poppelweiden, Stämmen zum
Schatten für das Vieh bepflanzt werden III. 128. seq.

Weißgerber.

Was denselben für ihre Waare zu entrichten I. 34.

We

We

Werber.	Seite.
Fremde Werber sollen nicht gebuldet werden	I. 1.
Wiederholte Verordnung gegen dieselbe	I. 111.
Estrafe wider die fremden Werber	I. 206. II. 35.

Wiesen.

Die Zäune der Wiesen, oder Zuschlägen in Gehölzen sollen nicht weiter ein- gerückt werden	I. 165.
--	---------

Wild-, Diebereyen, s. Jagdwiesen.

Wirt.

Sollen nur des Winters bis 8 Uhr, und Sommers bis 9 Uhr schenken	I. 9.
Was ihnen für eine Mahlzeit u. zu bezahlen	I. 51.
Sind schuldig, die Einfuhr verdächtiger Personen den Beamten anzuzei- gen	I. 70.
Sollen die eingekerkerten fremden Werber denunciren	I. 207.
— unterm Gottesdienst und	I. 249. 314.
— während der christlichen Lehre keinem Einheimischen Bier, Brant- wein u. verkopen	III. 24.
— Den Aufenthalt fremder Juden und anderer Leuten täglich der Obrig- keit anzeigen	III. 37. 118.
— Oben. Einregion keinen fremden Juden über 3 Tage beherbergen	III. 33.
Estrafe derjenigen Wirten, welche Brantweins-Gäste aufnehmen, und denselben Brantwein creditiren	III. 60. 64.
Die Anzahl der Wirtshäuser soll von den Beamten festgesetzt, und jene durch ein öffentliches Schild kenntbar sein	III. 107. 222.
In entlegene einzelne Häuser soll kein Gastwirt angeordnet werden	III. 108.
Christen und Juden sollen nur in privilegierte Wirtshäuser eintreten	III. 37. 108.
	222. IV. 123.
Estrafe der hierwider handelnden ohnprivilegirten Wirten und Passa- giere	III. 108. 222. IV. 123.
Wie bey Jahrmärkten, oder Processions-Tagen die Wirtshäuser zu visitiren	ibid.
Wie und wann die Aufnahme der Vermandten dem Beamten des Orts von ohnprivilegirten Wirten anzeigen	III. 109. 310.
Von Verpflichtung der Wirten	III. 111. IV. 128.
Sollen keine Bettler beherbergen	III. 112. IV. 128.
Wie die Wirtse sich zu verhalten, ehe sie jemand mit Pässen zum Nacht- quartier aufnehmen	III. 225.

In

Seite.

In den Wirtshäusern soll die Verordnung wegen des Raub- und Diebes- Geschäfts angeheftet werden	III. 229.
Estrafe der Wirten und Handelsleute, welche nach den 25ten Octobr. 1788 auswärtigen, und besonders Wirtshäuser Brantwein verkaufen oder verkopen	IV. 289.

Woll.

Soll mit Sand oder anderer Untereinigkeit nicht vermischt werden	II. 34.
--	---------

Wucher, wucherliche Contracten.

Alle Contracten, welche auf Wucher hinauskäufen, werden verboten	I. 55. 56.
	II. 79. 80. IV. 221. 272.
Zugaben an Korn, Hauf, Glasz u. sind bey Schließung eines Contracts ungültig, und werden bey schwerer Estraf verboten	IV. 220. 272.

Wund-Ärzt, Wund-Ärgernykunst.

Diese und übrige Laboranten sollen sich innerlicher Ruten enthalten	I. 144. 145.
	IV. 46. 251.
Werden ohne ausgehaltener Prüfung nicht gebuldet	I. 144.
Was die Wund-Ärzte unternehmen dürfen	I. 145.
Ein Chirurgus soll dem andern in seine Arzney nicht greifen	I. 146.
Sollen sich des übermäßigen Trinkens enthalten	I. 146.
Denkern, Abdecken, Juden u. wird verboten, die Wund-Ärgernykunst zu üben	I. 146.
Ehre ihrer Wahlhaltung	I. 148. 149.

Z.

Zahlungs-Termine.

Wann der condemnirte Theil die Summe fundbarlich nicht zahlen kann, soll der Richter die Fristgebung versuchen	II. 296.
Wann solche von den Gerichten zu bestimmen	III. 317.
Festgesetzte oder bewilligte Termine müssen richtig eingehalten werden	III. 317.
	IV. 221.
In welchem Fall zum zweytenmale die Termine präscript werden können	III. 317.

Zahl

Zahl

Seite.

- Nach erkanntem Mandato executivo wird der Schuldner zu keinen Terminen zugelassen, wenn er nicht zuvor alle Kosten erstattet III. 318.
 Die Termine bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unmittelbar zu bitten, wird verboten III. 318.
 Mit der Einnahme, daß die von Gericht wegen festgesetzte Termine zu enge beschränkt wären, soll der Schuldner nicht gehört werden III. 319.
 Die nachgeschickte Verlängerung der bestimmten Zahlungs- Fristen aus einem dem Edicte nach, getroffenen Vertheil soll der Richter nicht verfahren IV. 221.

Zechereyen

- Werden während dem Gottesdienst und Catechismus verboten I. 8. 222. 249. 340. III. 23.
 Strafe des übermäßigen Wollsaufens I. 8.
 Zechereyen der Mentzen u. sollen nur einmal des Jahrs, und nicht über 2 Tage gehalten werden I. 10.
 — der Pfaffen und Mangelägen, der Joannes- Knechten und Mackgenossen werden abgeschafft I. 10.
 — bey Verleibnissen werden eingeschränkt I. 11.
 Von den Zechereyen bey Hochzeiten I. 12. 13. 417. 418. III. 311.
 — bey Kindtaufen I. 17. 222. 364. III. 311.
 Zechereyen bey Ausstattung eines Gebäudes werden abgeschafft I. 15.
 Zechereyen werden bey den Eheverfälschungen der Eigendehörigen verboten II. 349.
 Dergleichen bey Begräbnissen III. 311. IV. 104.

Zehnt- Acker

- Können ohne Consens des Zehnherrn zu Gärten, Wiesen oder Weiden nicht umgeschafft werden II. 80. 81.
 Wenn Wiesenwachs oder ein Hude- Grund, so zum zehnbaren Lande gehörig, besaunet wird, muß der Zehnte davon verabreicht werden III. 81.

Zehnt- Conductoren

- Können von jedem Gehund oder Garben, auch an jedem Ort oder Ende des Acker mit Aussetzung des Zehntens den Anfang machen III. 76.
 Was dieselbe angeloben sollen III. 77.
 Zehnt- Conductoren sind schuldig, auf geschehene Anzeige den Zehnten binnen 24 Stunden auszusethen III. 80.

Zehnte.

Zehnte.

Seite.

- Soll von allen Gehunden, Docken und Garben der Kornfrüchten, insgemein von allen Gewächse, als Flach, Sauf, Kraut, Rüben, Kobl u. wann dieses bräuchlich ist, abgegeben werden III. 75.
 Wann der Zehnte von einem Stück Landes auf das andere gezahlt werden könne III. 77.
 Wann nicht keine zehn Gebunde u. vorhanden, soll von den übrig bleibenden wenigeren Gehunden der zehnte Theil abgegeben werden III. 77.
 Wie die Weigerung oder Entziehung, wie auch nützliche Entwendung des Zehntens zu bestrafen III. 79. 83.
 Wann derselbe von dem Zehnpflichtigen selbst aufgesetzt werden könne III. 80.

Zehnt- Ordnung.

- Gegen dieselbe soll keine widrige Gewohnheit, oder Verjährung Platz haben III. 81. 82.
 Alle Gerichte sollen auf vorgeschickte erstellte Gewohnheit, malkes Herbringen, und vollendete Verjährung nicht achten, sondern auf die Zehnt- Ordnung in Judicando schwerbrüchlich halten III. 82. 83.
 Soll alle Jahr in festo S. Jacobi von den Ranzeln publicirt werden III. 84.

Zeugen.

- Müssen eum Directorio benannt werden II. 193. 254.
 Ueber die Verweigerung des abzugebenden Zeugnisses muß ante publicationem Rotuli erst erkannt werden II. 196.
 Wie die Zeugen vor Abschreibung des Edicts zu ermahnen II. 197.
 Wie es mit dieser Warnung bey den Zeugen adelichen Standes oder gelehrten Personen zu halten II. 197. 198.
 Die Erlegung verurtheilter Strafe entlediget den Zeugen nicht von Ablegung seiner Kundschaft II. 201.
 Zeugen sind um die Ursache ihres Wissens zu befragen II. 203.
 In wie weit es erlaubt seye, Gegen- Zeugen zu führen II. 224. 225.
 Bey den Unterzeichneten müssen die Gegenbeweis- Articulen im Abdruck- Termin der Beweis- Zeugen übergeben werden IV. 188.
 Zeugen können reexaminiert werden II. 225.
 Die übermäßige Anzahl der Zeugen, in Sachen momentaneæ possessionis kann gemindert werden II. 255.
 Zeugen müssen in dem angesetzten Termin berodiget werden, wenn auch schon eine oder beyde Partheien nicht erscheinen II. 195. IV. 187.
 Welche Personen nicht als Zeugen anzunehmen IV. 187. 188.

Ses 3

Zeu

Zeugen - Aussage	Seite.
Soll mit denen Worten protokolliert werden, deren der Zeuge sich ge- braucht	II. 113. 199.
Finito examine ist den Zeugen die Aussage nochmal vorzulesen, und das Stillschweigen einzubinden	II. 113. 200.
Wie lange die Aussage der Zeugen verschlossen zu halten	II. 191. 196. 199. IV. 188.
Wann dieselbe für erloschen zu halten	II. 191.
Die Responsiones ad Interrogatoria praeliminaria ante articulos auch wenn dabey briefliche Urkunden productirt, sollen nicht attestirt wer- den	II. 195.

Zeugen - Verhör.

In welchen Fällen dasselbe ad perpetuum rei memoriam zulässig	II. 190.
Der Gegentheil ist zu dem Zeugen - Verhör zu citiren	II. 191. 193. 255.
Mit dem Zeugen - Verhör wird in praesentia Terminis fortgesetzt, wenn auch der denunciirte Gegentheil ausbleibt	II. 195. IV. 187.
Wann das Zeugen - Verhör einem andern committirt werden könne	II. 204.
Bey einem Zeugen - Verhör kann ein Notarius von jedem Theile abjungirt werden	II. 208.
Um die Abhängung eines Geisslichen als Zeugen soll der acitische Richter requirirt werden	III. 194.

Ziegen.

Sollen mit den Schweinen, oder vor den gemeinen Hirtten, abgesonderlich außerhalb den Waldungen gehalten werden	IV. 38.
Wo aber außer den Waldungen keine besondere Schweine - oder Ziegen- hude vorhanden, sollen die Ziegen entweder abgeschafft oder im Estale gefüttert werden	IV. 33. 39.
Estrafe der Hirtten, welche in ihre Drift, Ziegen in die Waldung mitneh- men	IV. 39.
Wie die Eigenthümer der Ziegen, welche in den Holzungen angetroffen werden, zu bestrafen	ibidem.

Ziegler.

Laxe ihrer Arbeit	I. 38.
-------------------	--------

Ziegen

Eigennur.	Seite.
Wie die ins Land kommende Eigennur zu bestrafen	III. 119. 185. 225.
Eigennur und sensigtes Gefindel soll im Lande nicht geduldet werden	IV. 11.

Zimmerleute und Schreiner.

Laxe ihres Lobns	I. 39.
Was sie für das Ankleihen ihrer Schrauben haben sollen	I. 40.

Zinsen.

Die ausländischen Juden dürfen nur 5 pro Cent nehmen	II. 59. 78.
Wie viel die einheimischen begleiteten Juden nehmen können	II. 77. 96.
Rorn - Zins, siehe Frucht.	
Bey verflatterter Ection der Forderung an einen Juden gegen einen Ephi- sien, sollen keine jüdische Zinsen genommen werden	II. 87.
Juden können nur à die Liquidationis Zinsen fordern	II. 88.
Wenn nicht ein geringeres ausdrücklich bedungen, genießen die Juden von ihren Capitalen 6 pro Cent	III. 205.
In welchen Geldsorten die Zinsen von jenen Capitalen abzuschlagen, welche vor 1757 angelegt sind	III. 245. 246.
Zinsen können von den Ablagen aus den Meyer - Gütern bey richtiger Ein- haltung der Terminen nicht gefordert werden	III. 262.
Von dem Tage der geschehenen Namhaftung muß der Schuldner die Zin- sen von den empfangenen Waaren entrichten	IV. 255.

Zoll.

Wie viel von jedem Stüd Vieh an Zoll entrichtet werden müsse	III. 180. 181. 182.
Bey dem durchstreubenden Vieh, an Schaafen ic. soll keine unvollbare Auf- zahl geschaltet werden	III. 181.
Wann die Zoll - Lieferung verfahren, oder etwas Zollbares verschlagen wor- den, soll das Unvervollbete constatirt werden	III. 182.
Vom einheimischen Salz wird kein Zoll entrichtet	III. 182.

Zoll.

Zoll-Pächter.	Seite.
Sollen die auswärtigen Fuhrleute ernstlich ermahnen, sich des Verkaufs fremden, und besonders Nordhäuser Brantweins zu enthalten	IV. 288. 289.
Und darüber eine allenfalls endlich zu erhaltende Annotation führen, worinn die Namen der Fuhrleute zu bemerken	IV. 289.

Zoll-Verordnung.

Soll in- und vor den Häusern, wo der Zoll erhoben wird, öffentlich aufgehängt werden	III. 181. 182.
--	----------------

Zungenkrebs.

Woran die Kennzeichen dieser Krankheit an Pferden und Rindvieh zu bemerken	IV. 265.
Von den Verwahrungs- und Kur-Mitteln dagegen	IV. 266. seq.

Zuschlag, s. Adjudication.

Zuschlag, s. Wiesen, Heuputzung.

